Fragmente

und

rechtliche Bemerkungen,

besonders

in Rücksicht auf den Entwurf des allgemeinen

Gesetzbuchs

für

die Preußischen Staaten.

Von

Johann Heinrich Gottlieb Hermann.

Amica veritas.

Eisenach, 1790.
bey Johann Georg Ernst Wittekindt.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vorrede.

Nach meiner literarischen Kenntniß hat der **Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten** in der Republik der Rechtsgelehrten diejenige Sensation nicht gemacht, die ich, und vielleicht mehrere mit mir erwarteten.

Die Ursache davon liegt gewißlich nicht im Entwurf selbst. Sein Wehrt ist entschieden: Er verdient es, geprüft und der Vollkommenheit möglichst nahe gebracht zu werden. Daß noch Erinnerungen dabey statt finden, dessen bescheiden sich die vortreflichen Verfasser selbst, und fordern dazu durch öffentlichen Aufruf und Prämien alle Gelehrten auf. Ich kann nicht von den Preißschriften selbst urtheilen: indessen selbst davon ist nur wenig im Druck der Welt bekannt

geworden. Ueber das gesammte Werk ist, so viel ich weiß, noch gar nichts erschienen, als des Herrn Geheimen Regierungs-Rath Schloßers zu Carlsruh **Briefe über die Gesetzgebung**, und diese erstrecken sich ebenfalls, wenigstens zum größten Theil, nur auf den Anfang jenes entworfenen Gesetzbuchs. Woher also diese Indolenz; zumal in unsern schreibseligen Zeiten? Ich glaube, daß Leute von tiefen Kenntnissen und großen Geschäften, welche gründliche Gelehrsamkeit mit Erfahrung verbinden, oft froh sind, wenn sie zu einer Erholungsstunde gelangen können: Sie zerstreuen sich lieber, als daß sie auf den dornichten Pfad der Schriftstellerey sich wagen sollten, wobey in Verhältniß mit andrer Arbeit so wenig zu verdienen, und dargegen der Tadel aller Welt zu fürchten ist.

Auch ich, obgleich so weit entfernt, mich für gründlich gelehrt auszuschreyen, daß im Gegentheil meine Schwächen und Mängel mir unverborgen sind, habe bey meinen, mir immer theuren Berufsgeschäften einige Erfahrungen gesammlet und so viel Zeit übrig, zumal da ich in der hiesigen Einöde aller Erholung und Zerstreuung entbehren muß, mithin gleichsam genöthigt bin, mich den Wissenschaften in die Arme zu werfen, weil ich ein ander Steckenpferd mir nie zugelegt habe; auch ich, sage ich, habe verzogen, bis der Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs beynahe vollendet war, ehe ich, aus egrechtem Mißtrauen in meine Kräfte, gegen so

große

große und erleuchtete Männer, als die Verfasser des Entwurfs sind, aufzutreten es wagte, ihnen nachzustoppeln und über etliche Titel der zweyten Abtheilung des Sachen-Rechts, und dann über die ganze dritte Abtheilung desselben meine Anmerkungen an die Gesetzcommission einzusenden.

Der Beyfall dieser hohen Commißion, den jene, und das Accessit, welches diese von mir eingesendeten Anmerkungen erhalten haben, *) ermuntern mich, die von mir über den Entwurf des Gesetzbuchs überhaupt, nach allen seinen Theilen, gesammlete Bemerkungen in diesen Aufsätzen dem Publico vorzulegen.

Noch aus einer anderweiten Ursache führe ich dieses an. Man hat es in der Recension der vorhin erwähnten Schloßerischen Briefe, die sich im 4ten Theil der Kleinischen Annalen befindet, gewissermaßen übel empfunden, daß Hr. Schloßer seine Anmerkungen nicht lieber an die Gesetzcommission eingesendet habe. Hier also meine Entschuldigung, daß ich in so fern ebenfalls den vorhin vom Herrn Schloßer betretenen Weg erwählt habe! Ueberdieses war die Einsendung der Bemerkungen nur über einzelne Abthei-

*) S. Kleins Annalen der Preußischen Gesetzgebung und das neueste Stück der allg. deutschen Bibliothek: denn die übrigen Zeitschriften und Zeitungen, haben von dieser mir so schmeichelhaften Ereigniß aus leicht zu erklärenden Ursachen nichts erwähnet.

lungen und Titel von dem würdigen Herrn Großkanzler von **Carmer** nachgelassen. Wer könnte so unbescheiden seyn, sich ohne Erlaubniß mit den Erinnerungen über den ganzen Inbegriff aufzudringen?

Daß aber Bemerkungen über das Ganze ihren guten Grund und Nutzen haben können, das wird nicht schwer zu erweisen seyn, wenn ja darüber Zweifel entstånden. Es kommt darüber ein und andres im ersten dieser Aufsätze vor.

Nicht Rechthaberey, nicht Sucht nach Paradoxen, noch Geist des Widerspruchs haben mir die Feder in die Hand gegeben, sondern Bestreben, einige Gesetze möglichst zu simplificiren, und die entbehrlichen auszumerzen, mit einem Worte, Liebe zum Recht, Liebe zur Wahrheit. Diese gewinnt stets durch Widerspruch, selbst wenn er nicht immer gegründet ist. Man wird dadurch veranlasset, einen Satz von allen Seiten, in jedem Licht und Verhältniß zu betrachten; verstärkt die schwachen Beweißmittel, erfindet neue, und wirft die unnützen weg. Die Wolfenbüttelischen Fragmente haben zur Berichtigung und Aufklärung unsrer Religion gewißlich mehr beygetragen, als ein Schock der orthodoxesten Systeme. *)

Irren

*) Man erinnert sich an dasjenige, was hierüber in einer Recension der allg. d. Biblioth. 81. Band, S. 134. vorkommt, nämlich:
„Nie werden Wissenschaften mehr und schneller ver„vollkommnet, als wenn die Sätze von vielen und scharf

Irren kann auch ich: denn ich bin ein Mensch: die über mein Lob erhabenen Verfasser des Entwurfs glaubten eben dieses von sich, und doch benimmt es ihnen nichts von ihren Verdiensten. Da ich aber, wie ich mich überzeuge, nichts ohne Grund (ob sich dieser gleich zuweilen vom römischen Recht und den angenommenen Meinungen der Rechtsgelehrten sehr entfernet) behauptet habe, so erwarte ich auch, daß ich nach eben dem Maaßstab werde gemessen, und mir Gründe, nicht Machtsprüche, wie zuweilen geschiehet, und ich ebenfalls bey meinen Schriften sonst erfahren habe, entgegen gesetzt werden. Die Mühe hingegen, mich zu einem critischen Gefecht heraus zu fordern, ist verloren: ich habe in dem mir anvertraueten Amte täglich so viel Streit anzuhören, daß ich alle Fehden äußerst verabscheue.

Daß ich meine Gedanken über einige Stellen und Behauptungen anderer Rechtsgelehrten, die auf die vorgetragenen Materien sich beziehen, eröff=

„scharf angegriffen werden: so ist es allen Sätzen ergangen, und so muß es allen Sätzen ergehen, die „nicht ihre Evidenz sehr nahe bey sich führen. In „Zeiten, wo Köhlermäßig geglaubt, und auf das System der Lehrer geschworen wird, (dieß war gewiß bey mancher Rechtslehre bisher der „Fall) haben die Wissenschaften nie Fortschritte „gemacht.„

Hiermit stimmt auch eine Stelle in der Berlin. Monatsschrift, Apr. 1784. S. 298., vollkommen überein, und geht noch einen Schritt weiter.

eröffnet habe, damit hoffe ich bey manchen Lesern Dank zu verdienen. Es dient wenigstens zur Abwechselung. Es kann seyn, daß nicht alles neu ist: mir ist indessen nirgends etwas davon vorgekommen.

Wegen mancher unvorzusehenden Hinderungen haben vor der Messe nur etliche Aufsätze zum Druck befördert werden können. Die übrigen, z. B., vom Zuwachs, vom Näherrecht, von der Competenz, von der Retorsion, von der Priorität der Gläubiger u. dergl. folgen bald nach: und nun — glaube ich genug, vielleicht zu viel von mir gesprochen zu haben. Altenstein bey Salzungen, am 10. April, 1790.

I.

Von Gesetzen überhaupt.

Fragmente.

Die beste Gesetzgebung ist einer der höchsten Punkte, die der menschliche Verstand erreichen kann, und zugleich die wohlthätigste Anstalt für Zeitgenossen und deren Nachkommen. Die Ruhe und Sicherheit, das Vermögen, ja oft das Leben vieler tausende hängt davon ab. Diesen Punkt zu erreichen, der Wohlthäter seiner Nation, vielleicht des ganzen menschlichen Geschlechts zu werden, welch eine Aufforderung für edle und große Männer!

Ob, ich will nicht sagen, es jetzt die gelegenste, sondern überall eine bequeme Zeit dazu sey, an die Entwerfung eines Gesetzbuchs die Hand zu legen, das sich jenem Gipfel nähere, ob es ihn schon zur Zeit nicht erreichet? Diese Frage zu beantworten will ich einsichtsvollern Männern gern überlassen. Ist es besser, mangelhafte Gesetze zu haben, als gar keine; ist das Sprüchwort wahr, qui nunquam male, nunquam bene: und ferner qui nunquam melius, nunquam optimum: muß ich zuerst die Vor- und Mittelgebürge übersteigen, eh ich die Spitze des Urgebürgs gewinnen kann: so ergiebt sich meine Gesinnung von selbsten. Wie, wir wollten lieber in dem chaotischen Dunkel fortwallen, darinnen wir zwischen den Römischen, canonischen, deutschen, longobardischen so genannten Rechten, den Gewohnheiten und Vorurtheilen unsrer Vorfahren, und den oft verkehrten Aussprüchen der Prätoren, der Schöpfen und der sich widersprechenden Rechtslehrer bisher geschwebt

haben? Nicht lieber von einzelnen Gesetzen, die nach einem **Schloßerischen***) wahrem Ausdruck nichts, als das erste Hülfsmittel wider ein sich zeigendes Gebrechen abgegeben haben, auf das Allgemeine zurück gehen, auf den Grund und die Ursachen des Rechts eindringen, und so ein auf alle Fälle **möglichst** passendes Ganzes errichten? Nein, uns Deutschen war es vorbehalten, auch hierinn die Bahn zu brechen, und den übrigen Nationen vorzugehen. Immerhin mögen dabey noch Flecken jetzt und in der Folge sich zeigen, sie schaden dem Lichte der Sonne nicht. Das Gepräg der Menschlichkeit, **Unvollkommenheit**, wird von Werken des menschlichen Geistes niemals ganz zu vertilgen seyn: Aber nie soll uns das von Versuchen abhalten, sie der Vollkommenheit stets näher zu bringen: Und dieses zu bewürken, ist immer die rechte Zeit. Die Grundsätze des Rechts an sich sind, wie alle Wahrheiten, ewig und unzerstörlich, gleich dem Golde. Wenn schon dieses nur selten rein und unvererzet gefunden wird; wollten wir es um deswillen ganz ungesucht oder die Mühe uns verdrießen lassen, es von seinen fremden Theilen zu scheiden?

Man hat schon öfter die Bemerkung gemacht, daß die Gesetzgebung mit der Aufklärung ziemlich gleichen Schritt halte: es würde mich aber zu weit von meinem Zwecke abführen, wenn ich alle Beyspiele davon aus der Geschichte beybringen wollte: So viel ist gewiß, daß alle große Regenten das Bedürfniß zweckmäßiger Gesetze gefühlt haben. Man erinnert sich an die Gesetzgeber aller Zeitalter. Moses an deren Spitze ließ es sein erstes seyn, nachdem er seine Mitbürger dem sklavischen Joche entrissen hatte, ihnen die erlangte Aufklärung durch Gesetze mit zu theilen. Wer weiß nicht, in welchem Misverhältniß Rom zu Griechenland in diesem Stücke in den

äl-

*) s. deßen Briefe über die Gesetzgebung S. 16.

ältesten Zeiten stand: Wie begierig die Deutschen, unsre Vorfahren, da sie sich aus der Barbarey heraus zu arbeiten anfiengen, die wieder aufgefundenen römischen Gesetze annahmen? Und unser Zeitalter? Ich fürchte wenig Widerspruch, wenn ich es für das aufgeklärteste ausgebe. Wie hätte es sonst so große Namen: Peter I. Joseph II. Catharine II. und — meine Seele erweitert sich ganz — Friedrich II. hervorbringen können? Gehört zur Aufklärung das Selbstdenken, die Untersuchung der Wahrheit ohne Vorurtheile nach ihren eignen Gründen, und nach allen ihren Verhältnissen, gestärkt durch richtige Erfahrungen und geleitet durch unumstößliche Schlußfolgen, so hat unser Jahrhundert, wie in Ansehung andrer Wissenschaften, also besonders auch der Rechtsgelehrsamkeit sichern Anspruch zu machen, daß es *das aufgeklärteste vor allen sey.* Was bedarf es hier vieler Beweiße? Man erinnere sich, was alleine Friedrich II. während seiner glorreichen Regierung so rühmlich begann, fortführte, und soviel Menschen vermögen, vollendete! Man sehe doch nur den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs selbst an, und vergleiche, wie vortheilhaft er sich in den zur Aufklärung erforderten Eigenschaften, von andern Lehrbüchern und Systemen der Rechtsgelehrten unterscheide, ob schon dessen Verfasser in einer monarchischen, militairischen, und, wenn man will, despotischen Verfassung sich befinden.

Wenn wir freylich, wie die Behauptung des ermeldeten Herrn Schloßers leicht misgedeutet werden könnte, mit Errichtung eines allgemeinen Gesetzbuchs so lange warten wollen, bis die Lehnsverfassung zu ihrer Vollkommenheit nach seiner Idee gelanget, so könnte wohl bis an das Ende der Tage darauf gewartet werden, es müßten denn, welches Gott verhüte, abermals so rohe und barbarische Zeiten eintreten, als vor Errichtung des Feudalsystems vorhergegangen sind, und dazu die Gelegenheit

und Veranlassung gegeben haben; und doch würde selbst alsdann noch erforderlich seyn, (welches aber ohne einen in der Natur nicht gewöhnlichen Sprung nie geschehen wird,) daß die Lehnsbesitzer alle so verständig, patriotisch und tugendhaft wären, als wir freylich in der Geschichte unsrer Vorfahren, und überall — gerade das Gegentheil verzeichnet finden. *) Herrn Schloßer, von deßen Verdiensten ich ein aufrichtiger Verehrer bin, ist es hierbey ergangen, wie mehrern wackern Leuten. Abneigung gegen die monarchische Regierungsform, und Vorliebe zu eingebildeten Vollkommenheiten des Lehnssystems, oder, warum wollten wir nicht den rechten Namen brauchen, der Aristocratie, haben ihn den Satz vergessen lassen, daß, gleichwie es nach dessen eignen Ausdruck **) dem Unterthan einerley ist, wer ihn drückt; also es ihm auch einerley sey, wer, der Monarch oder der Lehnherr, ihm durch gute und zweckmäßige Gesetze den Genuß seines Vermögens und Lebens sicher stelle, und seine Wohlfahrt befördere, wenn es nur geschiehet.

Aber wir wollen diesem würdigen Mann, dem man wegen seiner hinreißenden Schreibart, großen Einsicht in die Philosophie und Gesetzgebung, auch patriotischen und menschenfreundlichen Gesinnungen gut seyn muß, nicht Unrecht thun.

„Unsre verwickelte Lebensart, die durch Gewerbe „und deren Betriebsamkeit, durch den Zusammen„hang mit Fremden, und unsre unbegränzte Phan„tasie vervielfältigte Gegenstände und Geschäfte ha-

*) Es macht eine starke Vermuthung gegen die Lehnsverfassung, daß sie überall, wo man sie antrifft, nur von verderblichen Folgen begleitet werde. Ich mag nicht wiederholen, was andere, Hennings, Coxe ꝛc. hierüber vorhin gesagt haben; als ein Nachtrag wird immer gelten können, was von den Druseu in der neuen Quartal-Schrift 1789. 2tes Qu. S. 50. aus Volneys Reisen nach Syrien und Egypten vorkommt.

**) In den angezogenen Briefen S. 30.

haben es, seiner Meinung und buchstäblichen Ausdruck nach, unmöglich gemacht, jetzt an die Entwerfung eines Gesetzbuchs zu denken. Aber, mit dessen Erlaubniß, diese vermeinte Hindernisse betreffen doch nur einige Stände, nur Einwohner in volkreichen Städten. Der größere Theil der Menschen auf dem Lande, in Flecken und kleinen Städten führt noch meistens eine ziemlich einfache Lebensart. Sollten wir diese trost- und hülfslos dahin gehen und jedem, was ihm recht dünkt, thun lassen? Das will Herr Schloßer selbst nicht. Das Römische Gesetzbuch soll in so fern beybehalten, nur auf Grundsätze zurück geführt, die verschiedene Auslegungen fixirt, und autorisirt werden. Aber das ist ja am Ende nichts mehr noch weniger, als ein neues Gesetzbuch, selbst nach den Handgriffen des Entwurfs des Preußischen (s. die *Vorerinnerung zu des* II. Th. III. Abtheilung) gemodelt, ob ich schon aus verschiedenen Ursachen wünschte, daß auf das Römische Recht in einem *allgemeinen*, das ist auf philosophische Grundsätze sich gründenden Gesetzbuch noch weniger, als würklich geschehen ist, in diesem Entwurfe Rücksicht genommen worden wäre. Die übrige vorgewendete Schwierigkeiten, die sich theils auf höhere Stände, theils auf Banquiers, Kaufleute, Manufacturiers ꝛc. beziehen, sind Schwierigkeiten, das ist, sie machen die Gesetzgebung **künstlicher**, aber doch nicht **unmöglich**. Der Scharfsinn, der so mancherley Geschäfte erfinden, und bey Verträgen so manche Cautelen erdenken konnte, rührt aus dem menschlichen Verstande her, der gewiß bestimmte und hinlängliche Hülfsmittel, auch hier jedem bey Gleich und Recht zu erhalten, ausfindig zu machen im Stande ist. Und wie ungemein viel in dieser Absicht der Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs bereits geleistet habe, dieses einzusehen, braucht man ihn nur — zu lesen. Das Gesetzbuch selbst läßt bey den eingeschlagenen Anstalten noch mehr hoffen.

Es ist und bleibt also gewiß, daß der verewigte Friedrich durch die Veranlassung eines neuen Gesetzbuchs seinen großen Thaten die Krone aufgesetzt habe. Wäre es möglich, daß die übrigen aus der Geschichte weggewischet würden, so werden seine Bemühungen um die Verbesserung des Justizwesens seinen Namen alleine verewigen, und mit ihm die Namen der verdienstvollen Gelehrten, die seine Absicht so rühmlich unterstützet haben.

Wer wollte darum von diesen geringer denken, wenn schon in der Folge noch wahre oder scheinbare Mängel an einem Werke sich zeigen, das nie für vollkommen ausgegeben, zu deßen Berichtigung vielmehr die ganze philosophische und juristische Welt öffentlich aufgefordert worden ist. Mängel sind, ich wiederhole es, von menschlichen Werken unzertrennlich; und wenn wir noch Jahrhunderte verziehen wollten, der Verzug wird keine Aenderung machen; so wie es hierbey keinen Unterschied macht, ob an einem solchen Werk einer oder mehrere arbeiten. In jenem Fall kann von einem einzelnen Gelehrten nicht alles gefordet werden: Wer getraut sich zu behaupten, wenn er gleich öffentlich zum Vielwisser erklärt wäre, in jedem Fach ausgelernt zu haben? Es ist Erfahrung, daß die besten Theoretici in der Ausübung sich oft lächerlich machen. Bey mehrern Mitarbeitern, wie dieses der Fall bey dem Entwurfe des Preußischen Gesetzbuchs seyn mag, sind andre Mängel unvermeidlich. Man überzeugt sich, daß ein Werk um desto vollkommener sey, je harmonischer deßen einzelne Theile unter sich verbunden sind, nichts müßig, nichts überflüßig da steht, indessen doch alles anzutreffen ist, dessen Daseyn mit Grunde gefordert werden konnte, wo jedes an seinen gehörigen Platz geordnet ist, und unter allen Materien ein richtiges Verhältniß vorwaltet. Diese Absicht und Vollkommenheit kann bey mehrern Mitarbeitern fast unmög-

lich

lich erreicht werden: quot capita, tot sensus! Ich mache nicht zuerst die Bemerkung, daß in dieser Rücksicht die mehrere Zahl der Mitarbeiter an dem Entwurf unverkennbar sey.

Sie selbst sind so wenig von sich eingenommen, daß sie, wie nur wahrhaftig große Männer zu thun pflegen, besonders in den letztern Abtheilungen und in den, in den Kleimischen Annalen der Preußischen Gesetzgebung mitgetheilten Aufsätzen, hauptsächlich in der Recension der Schloßerischen Briefe die unzweckmäßige Trennung und Wiederholung einiger Materien aufrichtig bekennen. Es geschieht wahrlich nicht in der Absicht, ihre glänzenden Verdienste zu verdunkeln, wenn ich hiernächst erinnere, daß in dem Entwurf für die Rechte, Befugnisse und Verbindlichkeiten einiger Stände bey weitem mehr gesorgt sey, als für die der andern: da zum Beyspiel für den Kaufmann alles, und für den Landmann fast zu wenig gesagt ist: Die Fälle bey Treibung eines Stollens in dem Abschnitt von Bergwerks-Gesellschaften so ausführlich behandelt, die übrigen Bergrechte hingegen nur berühret: Rechte und Pflichten einiger Gesellschafter, zum Beypiel der Salzpfänner ganz übergangen worden seyn, da doch so viel von Bergwerks-Gesellschaften in der Maaße vorkömmt und der gleichen mehr.

Aus eben diesem Grund wünsche ich, daß mit dem Gesetzbuch selbst, und deßen Bekanntmachung ja nicht geeilt, (wie wohl das, ich müßte mich denn sehr irren, wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten ohnehin nicht geschehen wird,) vielmehr alles reiflichst überdacht werden, und hernach für Rechtsgelehrte ein wahres symbolisches Buch ans Licht treten möge, deßen Nutzen und Brauchbarkeit auf eine ziemlich lange, und in Ansehung mancher Mitbürger des Staats so wohl als mancher Ma-

 terien

terien immerwährende Zeit so groß seyn würde, als symbolische Bücher der Gottesgelehrten Unheil in der Welt angerichtet haben.

Ich wende mich nun zu einzelnen Stellen.

Es ist in des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs.
II. Theil. II. Abtheilung. S. 410. §. 332.
von einer Gattung der Gesetze, den letzten Willens Verordnungen, sehr richtig gesagt worden, daß allgemeine Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit und dergleichen, nur im Gewissen verbinden: sollte nicht dieses von allen dergleichen Verordnungen gelten? Nach meiner Einsicht gehören in ein Gesetzbuch nur bestimmte Vorschriften, wodurch Jedermann bey seinem Rechte und Besitze gehandhabt, wider Beeinträchtigungen geschützt, diese verhindert, und bestrafet werden: Ermahnungen aus der Sittenlehre, so vortreflich sie auch an und für sich selbst seyn, sind den öffentlichen Lehrern derselben und der Religion zu überlassen. Ist diese Bemerkung wahr, so lasse ich dahin gestellt seyn, ob nicht die Sätze:

I. Theil. I. Abtheilung. S. 55. §. 120. 124. 127. 129. und 138.

wo von den allgemeinen Pflichten der Ehegatten,

Ebendaselbst S. 165. §. 30. 35. 70. 72. S. 187. §. 181. S. 188 §. 183. 184.

wo von den Pflichten der Eltern und Kinder,

S. 296. §. 64. S. 297. §. 70. S. 298. §. 76. 77.

wo von den Obliegenheiten der Dienstbothen die Rede ist, ferner

I. Theil. II. Abtheilung. S. 306. §. 1608.

wo von Seiten des Versicherers so wohl, als des Versich-

er.

erten eine besondere Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit erfordert,

Eben daselbst S. 395. §. 54. folg.

wo von dem christlichen Verhalten der Geistlichen geredet wird, und dergleichen, füglich hätten entbehret werden können. Sollen sie als Gründe der nachfolgenden Verordnungen ihren Platz nehmen, und diese aus jenen hergeleitet werden; so finde ich doch auch alsdann noch Bedenklichkeiten dabey. So sehr ich dafür bin, daß alle Gesetze auf vernünftige Gründe sich stützen, und so wenig ich dargegen habe, wenn in dem Satze selbst ein auf jene sich beziehender Wink gegeben wird: so wenig gehören nach meiner Einsicht die rationes legum in das Gesetzbuch selbst. Die letztern finden ihren Platz schicklicher *in einem Commentario* darüber, wie denn nach eben diesen Voraussetzungen bey hundert Stellen des Entwurfs der Grund der Verordnungen weggelassen, und nur sehr selten bey besondern Fällen in Noten darauf hingewiesen worden ist.

Sätze die an und für sich zu allgemein sind, und eine bestimmte Vorschrift nicht enthalten, gehören vielleicht unter eben diese Classe. Sollten die Stellen,

I. Theil. I. Abtheilung. S. 114. §. 515.

nach welcher die Richter Verfügungen treffen sollen, wodurch der der Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft sich ergebende Ehegatte gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeuget werden könne:

Ebendaselbst. S. 167. §. 47.

wo den Eltern die Befugniß ertheilt wird, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit unschädliche Zwangs-

mit-

mittel zu brauchen, und in §. 50. wo der Obrigkeit überlassen wird, nach Befinden der Umstände die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungs-Mittel zu bestimmen oder (§. 52.) die Erziehung der Kinder andern zuverläßigen Personen ausser den Eltern anzuvertrauen: ferner die Dispositionen

II. Abtheilung. S. 425. §. 254.

Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grad besitzen: (debebamus esse!)

III. Abtheilung. S. 199. §. 5.

der Staat ist berechtigt und verpflichtet Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeuget, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde; in Verbindung mit dem §. 11. nach welchem die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen für schuldig geachtet werden, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und sie der Obrigkeit zur Abhelfung — anzuzeigen

Ebendaselbst S. 208. §. 5. und vorzüglich §. 8.

nach welchen liederliche Hauswirthe, Trunkenbolde, und muthwillige Verschwender durch zweckmäßige Zwangs-Mittel zu ihren Pflichten angehalten werden sollen 2c.

nicht ebenfalls unter die zu wenigbestimmten Vorschriften zu rechnen seyn? So viel insbesondere die zwo zu letzt bemerkten Stellen betrifft, wird von der Obrigkeit, sie sey höhere, oder untergeordnete, gewiß zu viel erwartet. So lange der Mensch seinen freyen Willen behält, so lange kann Gott selbst nicht allen Unordnungen steuren; wie sollten es Menschen bewürken können? Lieber gerade heraus gesagt: man soll Faullenzer, Trunkenbolde und Verschwender in ein öffentliches Arbeits-Haus, (voraus gesetzt, daß eins dergleichen im Staate vorhanden

den sey) bringen lassen, damit sie lernen ihr Brod verdienen, und andern ehrlichen Leute nicht zur Last fallen! Doch wäre unmasgeblich auch hier genauer zu erörtern, worinn die **übertriebene** Verschwendung bestehe, und was unter Müßiggang zu verstehen sey, damit es nicht auch hier, wie in mehrern Fällen, heißen möge: Dat veniam corvis, vexat censura columbas!

Hiernächst stelle ich dahin, ob nicht bey näherer Prüfung manche einzelne Ausdrücke für nicht bestimmt genug zu achten seyn, zum Beyspiel:

I. Theil. II. Abtheilung. S. 202. §. 915.

Der Mäckler darf zu Ausführung seiner Absicht sich keiner **unerlaubten** Mittel bedienen:

Insbesondere, wenn sie nur beziehungsweise verständlich sind, worinnen besteht zum Beyspiel:

I. Theil. I. Abtheilung. S. 209. nr: 9.

eine **niederträchtige** Lebens Art, wodurch Eltern zur Enterbung der Kinder berechtiget werden? Worinnen besteht eine **schlechte Aufführung**, die den Eltern öffentlich Schande macht? Nur in **würklichen Verbrechen** können sich, wie ich glaube, diese Ausdrücke gründen: sie können aber, wenigstens von unverständigen, der Mutter Siegfrieds von Lindenberg oder der Frau von Schmerling in: Nicht mehr als sechs Schüsseln: gleichdenkenden Eltern leichtlich auf den Fall gemisdeutet werden, wenn ein Kind außer seinen Stand heurathet.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird in des Entwurfs.

I. Theil. I. Abschnitt. S. 255. in der ersten Note selbst anerkannt.

Ferner gehöret, nach meiner Einsicht, hieher die

Ver-

Verordnung des II. Theils S. 571. §. 18. vermöge deren der Richter, wenn eine Stimmen Gleichheit der Theilhaber einer gemeinschaftlichen Sache vorhanden ist, bey der Entscheidung nur auf das, was dem gemeinschaftlichen Besten sämtlicher Theilnehmer am zuträglichsten ist, Rücksicht nehmen soll.

Ich dächte von diesem Besten könnten die Theilhaber selbst besser, als der Richter informirt seyn: es läßt sich fast nicht denken, das mehrere Personen wissentlich gegen ihren eignen Vortheil handeln werden. Sind die Interessenten darüber verschiedener Meinung, so ist das einzige Mittel, wornach der Richter allenfalls seinen Ausspruch begründen kann, das Gutachten sachverständiger unpartheiischer Personen: denn so viel die Interessenten selbst betrifft, darf der Richter dem einen nicht mehr, als dem andern glauben. Bis zur Entscheidung liegt dem Richter nur die Befolgung der Rechtsregel ob: melior ratio est prohibentis, die auch in eben dieses Titels §. 114. gebilliget wird.

Die Grundsätze des Rechts sind ewig und unveränderlich, wenn gleich Collisionen und besondere Umstände Einschränkungen zu weilen nothwendig machen. Aller Zufall hingegen muß davon ausgeschloßen bleiben. Ich würde daher das Loos, als ein Mittel der Auseinandersetzung mehrerer Theilhaber an einer unzertrennlichen Sache nie fest setzen. Freilich können zum Beyspiel mehrere Erben unter sich verabreden, daß Kleidungsstücke, Hausgeräthe rc. nach vorhergehender Schätzung auf besondere Haufen gebracht, und jedem sein Antheil durchs Loos zugeeignet werde: wenn gleich dieser Modus der Theilung vernünftig ist, so hängt er doch blos von der Uebereinkunft der Erben ab. Nicht alles hingegen, was durch Verträge festgesetzet werden kann, gehöret auch so

gleich

gleich ins Gesetzbuch. Wenn zum Beyspiel, wie ich erlebt habe, den Miterben mit der Verloosung nichts gedient wäre, und sie sämtlich einig würden, die Tischtücher ꝛc. zu zerschneiden, und jedem das Seinige Ellenweise zu zumessen, könnte diese närrische Weise auch als ein gesetzlicher Modus der Auseinandersetzung aufgenommen werden? Ich zweifle sehr! Aber, wenn nun jeder Erbe die Sache und keiner Geld, oder jeder eine bestimmte Sache für sich haben und mit andern von gleichem Werth nicht zufrieden seyn wollte? Ey, dann lehrt schon die Vernunft, daß die Sache an den meistbietenden überhaupt, oder, wenn dieses wegen der Verordnung

II. Theil. S. 412. §. 346.

nicht geschehen kann, an den meistbietenden unter den Interessenten oder Miterben, wobey Fremde ausgeschlossen sind, überlaßen werde, wie denn eben dieser Modus im II. Theil. S. 578. §. 63. und 64. bey Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums festgesetzt, zuverläßig aber in allen Fällen statt des Looses anwendbar ist.

Und hieraus ergiebt sich, daß die Disposition in Ansehung des nothwendigen Verkaufs des

II. Theil. S. 224. §. 3. und 4.

nicht auf ein besonders Vorrecht einiger Privatpersonen, und auf das Wohl des gemeinen Wesens alleine einzuschränken, sondern auch der Fall mit zu nehmen gewesen wäre, wenn eine untheilbare Sache mehrern gehöret, und ein andrer Ausweg, jedem das Seine zuzueignen, nicht übrig ist: es wäre denn, daß unter dem besondern Vorrecht eines Dritten durch Gesetze, die Versteigerung mit verstanden würde, welches ich aber nicht behaupten möchte. *)

Ich

*) Indessen ist dieser Modus nunmehr durch die Entscheidung der Gesetz-Commission würklich vorgeschrieben s. Kleims Ann. IV. B. nr: 4.

Ich komme wieder auf das Loos. Auch bey dieser Materie habe ich wahrgenommen, daß mehrere Gelehrte an dem Entwurf gearbeitet, und wegen ihrer verschiedenen Meinungen vielleicht nicht Rücksprache mit einander gehalten haben.

Im Theil. II. S. 300. §. 474.

ist bestimmt, daß der Gebrauch des Looses zur Theilung gemeinschaftlicher Sachen (Rechte und Ansprüche sind wohl nicht ausgeschloßen) erlaubt sey: Indessen ist im

I. Theil. I. Abschnitt. S. 270. §. 65

viel weiter gegangen, und fest gesetzet worden, daß wenn der Zeitpunkt der Geburt zweener Geschlechtsältesten nicht auszumitteln wäre, deren Nachfolge in das Seniorat durch das Loos entschieden werden solle: anstatt, daß meines Bedünkens da, wenn die Anspruchhabende Personen nichs aus freyem Willen sich zum Loos verstehen, einer der Prätendenten so viel und nicht mehr Recht vor sich hat, als der andre, die Seniorat-Gelder, oder die Einkünfte des Familienguts unter beyde so lange zu theilen wären, bis einer den andern Platz macht; wie denn eben dieses auch aus dem §. 106. der Einleitung zum ersten Theil S. 31. zu folgen scheint. Sollte es bey der Verordnung des vorangezogenen §. 65. bleiben, so würde das Loos eine Art Ordalien seyn, deren Unzuverläßigkeit, folglich in manchen Fällen Ungerechtigkeit, weitläuftig darzu thun, ich hoffentlich nicht nöthig habe.

Hiernächst bemerke ich nur noch kürzlich, daß in manchen Stellen des Entwurfs zum Beyspiel.

I. Theil I. Abtheilung S. 285. §. 152.

—— II. Abtheilung S. 209. §. 960.

II.

II. Theil S. 178. §. 269.
— S. 572. §. 21.
— S. 578. §. 62.
— S. 603. §. 213.
— S. 700. §. 284.
— S. 803. §. 431.

bey gleich berechtigten, nahen Anverwandten, Gesellschaftern, Lehnsfolgern, Nähergeltern und überhaupt bey gemeinschaftlichen Eigenthümern das Loos zum Entscheidungsgrund **vorgeschrieben** worden sey, dahingegen in andern Fällen

I. Theil II. Abtheilung S. 211. §. 973.
II. Theil. S. 414. §. 354.

das Gutbefinden und die Wahl des bisherigen Besitzers oder des Erben den Ausschlag geben soll. Weder das eine noch die andre kann ich für ächte Gründe der Entscheidung annehmen: jenes nicht, weil gedachtermaßen die Versteigerung an den meistbietenden der gemeinschaftlichen Theilhaber in jedem Falle anwendbar, keinem schädlich und allen vortheilhaft ist: dieses nicht, weil, wenn es bey Veräußerungen auf den Willen des Verkäufers ankommen soll, gar kein gesetzliches Näherrecht statt findet, darüber ich mich im Aufsatz vom Näherrecht weiter erklären werde.

Sätze und Behauptungen, die aus andern Wissenschaften hergenommen sind, ob diese schon auf die Rechtsgelehrsamkeit Beziehung haben, sollten meines Bedünkens, zumal wenn die Kunstverständigen selbst nicht einerley Meinung hegen, gar nicht, oder doch mit äußerster Behutsamkeit in eine Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

1) Es ist z. B. eine bekannte Sache, daß die größten Mineralogen noch nicht einig sind, was zu den vulkanischen Produkten gehöre oder nicht. Wer erinnert sich nicht, was nur allein des Basalts wegen seit etlichen Jahren für Streitigkeiten obgeschwebt haben, und noch nicht entschieden sind? Gleichwohl wird im Entwurf

I. Theil. III. Abtheilung. S. 46. § 62.

geordnet, daß vulkanische Producte nebst mehrern daselbst genannten Mineralien die Vermuthung für sich hätten, daß sie zu den Regalien gehörten.

Ohne hierbey dasjenige zu wiederholen, was Herr Schlosser in seinen mehr angeführten Briefen über die Gesetzgebung in Ansehung der Regalien überhaupt S. 34. zu beherzigen giebt, *) gesteh ich gern, daß ich mich in die, im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs vorgetragene, Lehre von den Regalien, so viel insbesondere die Mineralien und Fossilien betrifft, nicht recht zu finden wisse.

Ist die I. Theil. III. Abtheilung. S. 11. § 22. gegebene Bestimmung richtig, daß Sachen, die noch in Niemands privat-Eigenthum gewesen, (vermuthlich und vom Wehrte) sind — Regalien seyn, und dem Staate gehören sollen, so würden weit mehrere Fossilien, die in der vorangezogenen Stelle nicht bemerkt worden, darunter gezählet werden müssen, ob sie schon weder Metalle, noch Halbmetalle sind, noch deren Aufsuchen und Graben bergmännische Kenntniß erfordert, z. E. Gesundbrun-

*) Welches Freund Asmus in seinem Gespräch mit dem Kaiser von Japan, dessen Hofmarschall also ausdrücken läßt: Ein Fürst ist der Gärtner in seinem Garten, und wo er eine schöne Blume sieht, wenn sie auch schon an Jemands Busen säße, da nimmt er sie mit hoher Hand und geht weiter.

brunnen, Porzellan-Erde, andre feine Thone, Alabaster, Dach- und Glimmerschiefer, Quarz und d. gl. Soll aber die bergmännische Bearbeitung als das eigentliche Unterscheidungszeichen angenommen werden, so gehören wohl Salzquellen und Salpeter gar nicht, Steinkohlen und Flußspat nicht immer, zu den Regalien: wenigstens im hiesigen Amte befinden sich zu Tage ausgehende große Felsen Flußspat, und in der nahen Hessischen Herrschaft Schmalkalden Steinkohlen, die nicht oder doch nicht mehr, als Quarz und Schiefer, bergmännisch bearbeitet zu werden brauchen.

2) Ich bin zwar kein Arzt, mithin nicht eigentlich im Stande über medicinische Lehrmeinungen ein Urtheil zu fällen: indessen wäre doch meines Bedünkens vor Abfassung des Gesetzbuchs näher zu prüfen, ob die Stelle des Entwurfs:

I. Theil. III. Abtheilung. S. 319. §. 610.

„Kleider und andre Sachen, welche Personen, die „an **pestartigen** Krankheiten gestorben sind, an „ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Ge„brauch gehabt haben müssen — sofort verbrannt „werden."

so wie sie da steht, in das Gesetzbuch aufzunehmen sey.

Ich gedenke nichts von der Unbestimmtheit des Ausdrucks: **pestartig**, und daß wenn diese Verordnung auch bey andern ansteckenden Krankheiten außer der eigentlichen Pestilenz angewendet werden soll, jene namentlich anzugeben gewesen wären: Das **Verbrennen** der angesteckten Sachen hingegen halten, wie ich oft gelesen habe, verschiedene große Aerzte für schädlich, und glauben, daß die Pestmaterie durch Feuer subtiler und flüchtiger, auch das Uebel um desto eindringender werde, und weiter sich verbreite, als es sonst geschehen seyn würde.

Ueberdieses sind nicht alle Stücke, die angesteckte Personen an ihrem Leibe und zum täglichem Gebrauch gehabt haben, der Mittheilung der Seuche empfänglich, sondern es werden dahin nur Haare, Felle, Wolle, Werch, Flachs, Federn und dergleichen gerechnet; andre Sachen, besonders Gold und Silber, die, ohne unmittelbar berührt zu werden (in die unmittelbare Berührung setzen bekanntlich die besten Aerzte die Ansteckung) gereiniget, gescheuert, geputzt und umgeschmolzen werden können, wenn diese Stücke insgesammt verbrannt werden sollen, so würden meines Bedünkens, die Hinterbliebene, ohne Noth, sehr zu kurz kommen.

Ich zweifle aber überhaupt, daß diese Verordnung in Pestzeiten, als Gesetz, ihren Zweck erreichen werde. Denn wer will bey solchen unglücklichen Fällen die Aufsicht führen, daß derselben nachgelebt werde? Ich finde nirgends, daß im Entwurf dieses Gesetzbuches eine Strafe auf die Uebertretung gesetzt wäre, und was würde sie auch helfen? Wer sich vor dem fast gewissen Pesttod nicht scheuet, was sollte der sonst fürchten? die Policey kann meines Bedünkens nichts weiter thun, als die Leute zur Zeit des Ausbruchs, (damit die Erinnerung neu sey) allenfalls auf den Kanzeln zu belehren, daß aus der unmittelbaren Berührung solcher Sachen, die der Ansteckung empfänglich sind, ohne daß sie vorher gereiniget worden, die Mittheilung der Seuche unfehlbar erfolge: wer sich nicht will warnen lassen, wird sein Schicksal hinnehmen! Diese Warnung gehört aber nicht in das Gesetzbuch.

Ehender hätte ich hier die Anstalt erwartet, daß an der Pest verstorbene Personen nicht auf dem ordentlichen Gottesacker, sondern an einem besondern Orte, wo sie nie wieder ausgegraben werden, beerdiget werden sollten, weil doch verschiedene Aerzte der Meinung sind, daß dadurch

durch die Seuche nach mehrern Jahren sich erneuern könne.

Bey dieser Gelegenheit, und da ich einmal in die medicinische Policey gerathen bin, will ich versuchen, die Gesetzgeber auf zwo Einrichtungen aufmerksam zu machen, (obschon, vermuthlich weil sie in den Preußischen Landen schon abgeschaffet sind, im Entwurf des Gesetzbuches nichts davon vorkommt,) wodurch vielleicht mehr Menschen umkommen, als durch alle sonstige Anstalten erhalten werden.

Eine betrifft die allzufrühzeitigen Taufen der Kinder.

Es ist in den Sächsischen und ohne Zweifel in mehrern protestantischen und katholischen Ländern bey namhafter Strafe verboten, daß die neugeborne Kinder aus keiner Ursache über den andern Tag ungetauft liegen bleiben sollen.

Unsre Vorfahren in den ältesten Zeiten waren bekanntlich hierin klüger. Sie liessen ihre Kinder nur auf Ostern und Pfingsten taufen, zu einer Jahreszeit, wo die Luft milder, und das Wasser der Gesundheit, der zum Theil etliche Monate, wenigstens verschiedene Tage alten Kinder nicht so schädlich war, daß daraus eine Gefahr zu besorgen gewesen wäre. Aber wir — obgleich der erleuchtete Theil der Nation über den Aberglauben hinaus ist, daß ein ungetauftes Kind verdammt werde, — das Wetter mag so stürmisch oder kalt seyn, als es will, das kaum geborne Kind muß, besonders auf dem Lande, eine, ja wohl mehrere Stunden weit fortgeschleppt werden, in der Kirche einige Zeit, nach Bequemlichkeit des Pfarrers oder Schulmeisters warten, eine halbe Stunde während der Taufhandlung der kalten oft Zugluft ausgesetzt seyn, und sich eben so weit, als es hergekommen ist, nach Hause tragen lassen.

Wir handeln hierbey nicht klüger noch menschlicher, als die Wallachen, die, wie Herr Sulzer in der Beschreibung des transalpinischen Daciens anmerkt, ihre Kinder am geheiligten sogenannten Dreykönigsfest im aufgeeiseten Wasser taufen, und durch das gesegnete Eißwasser in die andre Welt schicken. Sollten um der Schwachen willen, die Kinder ja nicht länger als 24 Stunden ungetauft bleiben, so könnte doch den schädlichen Folgen dieser Einrichtung in so fern vorgebeuget werden, wenn bey stürmischer und strenger Witterung der Pfarrer ohne weitere Anfrage oder Bezahlung, als die gewöhnlichen Stolgebühren, die Kinder im Hause ihrer Eltern zu taufen verpflichtet würde.

Die zwote Erinnerung betrifft die **Mahlzeiten** und Gelage bey Kindtaufen, darwider zwar schon oft und viel gesprochen und geschrieben, auch wohl befohlen; die Vorschriften aber nicht so, wie es das Wohl der Wöchnerinnen, zumal solcher, die aus Armuth mit den Gästen in einer Stube seyn müssen, erfordert, durchgehends befolget worden.

Sollte zu diesen problematischen Sätzen nicht auch die Stelle des Entwurfs

II. Theil. S. 129. §. 62. 67. und 68.

gehören? Es ist daselbst von der **Holzverwüstung** die Rede. Worinn diese bestehe, das wird nicht gesagt, sondern sich nur auf die Grundsätze der Forstwissenschaft bezogen. Eine genaue Bestimmung wäre aber nach meiner Einsicht hier um so nöthiger gewesen, als im §. 63. eine so hohe Strafe von 50 bis 1000 Thalern drauf gesetzt wird. Das Ausgraben der Stöcke, und daß die Stammende nicht höher als sechs Zoll über der Erde stehn bleiben sollen, wie der §. 67. im Munde führt, ist auch Zweifeln unterworfen. Bey starken Eichen und andern Bäumen von hartem Holze läßt sich dieses schwer-

lich

lich beobachten, und jenes (obschon noch gestritten wird, ob nicht die Verwesung der Stöcke, zumal bey magern Boden, dem Walde vortheilhafter sey,) dürfte nur bey weichem Holze und in sehr holzarmen Gegenden die Kosten abwerfen.

Es sind bekanntlich die Forstverständigen nicht einmal darüber einig, was Holzverwüstung sey. Mancher schreyet über die Fällung der alten Bäume, als über ein Verbrechen der beleidigten Waldmajestät: andre glauben, durch deren Fällung gedeihe der Wiederwuchs besser, und die übermäßige (Well- und Werk- auch Blochbäume zur Nothdurft ausgenommen) Schonung der nicht mehr ins Geld wachsenden Bäume sey wahre Holzverwüstung. Beyde können recht und unrecht haben. Es kommt auf den Boden, die Holzart, die hohe oder niedrige Lage des Waldes, die Bedürfniß der Gegend u. s. w. zuviel an, als daß sich hierüber bestimmte Vorschriften geben liessen.

Es wird wohl nur ein Wunsch bleiben, daß in Deutschland nur einerley Gesetze eingeführt, alle provinzial-Gewohnheiten, Rechte und Statuten hingegen abgeschafft werden möchten. An und für sich könnte dieser Wunsch wohl befriediget werden. Wenn man bedenkt, wie viele und wichtige Sachen ehehin auf den nur etliche Tage, höchstens Monate dauernden deutschen Reichstagen vollbracht worden sind und wie wenig dargegen verhältnißmäßig auf dem seit einhundert und dreyßig Jahren mit unendlichen Kosten stehenden Reichstag geschehen ist, so sollte man meinen, die vortreflichen Räthe, Botschafter und Gesandten hätten wenigstens Zeit genug dazu, sich dieses Verdienst um die Nation zu erwerben, so wie es immer, ein freylich eben nicht allzugroßes Verdienst war, etliche Handwerksmißbräuche abzuschaffen, und Schinderskinder für ehrlich zu erklären. Vielleicht wird es thunlicher und leichter, wenn das Preußische Gesetzbuch die

Bahn gebrochen hat. Möchte doch der Geist der Gesetzverbesserung auf die Fürsten und Stände so würken, wie die Sparsamkeit und die Sucht, mit Soldaten zu spielen, von Potsdamm aus auf das übrige Deutschland sich fortgepflanzet hat!

Ich denke man wird mir den Beweiß erlassen, daß die Verschiedenheit der Gesetze, einer Nation als solcher, immer schädlich sey. Man weiß, daß Karl der Große nur aus Noth und zu Vermeidung größerer Uebel zuließ, daß die von ihm überwundene Völkerschaften ihre Gesetze beybehalten durften: die schädliche Folgen davon haben sich indessen nachher oft genug gezeiget. *)

Alles, was der gelehrte Recensent der Schloßerischen Briefe über die Gesetzgebung im vierten Bande der Kleimischen Annalen des Preußischen Gesetzbuches von der Entstehung der Gewohnheiten zu ihrem Nachtheil anführet, das gilt im ausnehmenden Verstande von den meisten Statuten und provinzial Gesetzen. Sie stammen aus solchen Zeiten, wo die Aufklärung mit der jetzigen nicht verglichen werden kann, von Völkern, deren Verfassung von der unsrigen sich himmelweit unterscheidet. Es ist daher kein Wunder, wenn man unter den statutarischen Rechten lächerliche **) unbillige, zwecklose, zweckwidrige und schädliche Verordnungen unter dem geheiligten Namen der Gesetze antrifft. Vergeblich sieht man sich nach deren Grund um; oder, wenn einer angegeben wird, so ist er wegen der heut zu Tag völlig veränderten Umstände nicht mehr anwendbar. An eine Verbindung

*) Heinrichs deutsche Reichsgeschichte, II. Band S. 30.

**) Hommel hat in seinen Rhapsodieen Obs. 546. eine ganze Gallerie lächerlicher Gesetze aufgeführet, die leichtlich vermehret werden könnte. Die Sache ist mir aber zu ernsthaft, und gehört eigentlich in ein juristisches Vademecum, wo wenigstens manche zu Betrachtungen über die Schwäche des menschlichen Verstandes Anlaß geben können.

bindung der einzelnen Sätze und Folgerungen des einen aus dem andern ist nur äußerst selten zu denken. Wie könnte so etwas aus den unphilosophischen Zeiten erwartet werden, aus denen sich der Ursprung der deutschen Gewohnheiten, und deren Zusammentragung in Statuten herschreibt?

Nur eben die Ursachen, derentwegen ehehin Karl der Große den mancherley Völkern ihre Verfassung und Gesetze beybehalten ließ, oder besondere Verträge, die wie wir aus dem Beyspiel der Niederländer sehen, geradezu nicht ungestraft angetastet werden dürfen, können vielleicht die einsichtsvollen Verfasser des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuches bewogen haben, die verschiedenen Statuten und provinzial-Gesetze fortdauern zu lassen: wer könnte aber die vorsichtigen Einleitungen miskennen, durch Aufstellung besserer Vorschriften die allmählige Abschaffung zu bewürken? Das Uebergewicht, welches Wahrheit, Vernunft und Billigkeit zuletzt noch immer über Irthum und Dummheit erhalten haben, wird zuverläßig auch seine Rechte bey den versammleten Ständen der Preußisch-Brandenburgischen Monarchie behaupten, verschloßne Augen zu öffnen, und das Bessere für das Schlechtere zu erwählen, da keine Mönchsstumpfheit, wie in Brabant, es hindert.

Wie sehr würde sich jeder Menschenfreund, wie ungemein würde auch ich mich freuen, wenn alsdann diese Reformation in andern Staaten — durch ganz Deutschland sich schnell verbreitete, — auch ich nicht mehr, wie zuweilen der Fall eintritt, (da ein Unterrichter nicht Gesetzgeber, sondern nur Gesetzbefolger ist) genöthiget wäre, unrecht für recht zu sprechen, und, wie es nun in Sachsen herkömmlich ist, den unschuldigen Vettern den natürlichen Erbtheil ihrer Verwandten ab- und solchen den Brüdern oder Schwestern alleine zuzuerkennen, oder überhaupt

haupt die entferntern Verwandten zu Gunst der nähern auszuschliessen!

Vielleicht verleitet mich der Haß gegen diese Einrichtung zu weit. Allein ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß die succeſſio linealis so, wie sie in Ansehung der Seitenverwandten im Entwurf des Preußischen Gesetzbuches.

I. Theil. I. Abtheilung. S. 255. §. 28. ferner

II. Theil. S. 692. §. 232. ferner

bey Lehn und Erbe festgesetzt wird, durchgehends in allen Fällen beybehalten, und die Disposition

I. Theil. I. Abtheilung. S. 258. §. 40.

nach welcher, wenn keine Geschwister oder deren Nachkommen vorhanden sind, Seitenverwandte nicht mehr nach den Linien, sondern nach der Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser zur Erbschaft berufen werden sollen, aufgehoben, oder doch eingeschränkt werden möchte. Es erhellet aus der erst angeführten Stelle des II. Theils des Entwurfs, daß bey Lehnen, die Erbschaft nach den Stämmen beybehalten werden solle. War sie bey diesen thunlich und billig, warum nicht auch bey dem Erbe? Will man bey dem in dem letztbemerkten §. 40. aufgestellten Satze stehen bleiben, so würde daraus nothwendig folgen, daß die Enkel der Geschwister des Vaters, von den Brüdern des Grosvaters, oder im Falle diese theils Kinder, theils Enkel hinterliessen, die Enkel von den Kindern ausgeschlossen würden, welches ich mit der Billigkeit und mit dem in der Note des Entwurfs I. Theil. I. Abtheilung. S. 256. geäußerten Gesinnungen nicht vereinigen kann. Ich würde zur Ungebühr weitläuftig seyn, wenn ich alles, was über diese Materie gesagt worden ist, hieher wiederholen wollte: nur muß ich gedenken, daß mir dasjenige keine Gnüge thut, was in der Kleimischen Annalen 4ten Band. S. 174. folglich

hier-

hierüber vorkommt, daß nämlich durch diese Linealerbfolge sich die Ansprüche an manche Erbschaft so weit ausbreiten dürften, daß am Ende Niemand wo sie aufhören, noch der Richter, wem er die vielfachen Erbschaftstheile zusprechen solle, würde übersehen können. Dieses ververmeinte Absurdum wird verschwinden, wenn man bedenkt, daß ja jeder Erblasser eben diese Lineal-Succession in seinem letzten Willen festsetzen könne, und hernach der Richter doch sehen müsse, wie er zurechtkommt. Auch hier gilt die Vorschrift: wer nicht erweiset, der wird abgewiesen. Ueberhaupt kann der Fall der allzuweiten Verbreitung seiner Natur nach nur so selten vorkommen, daß er nicht, wenigstens nicht gegen die obenerwähnte Fälle und deren Unbilligkeit, in Betrachtung gezogen werden mag. Wäre nicht auch hier ein Mittel übrig, jenen besorgten *Unbequemlichkeiten* vorzubeugen, wenn nämlich die Linealerbfolge nur bis auf einen gewissen, etwa den 6ten Grad angenommen, was hingegen weiter hinaus gienge, nach der Nähe der Anverwandtschaft bestimmt oder doch fest gesetzt würde, daß bey den Nachkommen der Vaters Brüder die Erbfolge ebenfalls nach Stämmen geschehen, und auch hier die Repräsentation statt finden solle?

So lange indessen provincial-Gesetze, **Gesetze** sind, würde ich auch darüber und verbrüchlich halten lassen, und nicht gestatten, daß darwider durch besondere privat-Verabredungen gehandelt werden dürfe, im Fall nämlich dieses im Gesetz nicht ausdrücklich nachgelassen wäre, weil durch dergleichen Nachsicht das Ansehen der Gesetze überhaupt, untergraben wird. Hiermit stimmt freylich der Entwurf des Preußischen Gesetzbuches I. Theil. I. Abtheilung. S. 85. §. 331. und 332. nicht überein, vielmehr sollen nach diesen Stellen gesetzliche Bestimmungen überhaupt und insbesondere wegen der statutarischen Portion auf den Fall, wenn die provinzial-Gesetze solches

ches nicht ausdrücklich verboten haben, durch Verträge und letzte Willensverordnungen abgeändert werden können: ungezweifelt in der obenbemerkten wohlgemeinten Absicht, den Statuten rc. rc. allmählig die gesetzliche Kraft und Würkung zu entziehen. Aber die Folgen sind mir zu bedenklich.

Verabredungen und letztwillige Verordnungen machen zwar allerdings unter den Interessenten ein Gesetz, aber nie darf es, wie ich glaube, privat-Personen gestattet seyn, würklich angenommene Sanctionen des Staats durch Verträge und letztwillige Verordnungen abzuändern, wenn nicht diese Sanctionen die Befugniß dazu ertheilen. Denn was sollte daraus entstehen, wenn würkliche Gesetze der Willkühr der Contrahenten überlassen würden? So wird nach diesen meinen Voraussetzungen in des Entwurfs

> Einleitung S. 23. §. 42. bestimmt, daß Privilegia, Statuten und provinzial-Rechte sogar durch neuere Gesetze nicht aufgehoben werden sollen, wenn nicht durch diese die Aufhebung der erstern **ausdrücklich verordnet** ist:

Und auf eine ähnliche Weise werden im I. Theile, S. 64. §. 189. wegen des vorbehaltenen Vermögens:

> Ebendaselbst S. 86. §. 339. wegen des Heer Geräthes, der Gerade und Nifftel, und
>
> S. 166. §. 44. wegen der Religion der Kinder Vorschriften gegeben.

Freilich finden sich mehr Stellen im Entwurf des Preußischen Gesetzbuches, wo auf eine andre Art geschlossen wird; zum Beyspiel:

I. Theil. I. Abtheilung. S. 269. §. 62.

Hier

Hier sollen bey Fideicommissen weibliche Anverwandten, die nicht ausdrücklich mit zur Succession gerufen worden sind, für ausgeschlossen geachtet werden. Ich weiß es wohl, es ist dieses die gemeine Meinung. Wenn man aber das unnatürliche der Fideicommissen welches der Verfasser dieses Titels des Entwurfs vollkommen eingesehen hat, und hiernächst noch ferner in Erwägung ziehet, daß nach dem vorhergehenden 17. §. eben dieses Titels die Fideicommisse nur aus **freyen eigenthümlichen** Vermögen sollen bestellt werden können, welches, daß es seine Natur geändert habe, so wenig, als daß die Ausnahme eher, als die Regel anzunehmen sey, vermuthet und behauptet werden kann, so glaube ich, ohne Verdacht eines gesuchten Paradoxon füglicher schliessen zu dürfen,

> Weibliche Verwandten succediren in Familien Fideicommisse, wenn sie nicht **ausdrücklich davon ausgeschlossen** worden sind.

Eben dieses möchte ich bey den §. §. 89. 90. 94. und 100. des bemeldeten Titels erinnern.

Am wenigsten würde ich endlich privat-Verordnungen so viel einräumen, daß es denenjenigen, welchen zu gut sie errichtet worden sind, nicht erlaubt seyn solle, ihrem Vortheil zu entsagen, und die natürliche Lage wieder herzustellen. Hiernach beurtheile ich den §. 48. eben dieses Titels, und überzeuge mich, daß es sämtlichen zu einem Fideicommissen berufenen Mitgliedern einer Familie, solches aufzuheben, jederzeit frey stehe.

Eine Fürbitte für das schöne Geschlecht! Ich glaube zwar, es sey überhaupt im Entwurf mehr als hinlänglich ausgestattet, und doch ist ein Stand desselben darinnen, nach meiner Einsicht in einem Stück zurückgesetzt, und dafür der männliche Theil zu sehr begünstiget worden. Ich rede vom **Adel!** und irre wohl nicht, wenn ich be-

haupte,

haupte, daß der Verfasser des Entwurfs mit manchen desfalls schon vorhandenen Landesgesetzen so wenig, als mit manchen Statuten zufrieden gewesen sey, (denn warum stünde sonst die Note: hierüber sind schon Landesgesetze vorhanden: bey vielen Stellen?) Die Zeit wird lehren, wie viel davon in das Gesetzbuch selbst werde aufgenommen werden, oder ob die Vorfälle der Zwischenzeit in Schweden, Frankreich und Brabant, Lehren und Erfahrungen mitgetheilet haben, daß es immer gefährlich sey, den allzugroßen Unterschied der Stände noch mehr zu befördern: Dem sey aber, wie ihm wolle, die Stelle des Entwurfs

I. Theil. I. Abtheilung. 40 S. 18. §.

„Personen vom Adel können mit Personen aus dem „Bauer- oder geringern Bürgerstand keine vollgültige „Ehe schliessen.“

hatte ich nicht erwartet.

Man weiß, daß auch diese Einrichtung aus solchen Verfassungen und Zeiten sich herschreibt, die auf die unsrigen nicht mehr passen. Ueberdieses getraue ich mir nicht, sie mit dem Grundsatz in der Einleitung des Entwurfs §. 56.

„der Staat kann die natürliche Freyheit seiner Bürger „nur in so fern einschränken, als das **Wohl der** „**gesellschaftlichen Verbindung** solches erfor„dert.“

füglich zu vereinigen. Zugleich fiel mir das meiste von demjenigen ein, was von dem schwankenden Ausdrucke: **Wohl des Staats**: Herr Schlosser in seinen Briefen über die Gesetzgebung zu erkennen giebt. Das Wohl des Staats besteht doch unmöglich aus etwas anderm, als aus dem Wohl der einzelnen Glieder: wie mancher arme Adeliche hingegen, der so viele tausend Schulden, als einzelne Ahnen geerbt hatte, hat sich und sein Haus durch

durch die Heurath mit einem reichen Bürgersmädchen vom völligen Umsturz gerettet! Und das sollte nicht Wohl für ihn gewesen seyn?

Vielleicht wendet man mir ein: reiche Bürgersmädchen gehören nicht zum geringen Bürgerstand: und sollte: (wie denn nicht zu leugnen ist, daß der Ausdruck: geringer Bürgerstand würklich unbestimmt sey,) auch darüber Zweifel entstehen, so wird ja in der bemerkten Stelle nachgelassen, desfalls Dispensation zu suchen.

Was diese betrifft, so lege ich mein Bekenntniß hiermit feyerlich ab: daß ich gut Appenzellisch *) denke: und hiernächst gebe ich die Folgen zu überlegen, wenn dem Reichthum ein Vorzug vor den übrigen Tugenden des Fleisses, der Ordnung, der Rechtschaffenheit rc. rc. in öffentlichen Gesetzen eingeräumt wird. Zwar besaget dieses die angezogene Stelle nicht buchstäblich. Aber wem ist die daraus jetzt von mir gezogene Folge zu verdenken?

Im Fall jedoch die Wohlfahrt des Staats schlechthin erfordert, daß dessen angeborne Vertheidiger, **) wie

*) Als einer der Land Ammänner im Canton Appenzell wegen einer Sache Dispensation aus Rom geholt hatte, so erkannte der ganze Canton einmüthig, daß das, was dem Land Ammann um Geld bewilligt worden, und recht sey, forthin auch jedem Einwohner ohne Geld erlaubt seyn solle

s. Affsprungs Reise durch einige Kantone der Eidgenossenschaft.

**) Mit den angebornen Eigenschaften ist es so eine Sache. Was gemeiniglich bey Adelichen darunter verstanden wird, das trifft man bey allen Ständen und Ordnungen an, die ihren Kindern eine gute Erziehung geben können, und — würklich geben, welches letztere nicht immer der Fall bey Adelichen ist.

Außerdem, wenn der Adel zum Vertheidiger des Staats von der Natur ausersehen ist, so sollte er auch seiner

wie sie in der Note S. 260. der bemerkten Abtheilung genennet werden, einen besondern Stand ausmachen, und sich außer demselben, wie die Kasten der Gentoos, nicht verheurathen dürfen, so wäre doch dieses nur von den **Mannspersonen** zu verstehen; warum aber dem weiblichen Geschlecht, welches ohnehin durch die Heurath aus der Familie gehet, Verbindungen mit Personen aus geringern Ständen nach ihrer Wahl, wenigstens nach zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre ihres Alters, nicht nachgelassen werden könnten, ohne, daß die Wohlfahrt des Staats darunter litte, davon kann ich keinen hinlänglichen Grund finden, vielmehr überzeuge ich mich, daß diese Verordnung, an statt daß sie zum Wohl der einzelnen Mitglieder gereichen sollte, von mancher adelichen Tochter so sehr verwünscht werden wird, als das unbedachtsame Gelübde, welches eine Nonne in ihrer Jugend ablegte.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß, wenn Eltern sich einer weichlichern Lebensart ergeben, sie nach und nach immer weniger Söhne, und desto mehr Töchter erzeugen. Dieses wird bey Adelichen sehr oft der Fall seyn; Mangel der Fräulein haben also die Junker nicht zu befürchten, vermöge welcher das angeborne Vorrecht der Vertheidigung des Staats fortgepflanzt wird. Da sich aber nach der vorausgesetzten Erfahrung die Töchter in solchen Familien immer mehren, wo sollen sie zuletzt alle Männer aus ihrem Stande hernehmen? Ein solch bedauernswürdiges Kind, wenn es zumal arm ist, soll es in ein Stifft gehen? Aber, wo sollen die Stiffter alle herkom-

seiner Bestimmung alleine treu bleiben, damit würden aber viele Staatsmänner und andre, die sich in hohen Civil- und andern Bedienungen, auch bey ihren Präbenden und Probsteyen sehr wohl befinden, schwerlich zufrieden seyn: Ob dem Staat damit geholfen wäre, das brauche ich nicht zu beantworten.

kommen? Und werden in oder außer diesem die Triebe der Natur sich unterdrücken lassen?

Wenn eine solche Unglückliche, die die schönste Zeit ihres Lebens auf einen ehelichen Gemahl ihres gleichen, oder doch aus dem vornehmen und reichen Bürgerstande, ach! vergeblich gewartet hat, nun nach aufgegebener Hoffnung eines anderweiten Unterkommens glaubt, ein bürgerlicher Mann sey besser als gar keiner, etwa einen schlanken Bauerpurschen liebenswürdig findet, sich mit ihm einläßt, den Unterschied des Standes vergißt und Mutter wird, was soll sie nun anfangen? heurathen kann und darf sie den Geliebten ihres Herzens nicht, dieser kann ihr vielleicht nichts zur Abfindung und zum standesmäßigen Unterhalt geben, oder wenn er es kann, soll er darum nur auch ausser Stand gesetzt werden, sich und die Seinigen in einer anderweiten rechtmäßigen Ehe zu ernähren?

Ein Adelicher wird die Geschwächte, (sie müßte denn, der obigen Voraussetzung entgegen, sehr reich seyn,) ebenfalls nicht zu seiner Gemahlin begehren, und das unglückliche Geschöpf muß also, nebst ihrem Kinde, dem Publico zur Last seyn, oder auf Abtreibung der Kinder, Kindermord und andre unnatürliche Laster verfallen: denn die in den drauf folgenden §. §. 19. und 20. nachgelassene Ausnahmen sind in vielen, und ich möchte sagen, in den meisten Fällen zuverläßig nicht anwendbar. Die drey nächsten Verwandten werden sich schwerlich um eine, die hochadliche Familie entehrende Verworfene bekümmern, und die Dispensation der Regierung und des Landesherrn dürfte das Wenige vollends hinwegnehmen, das die Verlassene etwa noch aus dem väterlichen Gütern, oder als Antheil des mütterlichen Vermögens zu hoffen hätte, und wovon sie mit dem Geliebten ihres Herzens ohne dieses Gesetz sich ehrlich hätte hinbringen können.

Ich verwahre mich feyerlich, und bin erböthig, durch Zeugniße meines Beichtvaters und Arztes darzuthun, daß meine Frau nicht nur noch lebe, sondern auch sehr gesund sey, ich mithin hierbey keineswegs eigennützige Absichten habe? Um aber dieses völlig ausser Zweifel zu setzen, will ich noch die auf mich im Geringsten nicht sich beziehende Bemerkung hinzu fügen, daß die in dem Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs

1) I. Theil II. Abtheilung S. 21. §. 3
2) —— —— S. 74. §. 2. und
3) —— —— S. 80. §. 46.

begünstige Trennung des Bürger und Bauern Standes, besonders, so viel das Gewerbe betrifft, zum Wohl des Staats mir eben so wenig als schlechterdings nothwendig vorkommen.

Einmal gehöret diese Behauptung nach meinem Bedünken, zu den problematischen Sätzen, deren ich oben (S. 17.) gedacht habe *) und dann, da aller Unterschied der Stände nicht zu der ursprünglichen und natürlichen Einrichtung gehöret, so ist es meinen Wünschen (ob ich gleich, um den Despotismus zu begünstigen **allen** Unterschied der Stände nicht aufgehoben wissen

*) Dieses zu beweisen, beziehe ich mich, statt aller auf eine Stelle in Hennings Abhandlung über den national Wohlstand, Freyheit ꝛc. die ich wörtlich hierher setze:

„daß

sen möchte,) nicht gemäs, daß der durch die bürgerliche Verfassung überhaupt und die unserige insbesondere zwischen den Ständen entsprungene Riß vergrößert und die darauf abzweckende Verordnungen so gar zu Gesetzen erhoben werden.

Als vor tausend Jahren in Deutschland wenige oder gar keine Städte vorhanden waren, diese eigentlich nur Festungen seyn, und zu Niederlagen des Proviants, der Waffen und dergleichen, auch zur Zuflucht der Landleute in den Kriegen mit den Hunnen dienen sollten, der Landbau selbst aber bey den Einwohnern des Landes blieb; so was es vernünftig und wohlgethan, daß dafür den Stadt-Bewohnern gewisse Beschäftigungen ausschliessungsweise

„daß die Eintheilung in Stadt und Land-Gewerbe richtig sey, kann nur denen so scheinen, welche alles in den menschlichen Einrichtungen und nichts in der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen suchen, welche vieles für jene künsteln zu müssen, und diese ganz versäumen zu können glauben, und daher überall Regeln und Vorschriften, die Menschen zu lenken, nöthig erachten. Wer dagegen den natürlichen Lauf der Thätigkeit und der Erzeugnisse zu Rathe zieht, der wird finden, daß man weiter keine Thätigkeit nöthig hat, als den Kräften und Fähigkeiten der Menschen die freye Behandlung der Dinge zu überlassen, welche sich seiner Bearbeitung darbieten ꝛc.

Auch in dem classischen Werk: A. Smiths von Nationalreichthum I. Theil. S. 19. folg. findet sich manches hieher gehörige.

zugeeignet, ihnen dadurch Nahrung, und auf mehrere Weise Vortheil verschaffet wurden.

Diese Verfassung hat sich heut zu Tage ganz geändert: der Städte sind, wo nicht zuviel, doch gewiß genug. Es bedarf keiner Ausmunterung, Leute in solche zu locken; die gemächlichere Lebensart, die Leichtigkeit seinen Unterhalt zu verdienen, der Vorzug, den sich der Bürger, ich weiß nicht mit welchem Rechte, fast stets über den Bauer heraus nimmt, sind sehr starke Beweggründe, das Land zu verlassen, und sich in die Stadt zu ziehen.

Wenn es also erforderlich wäre, einen Stand vor dem andern, wenigstens auf unbestimmte Zeit, Vortheile einzuräumen, so hätte der Bauern Stand, der am Ende den König und Bürger, Soldaten und Mönch, Arzt und Beamten ernähret, gewißlich dermalen den ersten Anspruch darauf, welche Behauptung in unsern Zeiten kein Paradoxon ist.

Ueberdieses lehrt die Erfahrung (ich nenne hier nur das Erzgebürg und einige Gegenden in Schlesien, wo der Leinewandhandel blühet,) daß es ein großes Glück für ein Land oder doch eine ganze Gegend seyn könne, wenn sich nicht nur die Einwohner der Städte, sondern auch **Landleute mit Verarbeitung und Verfeinerung der Natur Produkte.** (§. cit: 46.) beschäftigen,

ja

ja daß dieses selbst zum Wesen oder doch zur großen Aufnahme der nahgelegenen Städte gereiche; daher ich von solchen Gewerben die Landleute so wenig ausschliessen, als die in Städten Bauerey treibenden, vom Taglohn, Gartenbau, Pferde- und Wagenverleihen, oder von ihren Zinsen sich ernährenden Einwohner, wenn sie anders Häuser besitzen, und in die Bürgerrolle eingetragen sind, (s. I. Theil. II. Abtheilung. S. 77. §. 29. und 30. ingleichen §. 57.) als Bürger nicht ansehen würde, wie aus der mit a) oben bemerkten Stelle des Entwurfs gefolgert werden kann; dabey ich mich jedoch, um den Vorwurf einer Wortklauberey zu vermeiden, weiter nicht aufhalten will.

Ich weiß nicht, ob Exempel, als solche, in ein Gesetzbuch gehören? Wenn die Verordnungen klar, deutlich und bestimmt sind, so sollte man, wie ich glaube, deren Anwendung auf die vorkommenden Fälle dem Richter überlassen. Ich werde bey Gelegenheit der Pertinenzstücke mehr hierüber sagen. Wenn es indeßen, einzelne Fälle anzuführen, nöthig schien, so sollten sie entweder nur als Beyspiele namhaft gemacht, oder von allen dahin gehörigen Exempeln Meldung geschehen, und auf den Grundsatz sich bezogen werden, daß, wo einerley Ursache vorwalte, auch einerley Folge und Würkung statt finde, damit nicht Schwache zu glauben verleitet werden,

als wären die nicht angeführte Beyspiele von der Regel ausgenommen.

Im II. Theil des Entwurfs S. 225. werden drey Beyspiele angeführet, wo der Staat das Recht habe, jemanden zum Verkauf seiner Sachen um des allgemeinen Besten willen zu zwingen, als: zu Anlegung einer öffentlichen Landstraße, Auferbauung einer Festung, und zum Verkauf des Getraides bey einer drohenden Hungersnoth. Es giebt aber dieser Fälle mehrere, wo Besitzer von Grundstücken ganz oder zum Theil, des allgemeinen Besten wegen, zum Verkauf genöthiget werden können, zum Exempel: zu Anlegung eines schifbaren Canals, oder Schifbarmachung eines Flußes, zu Erbauung Gradir- und Siedehäuser auch Holzplätze bey Salzwerken, zu Errichtung Wasch- Poch- und Schmelzhütten auch Mühlen bey Bergwerken, und in sehr vielen andern Fällen, wobey ich mich endlich auf dasjenige beziehe, was dieserhalb Herr Schloßer in den belobten Briefen über die Gesetzgebung S. 208. wie ich glaube, mit Gruud erinnert hat.

II.

Von Straf Gesetzen.

Fragmente.

Ueber die Strafgesetze ist neuerer Zeit so viel gesagt, geschrieben, widerlegt und vertheidiget worden, daß es fast kein Wunder wäre, wenn man nichts mehr davon lesen möchte. Ueber dieses werden wenige Gelehrte und philosophische Freunde der Jurisprudenz seyn, die nicht schon Parthey genommen haben. In dieser Rücksicht habe ich mich lange besonnen, ob ich es wagen sollte, einige dahin einschlagende Bemerkungen dem Publico zur Prüfung vorzulegen, bis der Ausspruch des Herrn Professor Cäsars in seiner Vorrede zu dem Strafcodex des Herrn Valaze mich zuletzt bestimmt hat. Nach deßen Ausspruch ist es Verdienst für jeden, dem es gelingt, auch nur ein einzigs brauchbares Steinchen zum Gebäude der criminal Gesetzgebung herbey zu schaffen.

Ich gebe diese Bemerkungen nicht für Abhandlungen oder neue Erfindungen, sondern für das, was sie sind, einzelne Gedanken und Bruchstücke, die sich bey der oftmaligen Durchgehung des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs oder andrer Schriftsteller mir dargeboten haben, um doch auch mein Steinchen wo möglich zum Besten der Menschheit bey zu tragen.

Strafgesetze sind theils solche, wodurch künftige Verbrechen verhütet, theils solche, wodurch bereits began-

gangene geahndet werden sollen. Nicht alle Vorschriften zu Vorbeugung künstiger Laster und Missethaten gehören in das Gesetzbuch. Daß Fürsten (im weitesten Verstande des Wortes) und obrigkeitliche Personen den andern Mitbürgern durch ein gutes Beyspiel vorgehen sollen, daß die Sittlichkeit bey den höhern Ständen anfangen müße, und nur also mit Erfolg auf die untern sich verbreite und dergleichen, darüber lassen sich theils gar keine Vorschriften geben, theils würden sie, wie im vorigen Aufsatze bemerkt worden ist, weil sie zu allgemein sind, zwar in der Sittenlehre, nicht aber im Gesetzbuche ihren Platz erhalten können. Selbst im Entwurfe des Preußischen Gesetzbuchs finden sich meines Bedünkens solche Stellen, zum Beyspiel:

„Jeder Bürger des Staats ist schuldig, in seinem „Betragen alles das zu vermeiden, wodurch andre zu „Verbrechen verleitet werden können.

I. Theil. III. Abtheilung. S. 210. §. 15.

Uebrigens wer wollte leugnen, daß die Lehre von Verhütungsgesetzen und Anstalten in solchem

I. Theil. III. Abtheilung. S. 207. folg.

überhaupt so wohl, als nachher in Ansehung etlicher Verbrechen insonderheit, bey weitem richtiger, deutlicher und ausführlicher aus einander gesetzt sey, als selbst bey dem angezogenen Valaze der doch im 4ten Buche seines Strafcodex eigends davon handelt? Man vergleiche nur beyde, so wird man sich leicht überzeugen. Denn ob schon in dem ersten einige Vorbeugungsmittel zu fehlen scheinen, so sind sie doch schon anderwärts bey den verwandten Materien mitgenommen worden. Ich finde nichts, daß aus dem Valazé nach zu holen wäre, als allenfalls bey dem Dardanariat und Aufkauf des Getraides, daß diejenigen Per-

Personen, die mit Getraide handeln, davon so wohl als von der vorräthigen Quantität der vorgesetzten Obrigkeit Anzeige zu thun: hiernächst den Einkaufs Preiß anzuzeigen, bey steigenden Preißen des fernern Einkaufs sich zu enthalten, und mit einem verhältnißmäßigen Gewinn sich zu begnügen hätten.

Valaze. S. 175. der Cäsarischen Uebersetzung.

Vorschriften, die leichter befohlen, als ausgeführt sind, wie dieses freylich bey sehr vielen Policeygesetzen der Fall ist. Unterbleiben doch dergleichen Uebertretungen nicht ganz, wenn sie gleich aufs schärfste, wie zum Beyspiel in Constantinopel geahndet werden, wo Becker mehrmals im eigenen Backofen verbrannt und Metzger mit den Ohren an die Fleischbänke angenagelt worden sind. Vielleicht war dieses die Ursache, warum diese Anstalten nicht im Entwurfe des Preußischen Gesetzbuchs aufgenommen worden sind; vielleicht sind aber auch diese Vorbeugungsregeln in den Preußischen Staaten, wo in wohlfeilen Zeiten Getraide in Magazine aufgeschüttet und in theuren Jahren um billigen Preiß verkauft wird, nicht nöthig, oder vielleicht glaubten die Verfasser, daß aller Zwang beym Handel und Wandel verbannt seyn müsse. Indessen wird eine Erinnerung bey des

I. Theil. III. Abtheilung. S. 393. §. 1044

nicht überflüßig seyn. Es soll nach dieser Stelle die Verheimlichung des Getraides wider ein ausdrückliches Verbot des Staats mit der Confiscation des übermäßigen Vorraths bestraft werden. Vermuthlich ist hier nur davon die Rede, wenn Leute ihr eigen gebauetes Getraide, das sie nicht alles zur eigenen Haushaltung nöthig haben, in Erwartung höherer Preiße verheimlichen. Dann ist übermäßig, was über die eigne Bedürfniß hinaus geht.

Aber wie ist dieser Ausdruck bey Leuten zu verstehen, die aus dem Getraide-Handel ein eignes erlaubtes und, wie ich glaube, wenigstens in manchen Fällen nützliches Gewerbe machen?

Daß zur Verhütung der Feuersbrünste an und vor sich, oder wenigstens deren weitern Ausbreitung die Bestellung der Thurm und Nachtwachen, und der genauen Aufsicht darüber, ingleichen wenn die Glut über Hand nimmt, die Befugniß der obrigkeitlichen Personen, auf das Gutachten zwey verständiger Männer die Abdeckung der Dächer, auch wohl zur Rettung der übrigen die Einreißung einiger Häuser zu befehlen und zu bewerkstelligen, ohne auf das Geschrey und die Widersetzlichkeit der Besitzer achten zu dürfen; diese Veranstaltungen verstehen sich wohl von selbst.

Ich will mich nur noch mit wenigem bey einigen Vorbeugungsmitteln aufhalten. Das eine ist mir durch die Erfahrung verdächtig geworden.

Es wird in des Entwurfs

I. Theil. III. Abtheilung. S. 403. §. 1242.

festgesetzt, daß ein Hausvater, bey dem durch eigne Unachtsamkeit, oder auch durch Fahrläßigkeit seines Gesindes und der Hausgenossen (ebendaselbst §. 1248.) Feuer auskommt, mit Gefängniß und Zuchthaus bestraft werden soll. Zwar wird in Ansehung des durch das Gesinde entstandenen Feuerschadens im

II. Theil. S. 87. §. 53.

geordnet, daß die Herrschaft nur alsdann dafür haften soll, wenn ihr die Bosheit oder Unvorsichtigkeit der Dienst-

Dienstbothen bekannt gewesen: und was in Ansehung des Schadenersatzes der Herrschaft zu gute kommt, das muß derselben nach meiner Einsicht in Ansehung der Strase noch viel mehr angedeihen, wenn es sich anders denken liesse, daß eine Herrschaft so gar unbesonnen handeln, und durch wissentliche Annahme boshaften oder äußerst liederlichen Gesindes ihre ganze Wohlfahrt auf das Spiel setzen werde: Allein ich überzeuge mich hiernächst, daß obige Verordnung vergeblich sey und den beabsichtigten Zweck nicht erreiche. Vergeblich ist sie, denn, wen die Sorge für sein Haus, Meubles und Vorräthe nicht aufmerksam macht, alle Behutsamkeit anzuwenden, damit er nicht um sein Haab und Gut komme, der wird es durch die angedrohete Gefängniß und Zuchthaus Strase gewiß nicht werden. Ueberdieses ist im

§. 1251. des I. Theils. III. Abtheilung

richtig bemerkt, daß dadurch, weil das Feuer nicht zu rechter Zeit angeschrieen und um Hülfe gerufen worden, das meistemal solches erst recht gefährlich werde. Ich weiß aber aus der Erfahrung, daß die Leute in der ersten Bestürzung über ein entstandenes Feuer, immer zu erst an die wegen der Fahrläßigkeit angedrohete Strafe denken, und daher das Unglück, so lang es gehen will, oder bis es zu spät ist, verheimlichen. Ich glaube um deswillen, es sey das sicherste, Hausvätern ꝛc. die völlige Verzeihung, selbst der Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung, zu zusichern, wenn sie nur so gleich um Hülfe rufen. *) dadurch wird jedoch eine wachsame Policey nicht ausgeschlossen, damit durch strenge Aufsicht der zu solchem Ende bestellten Policeydiener künftigen Ausbrüchen des Feuers durch genaue Beobach-

tung

*) Dieses ist in den Herzoglichen Sachsen Meiningischen Landen, eben da ich dieses unter die Presse gebe, vermöge Mandats von 23 December. 1789. ausdrücklich sanciret worden.

tung der in des Entwurfs I. Theil. III. Abtheilung. S. 427. enthaltenen Vorsichtigkeits Regeln möglichst zu vorgekommen, und diejenigen, welche dargegen handeln, unnachsichtlich bestrafet werden.

Vielleicht giebt es Mittel, den Eingriffen der Beamten in die Depositen Gelder, derentwegen im Entwurf

I. Theil. III. Abtheilung. S. 271.

und an mehrern Orten Vorsehung geschieht, wenigstens gröstentheils vorzubeugen. In S. Meinigischen besteht zu dem Ende seit vielen Jahren die Einrichtung, daß alle auf eine unvoraus zu sehende Zeit gerichtlich niedergelegte Gelder in die Landschaftliche Seuer Casse gegen leidliche Zinsen eingesendet werden müssen. Wenn ich Gesetzgeber wäre, würde ich noch hinzufügen, daß der Deponent, in Concursfällen der Käufer der Grundstücke, und in Ansehung des durch Versteigerung veräusserten beweglichen Guthes der Curator bonorum gehalten sey, bey Selbstentgeltung binnen einer zu bestimmenden Frist auf die Vorlegung des gedruckten und besiegelten Cassen-Scheins zu dringen, und wenn diese nicht geschehen könnte, bey der höhern Stelle so fort Anzeige zu thun. Ich denke, dieses Mittel läßt sich überall anwenden, und kann dergleichen Verbrechen verhindern, wo öfters die Gelegenheit Diebe macht. Noch in andrer Rücksicht ist diese Einrichtung vortheilhaft. In den Aemtern bleiben die Depositen Gelder todt und müßig liegen; da sie hingegen bey der Casse Zins tragen, und zum gemeinen Besten in Umlauf kommen.

Hiernächst wäre, wie ich glaube, gegen die Verfäl-

fälschung der Maasse und des Gewichts, weshalb in des Entwurfs

I. Theil. III. Abtheilung. S. 413.

Vorsehung geschiehet, dahin unmasgeblicher Bedacht zu nehmen, daß zum Beyspiel keine andre als gebrannte Maaße zum Getraid, und gestempelte zu nassen Waaren, auch eben solche Ellen und Gewichte von Krämern auf den Märkten, in den Läden, Kellern und Böden geführet werden dürften, und desfalls fleißige Untersuchung von den Policeydienern und Aufsehern vorgenommen würde.

Da auch endlich Lotterien aller Art zu Veruntreuungen der Kinder und des Gesindes, auch zum Umsturz manches sonst ehrlichen Mannes aus allen Ständen die nächste Gelegenheit geben, so halte ich deren Abschaffung für eins der kräftigsten Vorbeugungsmittel vieler Verbrechen. Ich sehe wenigstens nicht ein, wie dergleichen in einem Staat erlaubt und darüber gesetzliche Vorschriften gegeben werden mögen, welches, daß es von allen Glücksspielen, Buden, und wie diese Sächelchen Namen haben, gelte, von selbst einleuchtet.

Von den Vorbeugungsgesetzen sind jene Anstalten verschieden, durch welche jemand, der frevelhafte Drohungen ausgestossen hat, verhindert wird, sie ins Werk zu richten. Die Härte unsrer Vorfahren äußerte sich besonders in diesem Stück der Peinlichkeit.

Wer entsetzt sich nicht, wenn er lieset, daß im Jahr 1493. einem Mann zu Schmalkalden, der sich verlauten lassen: es sollte reisenden Kaufleuten auf dem Walde aufgelauert, und sie erschlagen werden, beyde

Augen ausgestochen wurden?*) Um der besorglichen und durch Anstalten leicht zu verhütenden Gefahr willen, wurde also ein Mitglied des Staats durch obrigkeitliche Verfügung in den Stand versetzt, wo er nun andern Leuten oder dem Staat auf lebenslang nothwendig zur Last fiel. Was muß man doch damals für Begriffe von der peinlichen Gesetzgebung gehabt haben! Wie viel billiger und vernünftiger, als jene Härte, ist dagegen, was im Entwurf

I. Theil. III. Abtheilung. S. 215. §. 50.

festgesetzt, zwar wegen Bestrafung der Drohungen nichts bestimmt, indessen doch befohlen wird, daß der Staat (durch seine Diener) Vorkehrungen treffen soll, durch welche der Bedrohete in Sicherheit und, der Drohende ausser Stand gesetzt wird, seine vermessenen Aeußerungen ins Werk zu richten.

Es ist bisher über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen so viel gestritten worden, daß ich behaupten möchte, man habe die übrigen Arten Verbrechen zu ahnden, darüber ziemlich vernachläßiget. Besonders gilt dieses meiner Meinung nach, in Ansehung des **Verlusts** oder der **Einschränkung der Ehre**. Alle philosophische Rechtslehrer und an ihrer Spitze Montesquieu behaupten, daß in einem monarchischen und besonders militairischen Staate, (dahin wohl in beydem Betracht der Preußische vorzüglich gehöret,) die Bürger zur Ehre auf zu muntern, und ihnen dieser Trieb gleichsam mit der Muttermilch einzuflößen sey. Friedrich II. schreibt in sehr vielen Stellen der von ihm hinterlassenen Werke diesem Trieb seine Erhaltung in den gefährlichsten Lagen während

*) s. Heims Hennebergische Chronic III. Theil. S. 21.

rend des siebenjährigen Kriegs zu *) und versteht dabey, (seiner von dem Herrn Schlosser in den Briefen über die Gesetzgebung S. 210. angeführten Behauptung entgegen, von deren Ungrund der große König wohl durch die Erfahrung nachher überzeugt worden war,) nicht allein die Offiziere, sondern auch namentlich die gemeinen Soldaten. Ich hatte daher vermuthet, daß auf diesen Endzweck in dem Entwurf des Preußischen Gesetzbuches mehr, als geschehen ist, Rücksicht genommen worden, und besonders der Verlust der Ehre ganz oder zum Theil, auf beständig oder nur auf einige Zeit für manche Verbrechen, besonders Betrügereyen, Uebertretung des Verbots wegen der Hazardspiele, und der Policeygesetze überhaupt ꝛc. ꝛc. als Strafe bestimmt seyn würde. Zwar ist daselbst auf die Ehre der Personen höhern Standes in so fern fast mehr, als es nöthig scheint, insbesondere

II. Theil. S. 93. §. 97. **)

gesehen worden, da diesen bey erduldeten körperlichen Verletzungen Schmerzengeld zu verlangen nicht zugestanden, sondern statt dessen die Erhöhung der Strafe des Verbrechens befohlen, und in der beygefügten Note zur Ursach angegeben wird, weil es Personen von Stand und Erziehung unwürdig sey, ihre Empfindungen einer Geldtaxe zu unterwerfen. Es ist hier keine Ausnahme zwischen Adelichen und Bürgerlichen. An diesem Ort wird also

*) Man weiß, von welcher Würkung die neuerlich bey der Kaiserlichen Armee eingeführten Ehrenzeichen für den gemeinen Soldaten gewesen sind. Sollten diese Erfahrungen nicht hinlänglich seyn, die Fürsten von der Unbilligkeit zurück zu bringen, nach welcher Offiziersstellen nur Adelichen zu theil werden?

**) „Bey Personen höhern Standes (wie weit geht dieser?) „wird nur, bey Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe, „auf die dem Beleidigten durch die Mißhandlung verursachten Schmerzen Rücksicht genommen.“

also den letztern ein Gefühl von Ehre nicht abgesprochen, indessen doch unbestimmt gelassen, wie weit der höhere Stand derselben sich erstrecke.

Unsre ältesten Vorfahren dachten bekanntlich in diesem Stücke ganz anders. In den Capitularien der Fränkischen Könige hatte jede Verletzung, der Verlust jedes Glieds sogar der Könige, Edlen, und Bischöffe einen eigenen Tax oder Wehrgeld. Ueberdieses so sehr ich selbst für den Trieb der Ehre und dessen Beförderung eingenommen bin, so versteh ich doch dabey nur **würkliche** nicht **eingebildete** Ehre. Wenigstens wäre der Begriff der letztern, so, wie im Gegentheil der eingebildeten Schande niemanden aufzudringen. Ich schliesse: die Annahme des Schmerzengeldes ist entweder eine wahre Schande, oder nicht Im ersten Fall darf sie kein ehrliebender Mann annehmen, er sey höhern oder niedern Standes. Ist sie es nicht, so kann der Richter unbedenklich drauf erkennen, und der Beschädigte sie annehmen, ob ihm gleich, sie auszuschlagen, und den Betrag an eine milde Stifftung oder an wen er sonst will, zu überweisen, immer **frey** steht.

Daß aber der Verbrecher um deßwillen, weil der Beleidigte des ihm zustehenden Vortheils sich nicht bedienen will oder darf, härter gestrafet (Strafe und Ersatz sind immer unterschieden) werden soll, wie aus dem angezogenen §. 97. zu schliessen ist, davon finde ich einen zureichenden Grund um so weniger, als ohnehin schon die Strafen nach Verhältniß des Standes der Beleidigten erhöhet zu werden pflegen. Außer diesem kommt im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs nur wenig von der Ehre vor. In des

I. Theil. III. Abtheilung. S. 211. §. 25.

wird festgesetzet, daß deren Verlust nur alsdann erfolgen soll, wann darauf **erkannt** werde, obschon in Ansehung der

der mit dem Stocke schlagenden Offiziere und Edelleute S. 308. §. 557. eine Ausnahme sich befindet, die schwerlich in allen Fällen von Folgen seyn wird: Untreue Vormünder sollen S. 400. §. 1084. ebenfalls mit dem Verlust der Ehre bestraft werden.

An und vor sich bringt freylich jedes Verbrechen, jede Uebertretung der Gesetze Schande mit sich: aber nach der Meinung der Leute, in welcher doch die äußerliche Ehre besteht, sowohl, als ihrer Natur nach, sind dergleichen Handlungen, mithin auch ihre Folgen verschieden, und nach eben diesem Verhältniß verliert sich die Achtung der Leute ganz oder weniger oder gar nicht. Es kommt dieses oft bey Handwerksgenossen vor, und ist vielleicht das einzige Gute der Innungen, um dessentwillen sie beybehalten zu werden verdienen. Mancher Schneider zum Beyspiel würde nicht die Welt nehmen, und etwas, sollte es auch nur eines Dreyers Wehrt haben, in einem fremden Zimmer, wo er alleine gelassen worden ist, oder aus eines andern Gewahrsam zu entwenden: Aber von dem ihm anvertraueten reichen Stoff oder Dressen ein Stück viele Groschen Werth in die Helle zu werfen (wie man zu Vermeidung des verhaßten Ausdrucks: Stehlen: zu reden pflegt) daraus wird er sich kein Gewissen noch Schande machen. Würde eine That der erstern Gattung lautbar, das ehrbare Handwerk würde den Dieb für ehrlos achten und unter sich nicht dulden: Ich weiß es, daß in solchen Fällen über ertheilte Begnadigungen Tumult entstanden ist. Im letzten Fall, wenn der meines Bedünkens weit strafbarere Betrüger s. des Entwurfs

I. Theil. III. Abtheilung. S. 403. §. 1098.

überwiesen wird, so kommt er mit einer leichten Handwerksstrafe davon, und ist so ehrlich als vorhin. Man sieht hieraus, wie viel auf die Meinung der Leute ankommt. Diese ist in so fern sehr gut bey Injurien in Ansehung

sehung des öffentlichen und gerichtlichen Verweises im Entwurf benutzet worden: ich übergebe aber näherer Prüfung, ob nicht auch in manchen andern Fällen die levis notae macula der Römer bey uns in gewissem Betracht anwendbar gemacht werden könne. Es ist nach meiner Meinung nicht nothwendig, wenn eine That für schimpflich erkannt wird, daß daraus der völlige Verlust der Ehre und diese auf immer erfolgen müsse: und doch glaube ich, daß bey manchen Uebertretungen der Gesetze, eine solche **Achtlosigkeit** (ich muß mir ein Wort schaffen:) wo nicht mehr, doch gewiß eben so viel Würkung thun werde, als Gefängniß- und selbst Leibesstrafen; und damit würde noch der gute Erfolg verbunden seyn, daß eine billige Ehrliebe bey den übrigen Mitbürgern ermuntert, gestärkt, und befestiget werde.

Es ist nun einmal in der Welt nicht anders: nitimur in vetitum! Hagedorns Adelheit gieng hundertmal vor dem stinkenden Pfuhl vorbey, und hielt die Nase zu: So bald ihr aber verboten wurde, einen Fuß drein zu setzen, so wurde der Moder zum Wohlgeruch. Manchem ist nichts dran gelegen, ob er zu Gevatter gebeten, oder zu Ehrengelagen eingeladen wird: aber man versuche es, und verbiete, daß ihn niemand dazu, oder zu Hochzeiten, Maien- und Kirchmeßtänzen bey Strafe gleicher Verdammniß nehmen soll; so werden diese Gelegenheiten einen neuen unwiderstehlichen Reiz bekommen, und das Verbot wahre Strafe seyn. Herr **Schlosser im Wudbianer** hat zur Ueberzeugung dargethan, daß der Trieb zur Eitelkeit stärker sey, als selbst die Liebe zum Leben, und warum wollten wir diese Gesinnungen zu einem guten Zweck nicht nutzen?

Wir wollen zum Beyspiel einmal den Fall nehmen, davon im Entwurf am angezeigten Orte S. 328. §. 661. die Rede ist, nach welchem derjenige, so ohne einige für ihn

zu besorgende Gefahr seinen Nebenmenschen das Leben zu retten unterläßt, dafür mit vierzehntägigen Gefängniß bestrafet, auch seine Lieblosigkeit öffentlich bekannt gemacht werden soll. Ist recht gut: aber vom Gefängniß, als Strafe werde ich bald sprechen, und ein Mensch, welcher so fühllos ist, daß er einen andern mit kaltem Blute umkommen lassen kann, der wird sich auch über die öffentliche Bekanntmachung trösten lassen, wenn sie ihm gleich am ersten Tage oder Stunde empfindlich seyn sollte. Bald geht der Eindruck bey ihm und vielleicht bey andern vorüber. Leuten, die ihre Empfindungen und Gesinnungen noch nicht erhöhet und veredelt haben, ist am auswärtigen Rufe fast gar nichts gelegen. Es gehört schon eine gewisse Größe der Seele dazu, für diesen empfindlich zu seyn. Seine Strahlen vermindern sich bey diesen Leuten gemeiniglich, je weiter sie sich ausbreiten.

Aber, man versuche es und verknüpfe mit der öffentlichen Bekanntmachung obige Verbote, und erstrecke sie auf das ganze Leben, so erneuert sich gewiß bey jeder Gelegenheit das Andenken an die unmenschliche Lieblosigkeit bey dem Verbrecher und andern. Wäre er ein Handwerker, so bedarf es zwar nicht, daß man ihn aus der Zunft stoße, (denn womit wollte er sich und die Seinigen sonst nähren?) allein zum Obermeister darf er nicht gewählt und zu Zusammenkünften nicht eingeladen werden, ob er schon alle Lasten, gleich den übrigen Meistern zu tragen hat. Ich wollte für die gute Würkung stehen. Freylich dürfen die Folgen der Achtlosigkeit nie auf die Kinder übergehen, und bestimmte Vorschriften auf jeden Fall lassen sich auch nicht füglich geben, sondern vieles wird hierbey auf das Ermessen eines einsichtsvollen und menschenkennenden Richters ankommen, welche Strafe unter mehreren, Geld, Einschränkung oder Verlust der Ehre, oder körperliche Arbeit und Züchtigung dem Verbrecher am empfindlichsten seyn, und dessen Wiederkehr zur Rechtschaffenheit, wenigstens im

äußerlichen Betragen am sichersten befördern, auch ihn und andre von ähnlichen Vergehungen künftig abhalten könne, wobey zugleich der Genius des Volks, der oft in einer ganzen Gegend einerley Stimmung hat, nicht aus der Acht zu lassen wäre.

Fände dieser Vorschlag Beyfall, so würde das Gefängniß, als Strafe in vielen Fällen zumal bey Personen, wo weder Leibesstrafen, noch Gefängniß füglich anzuwenden sind, wegfallen, und dafür zeitlicher Verlust der Achtung untergeordnet werden können, so wie eine Gattung, das Verbot bey Hofe zu erscheinen, bey vornehmern Ständen bereits mit Erfolg angewendet wird. Daß das Gefängniß, als Strafe, in vielen Fällen, der niedrigen Gattung der Leute, und denenjenigen, welche den Müßiggang lieben, gar nicht unbequem falle, sondern sie vielmehr in ihrem Troz und Halsstarrigkeit stärke, das hat schon vor 70. Jahren Menke in seinen Anmerkungen über den Sächßischen Prozeß erinnert. Wenigstens würde ich mit Gefängniß, wenn es Strafe seyn soll, jederzeit Arbeit verbinden. Sollte wohl zum Beyspiel der Dienst Herrschaft mit müßigem Gefängniß des Gesindes, wovon in des Entwurfs

I. Theil. I. Abtheilung. S. 299. §. 85.

der Grund-Herrschaft bey verweigerten Diensten oder erfolgter Widersetzlichkeit der Unterthanen, davon

I. Th. II. Abtheilung. S. 45. §. 159.

oder dem Meister, wenn sich die Gesellen ihrer obliegenden Arbeit entziehen, wovon

ebendaselbst. S. 106. §. 243.

die Rede ist, viel gedienet seyn? Es wird ja dadurch auch nichts geschafft. Ein anders wäre es noch, wenn der

Ein-

Eingesperrte die versäumte Arbeit im Gefängnisse nachholen müßte. Daß dieses bewerkstelliget werden könne, und von sehr heilsamen Folgen sey, deßfalls beziehe ich mich auf Archenholz Annalen der Brittischen Geschichte, S. 401. und auf die bekannte Einrichtungen in den Holländischen Arbeitshäusern.

Indessen würde ich, wenn ich nöthig fände, auf Arbeitsstrafe zu erkennen, in jedem Falle die öffentliche Arbeit vorziehen. Sie macht nach meiner Einsicht bey dem Verbrecher und bey dem Zuschauer mehr Eindruck. Ueberdieses wird des erstern Gesundheit ehender bey der Arbeit in freier Luft, als im verschlossenen Zimmer erhalten: doch kommt es auch hier auf die Gewohnheit an, und was für Arbeit jemand zu verrichten gelernet hat. Ich enthalte mich, mehr davon zu sagen, theils weil dieses schon oft und besonders in des Hommels 330ten Bemerkung und von den daselbst angeführten Schriftstellern gesagt worden ist, theils weil diese Aufsätze ihrer Absicht und Einrichtung nach nur Winke geben, nicht vollständige Abhandlungen seyn sollen.

Eben dieses gilt in Ansehung der **Landesverweisung**, als Strafe betrachtet. Herr Schlosser stellt in seinen mehr angezogenen Briefen über die Gesetzgebung S. 138. den Satz auf,

„daß Ausstossung aus der Gesellschaft von der Natur
„selbst gegen die Störer ihrer Verhältnisse dictirt wor-
„den zu seyn scheine:

Indessen er hat durch den Ausdruck: scheine: selbst noch an der Richtigkeit oder doch Allgemeinheit dieses Ausspruchs gezweifelt. Ich finde ihn höchstens bey der patriarchalischen Verfassung anwendbar. Staaten nach der heutigen Einrichtung würden, wenn alle Mitglieder,

welche ihre Verhältnisse stören, ausgestossen werden sollten, bald sehr einsam werden.

Ich glaube, und sehr viele Rechtsgelehrte mit mir, daß die Landesverweisung reichen Personen, die ihr Vermögen mit sich nehmen, nicht sehr empfindlich fallen, der Staat hingegen dadurch verlieren werde, weil dessen Vermögen nur aus dem einzelnen der Bürger besteht. Den Armen kann der Staat ehender missen; indessen will die Verbannung doch nicht zu dem so beliebten Grundsatz passen, daß man die Volksmenge möglichst zu vermehren habe, und zu der Anstalt, vermöge welcher man fremde Colonisten mit schweren Kosten ins Land zu ziehen sucht. In den meisten und ich möchte wohl sagen, in allen Fällen wird Verlust der Achtung und Ehre, oder Strafarbeit dafür bestimmt werden können. Wo sollen insbesondere arme Leute hin, wenn sie nicht nach Botany Bai oder Port-Jakson gebracht werden? Zurück in das Land, aus dem sie verwiesen sind, dürfen sie nicht, und anderwärts nimmt man sie bey den im Entwurf

I. Theil. III. Abtheilung. S. 209. §. 11.

befohlnen gegründeten und richtigen, in jedem wohl eingerichteten Lande statt findenden Anstalten nicht auf. Was soll der Verwiesene anfangen? Ohne Zeugniß seines vorigen Verhaltens wird und darf ihn niemand als Knecht oder Magd annehmen, noch weniger Innungen und Zünfte zu lassen. Wo bey diesen Umständen die Besserung der Verbrecher, die doch bey der Strafe ein wesentlicher Zweck ist, oder seyn sollte, und die Entschädigung für den Beleidigten herkommen soll, das weiß ich nicht zu beantworten. Arme Verbrecher müssen bey der Landesräumung nothwendig Bösewichte werden, wenn sie es noch nicht wären, und Schandthaten mit Schandthaten häufen.

Ich zweifle im Geringsten nicht, daß die Verfasser des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs von dieser

Wahr-

Wahrheit überzeugt gewesen sind; vermuthlich ist aus dieser Ursache nur für sehr wenige Verbrecher in den unten bemerkten Stellen *) die Landesverweisung als Strafe vorgeschrieben, und dazu meistens für beharrliche Sünder, bey denen keine Besserung anschlagen will. Indessen getraue ich mir zu behaupten, daß bey Kupplern und falschen Spielern von Profession, ingleichen bey Personen, welche drohen, andre zu einem Zweykampf nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, der zeitliche Verlust der Ehre, und wenn diese glimpfliche Ahndung und Warnung nichts verfängt, bey der Wiederholung die öffentliche Bekanntmachung der Ehrlosigkeit an einer Schandsäule, ohne Ansehen der Person, und bey den übrigen Verbrechen insgesammt, die Einsperrung bey Strafarbeit eben die Würkung hervorbringen werde. **)

Die Verbannung der Kinder der Hochverräther der ersten und zwoten Classe, und die Einziehung deren Vermögens wird im Entwurf

I. Theil. III. Abtheilung. S. 222. §. 87. und 93.

festgesetzet und der Grund davon in der Note bey dem zuletzt bemerkten §. dahin angegeben:

„weil es nothwendig sey, den Staat gegen die äußer-
„ste Gefahr zu sichern, womit ihm die Rache und Er-
„bitterung der Kinder der Verbrecher — **drohen**
„**können**.

Ich glaube jedoch daß dieser Grund zu viel beweise. Auf gleiche Maasse müßten die Kinder aller bestraften Verbrecher

*) I. Theil. III. Abtheilung. S. 245. §. 202. 203. S. 310. §. 567. S. 353. §. 803. S. 362. §. 862. S. 407. §. 1,123. S. 421. §. 1,200. S. 426. §. 1,221.

**) Von der Strafe der Landesverweisung für die Sectenstifter werde ich in dem Aufsatze von der Toleranz einiges gedenken.

brecher des Vermögens beraubt, und aus dem Lande auf ewig verwiesen werden; denn auch hier hätte der Staat deren Rache und Erbitterung zu fürchten. Mich dünkt, alle übrige Gründe *) bei Seite gesetzt, man sollte allen, auch den geringsten Schein vermeiden, daß Leute des Hochverraths, wie ehehin der Hexerey, aus Begierde zu ihrem Vermögen, angeklagt würden. Was hierüber **Valaze: Ueber die Strafgesetze:** S. 222. folg. anführt, hat mich von dieser nicht **anscheinenden**, (wie sie in der bemerkten Note des Entwurfs heisset) sondern **würklichen** Härte völlig überzeugt. Die daselbst befindliche aus dem Bodin. de Republica genommene, obschon von dem Valazé selbst nicht immer vor Augen gehabte Anmerkung schreibe ich hier ab, sie kann nicht oft genug gesagt werden. **)

Zwar

*) Dahin gehört, wie ich glaube, auch, daß es mehr gefordert sey, als die menschliche Natur zu leisten vermag, wenn im angezogenen Titel: §. 109. vorgeschrieben wird, daß Kinder ihre Eltern bey einem Hochverrath der ersten und zweiten Classe entdecken, mithin genöthiget seyn sollen, nicht nur die heiligsten Bande der Natur zu zerreissen, sondern sich selbst zur Landesverweisung und muthmaßlichen Verlust, wenigstens Verringerung des Vermögens zu verurtheilen. Die Natur knüpfte uns näher und enger an unsre Eltern als an den Staat.

) „Dergleichen Confiscationen laufen nicht nur den göttlichen und den Naturgesetzen zuwider, sondern der Mangel und die Dürftigkeit, in welche sich die Kinder, besonders „diejenigen, welche im Wohlleben auferzogen sind, versetzt sehen, stürzt sie oft in eine solche Verzweiflung, daß „es keine Bosheiten giebt, die sie nicht unternehmen sollten, um sich für ihre Dürftigkeit entweder zu rächen, „oder sich aus derselben zu helfen. Denn man muß durchaus nicht erwarten, daß die, welche als **Herren erzogen sind, **Diener** abgeben werden; und wenn sie vorher nichts gelernt haben, nunmehr, da ihnen alle Mittel entzogen sind, etwas zu lernen anfangen werden. rc. rc.

„Sie

Zwar sucht die Note des §. 23. der Einwendung, daß die zur Verarmung herabgebrachte Kinder zur äußersten Verzweifelung würden getrieben werden, dadurch auszuweichen, daß nur das dem Hochverräther selbst zuständige, nicht aber das eigne oder sonst ererbte Vermögen den Kindern entzogen werde: allein wie dann, wenn diese eignes Vermögen nicht haben? Und haben sie solches, so werden sie in einem fremden Lande ehender Gelegenheit finden, ihrem Vaterland dadurch schädlich zu werden, als daheim.

Der Zugang dazu wird ihnen ja nicht unmöglich gemacht; im Gegentheil wird bey ihnen alle Liebe und Achtung für dasselbe, die die Unglücklichen von frevelhaften Thaten abzuschrecken vermögend wäre, nothwendig und völlig erstickt. "Was könnte sie abhalten, über ein Land Unglück zu bringen, gegen das sie, aufs gelindeste gesprochen, nicht die geringste Verbindlichkeit haben? Mit Recht bemerkt Herr Meisner im Alcibiades: Der **Verbannete wird gezwungen, ein Feind des Volks zu seyn, das ihn ausstößt:**" folglich noch mehr des Staats, der ihm sein Vermögen unverschuldeter Weise ganz oder zum Theil vorenthält. Und obschon hiernächst in der oft angeführten Note versichert wird, daß durch diese Verordnung das **Begnadigungsrecht** des Staats und die richterliche Empfehlung zu dessen Ausübung nicht ausgeschlossen werde; so thut mir doch dies keine Gnüge, und ist nach meiner Einsicht ein Wider-

spruch

„Sie werden also gezwungen, sich zu Diebsbanden zu ge-
„sellen, und statt eines, werden nun manchmal zwey oder
„drey Unglückliche gemacht, die noch schlimmer sind, als
„der, welcher sein Vermögen und sein Leben verlor, und
„daß die Strafe, welche nicht nur zu Ahndung der Ver-
„brechen, sondern auch zur Verminderung der Anzahl der
„Bösewichter und zur Sicherstellung der Rechtschaffnen
„dienen soll, ganz entgegengesetzte Würkungen hervor-
„bringt."

spruch, daß unschuldige Kinder begnadiget werden sollen, da nur diejenigen begnadigt zu werden pflegen, die eigentlich Strafe verdient haben, mithin schuldig sind.

Man erwartet gewiß nicht, dasjenige, was gutes und schlechtes über die Rechtmäßigkeit und Würksamkeit der Todesstrafen bisher geschrieben und widerleget worden ist, hier wiederholt zu finden. In den meisten Ländern hat man auch dieserwegen schon Parthey genommen. Selbst der Entwurf des Preußischen Gesetzbuches schränkt sie nur auf etliche wenige Fälle ein. Indessen sey mir anzuführen erlaubt, daß, meines Bedünkens, die Aeußerung in der Note auf der letzten Seite der III. Abtheilung des I. Theils, wie nämlich nur durch die Todesstrafe die Wiederholung der Verbrechen verhütet werden könne, ebenfalls zu viel beweise.

Denn auf die Maaße müßten alle, auch verhältnißmäßig geringere Missethaten, zum Beyspiel: der Diebstahl, mit dem Tod gebüßet werden, welches doch selbst im Entwurf gemisbilliget wird.

Man ist auch diesem Satz nicht durchgehends treu geblieben. In des

I. Theile. III. Abtheilung. S. 380. §. 967.

wird ein wiederholt begangener Raub nur mit zehnjähriger Vestungsstrafe und ebendaselbst S. 425. §. 1,217. mehrere wiederholte Brandstiftungen, wenn dadurch kein beträchtlicher Schade geschehen ist, mit Vestungsstrafe geahndet; dahingegen der Anführer bey gewaltsamen Diebstählen ebendaselbst §. 974. gehenkt werden soll.

Daß endlich der Kaiser, nach der Meinung des Verfassers dieses Titels des Entwurfs statt der Todesstrafe unrechte und grausame Mittel zum Beyspiel das Schiff-

ziehen ꝛc. anwenden lassen, und des Zwecks verfehlt hat, daraus folgt wohl noch nicht, daß die Todesstrafe beyzubehalten sey.

Bey Verbrechen und deren Bestrafung ist durchaus auf die Moralität, und nicht auf zufällige Dinge zu sehen. Dies erfordern alle Lehrer des Naturrechts sowohl, als Criminalisten: Die Sanction der peinlichen Halsgerichtsordnung art. 160. nach welcher bey Bestrafung eines großen Diebstahls darauf:

„wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn „mag.“

Rücksicht genommen werden soll, hat daher zu allen Zeiten Widerspruch gefunden. Es würde daraus folgen, daß wenn man einen Lord Cleve, Hastings, Nekker oder andern Millionär, der fünf ungarische Dukaten nicht so viel achtet, als wir andre arme Wichte einen Dreyer, bestöhle, dieses Verbrechen keiner Rede werth wäre, wenigstens eine harte Bestrafung nicht nach sich ziehen könnte. Umgekehrt dürfte sich der Satz wohl eher vertheidigen lassen. „Ein Reicher, spricht Valazé, S. 205. „der Cäsarischen Uebersetzung, der etwas verbrochen hat, „ist straffälliger, als ein anderer ꝛc. ꝛc. welches in manchen Fällen mehr, als gewöhnlich geschiehet, besonders bey Entwendungen und Betrügereyen, Anwendung verdiente; weil ein Reicher Vermögen zu erlangen, das er ohnehin schon besitzt, bey weitem weniger, als ein Armer gereizet wird.

Ein anders ist es, wenn von dem Schaden und der Gefahr die Rede ist, die fürs Ganze, für das gemeine Wesen aus dem Verbrechen entstehen könnten. Hier erhöhet sich die Moralität in so fern, daß der Verbrecher auch auf die aus seiner verbotenen Handlung entspringenden nachtheiligen Folgen für den Staat, je nachdem diese

mehr oder weniger nothwendig entstehen mußten, hätte Rücksicht nehmen sollen. Eben dieses wird im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs,

I. Theil. III. Abtheilung. S. 215. §. 53.

festgestellet, und hiernach erkläre ich auch dasjenige, was im §. 25. dieses Titels von der schärfern Ahndung eines Verbrechens nach **Verhältniß des Schadens** vorkommt.

Indessen ist dieser Maasstab

Ebendaselbst S. 403. §. 1101.

bey anvertrauetem Gut verändert und auf die dem Eigenthümer aus dem unerlaubten Gebrauch entstandene Beschädigung und Gefahr bey Bestimmung der Strafe des Inhabers Rücksicht zu nehmen anbefohlen worden.

Es würde aber unnöthig seyn, mich dabey weiter aufzuhalten, da in der letzt angezogenen Stelle nicht eigentlich vom Diebstahl, sondern gedachtermaaßen vom unerlaubten Gebrauch anvertraueter Sachen gehandelt wird, übrigens aber nicht wohl abzusehen ist, wie aus diesem Gebrauch des Inhabers für den Eigenthümer **Gefahr** entstehen könne: es müßte denn die in Verwahrung oder als Pfand niedergelegte Sache gestohlen gewesen, und dadurch der Dieb verrathen worden seyn. In diesem Fall hingegen würde ich die Strafe des Inhabers zu erhöhen doppeltes Bedenken tragen.

Der Herr von **Pufendorf** in seiner 203ten Observation geht der Verordnung der Peinlichen Halsgerichts Ordnung bey Diebstählen pünktlich nach, erläutert, und dehnt sie sogar dahin aus,

quod deprehensio furis in flagitio manifesto, priusquam res ablatas in locum tutum perduxerit, tantum

tum absit, ut poenam mitiget, ut potius *exasperet*: quem admodum eodem articulo 160. declaratur.

In Sparta war es freylich ehehin Sitte, daß nur der über der That ertappte Dieb gestraft wurde, und unsre deutschen ältesten Vorfahren henkten einen solchen Dieb gleich auf der Stelle, ohne den Richter zu fragen; aber heut zu Tage hat sich die Denkungsart geändert. Die bewährtesten Rechtslehrer und unter ihnen vorzüglich

Kress. in Comment. ad C. C. C. art. 160. §. 2. 4. p. m. 501.

sind andrer Meinung, besonders auch aus der Ursache, weil die Pufendorfische Behauptung dem angezogenen Artikel der Peinlichen Halsgerichts Ordnung geradezu widerspricht. Denn wenn der Dieb nichts weggebracht hat, sondern über der That ertappt worden ist, so hat er auch dem zu bestehlen gemeinten **keinen Schaden**, sondern nur allenfalls Schrecken zugefüget. Auch würde, wenn der **Schaden des Bestohlenen** die Größe der Strafe zu bestimmen vermöchte, bey dessen Erlaß oder Wiedererstattung mit der Ursache auch die Folge wegfallen, oder doch zu deren Milderung beytragen. Der benannte Kreß behauptet dieses geradezu, ob er gleich den Hauptsatz nicht annimmt: Pufendorf hingegen behauptet den letztern, will aber, daß dem Verbrecher der Nachlaß des Bestohlnen nicht zu gut komme. —

Ich dächte, dieses einzige Beyspiel wäre hinreichend, uns von der Nothwendigkeit eines richtigen, gleich durchgehenden und deutlichen peinlichen Gesetzbuchs zu überzeugen.

Wieviel vernünftiger und zusammenhängender ist das, was im Entwurf des Preußischen Gesetzbuches hierüber gesagt wird, da nach

I. Theil. III. Abtheilung. S. 214. und 15. ingleichen S. 252. §. 236.

bey nicht völlig vollbrachten Verbrechen eine der ordentlichen am nächsten kommende Strafe vermuthlich aus der Ursache, weil es doch immer ungewiß bleibt, ob nicht der Verbrecher vor der Vollendung in sich gegangen seyn würde, bestimmt wird; hingegen nach S. 216. §. 58. S. 368. §. 897. und 898. Die Erstattung der würklich gestohlnen Sache nur in so fern die Strafe mildern soll, wenn jene freywillig, d. i. ohne Zuthun des Richters, mithin vor angefangener Untersuchung erfolget.

Ob wegen des Leugnens einer That und Verschweigung der Mitschuldigen.

siehe ebendaselbst S. 216. §. 59.

die Strafe in allen Fällen erhöhet werden könne? darüber läßt sich gewiß noch streiten. Mich dünkt, wenigstens das letztere, die Verschweigung der Theilnehmer, zeige allemal einen Menschen an, der noch nicht ganz verdorben, dessen Ehrbegierde nur misgeleitet, und zu dessen Besserung große Hoffnung ist. Das Leugnen der eignen That ist so fest in die Natur verwebt, daß es niemanden verdacht, noch daraus ein Grund zur Erhöhung der Strafe hergenommen werden kann. Diese ist nach der bey Begehung der Handlung vorkommenden Moralität zu bestim-

bestimmen, keineswegeſ aber nach dem nachher sich zeigenden Verhalten des Verbrechers, das auf jene weder un- noch mittelbare Beziehung hat.

Ich erinnere dieses vorzüglich wegen der Stelle des Entwurfs.

I. Theil. III. Abtheilung. S. 300. §. 507.

wo die Strafe sogar verdoppelt werden soll. Ich würde in einem solchen Fall nie auf Geldstrafe, (die der verheimlichte ersetzen kann,) sondern jederzeit auf öffentliche Arbeitsstrafe erkennen, jedoch dem Drucker und Verleger eines solchen Pasquills, davon hier die Rede ist, die Versicherung ertheilen, daß bey Angebung des Verfassers eine Geldbuße angenommen und nur Achtlosigkeit auf bestimmte Zeit decretirt werden solle. Wenn die erstern Ernst sehen, so wird der letztere schon genannt werden.

Selbst alsdann, wenn bey Verheimlichung der Mitschuldigen für die gemeine Sicherheit Gefahr zu befürchten stände, glaube ich doch nicht, daß die Erhöhung der Strafe für das begangene Verbrechen das zweckmäßigste Mittel sey. Hier ist alles an der schleunigen Entdeckung gelegen, die künftige Bestrafung ist eine entfernte Sache. Eine Tracht vollwichtiger Stockschläge hingegen ist, wie ich glaube, das kürzeste und würksamste Mittel.

Bey der Stelle.

I. Theil. III. Abtheilung. 370. S. 908. §. des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs

sind, meines Bedünkens mehrere Fälle zu unterscheiden. Der Miterbe stiehlt entweder mehr oder weniger, als es ihm aus der gemeinen Erbschaft tragen kann. Auf den letztern Fall scheint sich dieser Paragraph zu beziehen. Ich stelle dahin, wie er mit dem vorhergehenden §. 893. zu vereinigen sey. Im ersten Fall ist ein Miterbe nach meiner Einsicht allerdings als ein gemeiner Dieb anzusehen. Sein Recht auf das ungetheilte Ganze erstreckt sich zwar auf einen partem quotam: allein dieser kann nie höher als der pars quanta, der auf ihn in der Theilung kommt, gedacht werden.

Der Fall, wie ein Miterbe, wenn er Anführer einer Diebsbande wäre, zu bestrafen sey, ist noch zu bestimmen.

III. Rich-

III.

Richter- und Rechtspflege.

Ich speisete vor einigen Jahren in einer großen Stadt, an der Wirthstafel. Nach Tische giengen die meisten Gäste weg; nur ich und zwo mir unbekannte Personen blieben im Zimmer. Einer derselben erzählte seinem Gesellschafter, daß er aus Unzulänglichkeit des Beweisses, und da er nichts auf das weite Gewissen seines Gegners vermittelst des Eides habe ankommen lassen wollen, einen wichtigen Rechtshandel verloren habe, der ihn fast zu Grunde richte. Er beschloß damit, daß er voll Eifers und Mismuths ausrief: Beglückte Türken, wo der Richter sich des Unterdrückten annimmt, und ihm Recht schaft!

Ich fiel ihm in die Rede: Sie verzeihen mein Herr, daß ich mich in ihr Gespräch mische! Aber, da mein Schicksal mich zum Handlanger der Gerechtigkeit bestimmt hat, so möchte ich gern wissen, was ihnen unsre Rechtspflege zu wider gethan habe, und warum sie glauben, daß die Gerechtigkeit besser bey den Türken, als bey uns gehandhabt werde?

Ich will ihnen, erwiederte er, eine Erzählung mittheilen, die ich irgend wo gelesen habe. Ein mahomedanischer Kaufmann wurde auf seiner Reise krank, und von seinem Cameeltreiber beraubt, der ihn auf der Strasse für tod liegen ließ. Ein mitleidiger Reisender fande den Ar-

men an Gesundheit und Vermögen, stärkte seine Lebensgeister, und führte ihn in die nächste Herberge, wo er sich bald erholte. Er setzte nun seine Reise fort, in der Hoffnung, durch seine Bekannten und Correspondenten, wo nicht sein Glück zu erneuern, doch Reisegeld gelehnt zu erhalten, um in seine Heimat zurück zu kehren. Unvermuthet traf er in einer Stadt, wo er ganz fremd war, den Cameeltreiber an, der ihn so schändlich behandelt hatte. Der Kaufmann machte Lärmen, das Volk versammlete sich und beyde wurden vor dem Richter gezogen. Der Beklagte leugnete, daß er je des Klägers Cameeltreiber gewesen sey, und ihn beraubet habe, gab vielmehr dem Kaufmanne Schuld, als habe er ihn bestehlen wollen. Der Richter forderte vom Kläger Beweiß: aber kein Zeuge war vorhanden. Dieser wurde also abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt. Beyde Partheien giengen vom Richterstuhl weg und der Angeschuldigte triumphirte, daß seine Bosheit der gerechten Ahndung entgangen war. Im Taumel der Freude verlor er die Besonnenheit und Gegenwart des Geistes, und als beyden der Richter nachrief: Cameeltreiber! noch auf ein Wort! dachte der Bösewicht nicht mehr an sein voriges Leugne wandte sich um, und stellte sich dem Cadi dar, um dessen Befehle zu vernehmen, während dessen der Kaufmann fortgieng, ohne auf den Ruf des Richters zu achten. Dieser wurde nun von der Schuld des Cameeltreibers überzeugt, ließ ihn greifen, zwang ihn, das geraubte heraus zu geben, und befahl, ihn empfindlich zu züchtigen.

Das heisse ich, setzte der Erzähler hinzu, Jemanden zu seinem Rechte verhelfen! Wäre mein Rechtshandel vor einem türkischen Richter geführt worden, gewiß, ich hätte obgesieget, anstatt ich jetzt zwar nach der streng-

sten

sten Legalität, doch, wie mich mein Gewissen überzeuget, mit gröstem Unrecht sachfällig worden bin. *)

Sehr wohl, mein Herr, antwortete ich: aber sie sagten doch selbst, daß auch der türkische Richter den Kläger, so wie ihnen in der Christenheit geschehen ist, aus Mangel des Beweißes verurtheilt habe. Der glückliche Einfall, den der Cadi hatte, da er blos auf die Personen und die Lebensart der Partheyen sich bezog, läßt sich so wenig, als das berühmte Urtheil des Königs Salomo in jedem Fall anwenden; und die goldene Regel, daß der Richter niemals Parthey nehmen, sondern nur nach demjenigen, was die streitenden Theile beygebracht haben, sprechen soll, darf, wenn auch einer oder der andre in einzelnen Fällen darunter leidet, um des gemeinen und größern Besten willen, durchaus nicht aufgehoben werden.

Ich weiß nicht, ob mein Gesellschafter durch diese Gründe sehr erbauet oder überzeugt worden sey: Andre ankommende Gäste unterbrachen das Gespräch, und meine eignen Geschäfte riefen mich ab.

Auf der Heimreise, da meine Gedanken und Betrachtungen freyen Spielraum hatten, dachte ich den Reden des Unbekannten, und der Erzählung von der türkischen Rechtspflege weiter nach. Ich überzeugte mich, daß unverdorbener Menschen-Sinn die Klugheit des Richters bewundern und lobpreisen werde. Ich erinnerte mich dabey würklich mancher Fälle, wo bey uns, die wir doch auf Aufklärung stolz sind, Richter gegen ihre Ueberzeugung hatten sprechen müssen, wo also zuverlässig summum Jus summa injuria war.

Das Andenken an dieses Gespräch und mein per-

*) Ein fast ähnlicher Fall findet sich in Hagendorns Fabeln und Erzählungen, unter der Aufschrif: Ben Haly.

sönlicher Stand veranlasseten mich, sobald ich den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs aus dem Buchladen erhielt, darinn nach der Vorschrift für Richter und Beamten zu suchen. Nun fand ich zwar daselbst Instructionen für Dorfschultheissen, Mäckler, Schiffer, Pfarrer rc. aber — keine für Richter und Beamten. Das fiel mir um so mehr auf als in den meisten ältern Landesordnungen eigne Instructionen für diesen Stand vorkommen. Der Titel in des Entwurfs I. Theil. II. Abtheilung. S. 372. von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats beschäftigt sich meistens mit deren persönlichen Vorzügen, wenigstens ist er in Beziehung auf die Pflichten der Richter viel zu allgemein. Sollten aber Amtsinstructionen würklich nicht in ein allgemeines Gesetzbuch gehören, wie aus dem §. 60. des bemerkten V. Titels zu schließen ist, so gilt dieses wohl auch von den Instructionen für Schultheissen.

Zwar ist das Gesetzbuch und vor jetzt dessen Entwurf überhaupt zur Norm und Vorschrift für Richter und Beamten bestimmt, wornach sie sich zu achten, und in vorkommenden Fällen die streitenden Partheyen auseinander zu setzen haben: Allein theils gehört mehr, als die Gerechtigkeitspflege zur Obliegenheit der Amtleute, theils würde eine eigne Instruction für sie um deswillen, wie ich glaube, nicht unnöthig gewesen seyn, weil doch viel einzelne Stellen *) im Entwurf sich finden, die sich blos auf die Richter beziehen. Ich, und gewißlich mehrere meiner Mitbrüder im Justinian wünschen daher, daß diese Stellen in einem Abschnitt verfasset, was etwa noch fehlet,

*) zum Beyspiel. I. Theil. III. Abtheilung. S. 91. §. 74. S. 109. §. 166. S. 126. §. 275. ferner

II. Theil. S. 193. §. 365. folg. und an andern Orten mehr.

fehlet, *) nachgeholet, alle Obliegenheiten der Beamten, so viel sich deren voraussehen und bestimmen lassen, zusammengefasset, und auf diese Maaße ein vollständiges Ganzes gemacht, oder, mit einem Worte, eine eigentliche Instruction Richtern und Amtleuten in die Hände gegeben worden wäre.

Dies ist, meiner Einsicht nach, um desto nothwendiger, weil, wenn gleich das Gesetzbuch selbst nicht so stark ausfällt, als vorjetzt dessen Entwurf, es doch menschliche Kräfte fast übersteigt, jede Vorschrift gleichsam von Wort zu Wort im Kopfe zu haben, (welches ich in Ansehung der Instruction fordere) und zum Suchen und Nachschlagen findet sich in Aemtern und Gerichten oft die Zeit nicht, zu geschweigen, daß alsdann in der Eile manches misverstanden, und verkehrt ausgeführt wird.

Die Amts-Instructionen sind über dieses nicht blos für die sie zu nächstangehenden Richter und Amtleute nöthig, sondern auch für andre Mitglieder des Staats. Diesen kann in vielen Fällen dran gelegen seyn, zu wissen, ob jene die Gränzen ihrer Vorschrift überschritten, oder im Gegentheil ihre Schuldigkeit nicht beobachtet haben.

Ich hatte endlich diese Instructionen um so gewisser erwartet, als auf die Uebertretung der Pflichten der Diener des Staats und namentlich der Richter und Beamten im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs.

*) Dahin gehören wohl unter andern die Obliegenheiten des Richters, den Käufern Nachricht zu ertheilen, ob das verkaufte Grundstück gerichtlich verpfändet sey. Bey Bestellung der Hypotheken selbst nicht höher als in $\frac{2}{3}$ des Werths bey Grundstücken, und in $\frac{1}{2}$ bey Häusern einzuwilligen, besonders wenn Fremde ꝛc. sich auf die richterliche Vorsorge verlassen und so fort.

I. Theil. III. Abtheilung. S. 270. folg.

eigne Strafen gesetzt sind.

Unter diesen findet sich daselbst im §. 356. die Verordnung:

„Richterliche Persnoen, die sich von einer Parthey „als Consulenten brauchen lassen, und derselben Anschläge oder Kunstgriffe zur Beugung des Rechts „oder zur Verdunkelung der Wahrheit an die Hand „geben, sollen ihres Amts so fort entsetzt werden.

Die Stelle erinnert mich wieder an den vorhin erwähnten türkischen Richter. Die Frage, ob derselbe so wie er that, bey uns ebenfalls mit Recht hätte verfahren können, wird dadurch, so viel ich einsehe, nicht völlig erledigt. Der Cadi machte ungezweifelt den Consulenten des Kaufmanns, ja er that noch mehr, er gab einen Kunstgriff nicht nur an die Hand, sondern er übte ihn selbst aus. Das wird in jener Stelle verboten. Aber sein Anschlag zweckte nicht auf Beugung des Rechts, nicht auf Verdunkelung der Wahrheit ab, vielmehr gerad aufs Gegentheil: Das war sehr wohl gethan! Es stimmt mit dem Zweck seines Amts völlig überein. **)

Von der Rechtspflege überhaupt wäre hiernächst viel zu sagen. Ich will, so kurz ich es vermag, nur die Erneue-

**) In den Kleinischen Annalen I. B. S. 380. ist ein und anders angeführt, wie der Richter Partheylichkeit vermeiden, und doch auf die persönlichen Umstände und Verhältnisse Rücksicht nehmen könne.

Ingleichen wird ebendas. II. B. S. 12. von den Erfordernissen eines Richters gehandelt. Auch durch diese Aufsätze soll vermuthlich auf den Mangel solcher Materien in dem Entwurf des Gesetzbuchs hingewiesen werden.

Erneuerung einer Gattung in Vorschlag bringen, die zwar der Vorschrift des Entwurfs

I. Theil. II. Abtheilung. S. 29. §. 61.

gerade zu entgegen ist, und aus der alten Zeit herstammt, doch, nach meiner Einsicht bey uns vielleicht mit Nutzen wieder eingeführt werden könnte.

Die Erzväter waren bekanntlich Richter in ihren Familien. Bey den Deutschen, unsern Vorfahren, konnten Genossen nur von ihren Genossen gerichtet werden. Wir wollen statt des Erzvaters den Pfarrer, (wenn diese mich lesen, wie viel freundliche Gesichter werden mir entgegen lächeln!) statt der Genossen den Schultheissen, die Vorsteher, Zwölfer, Schöppen, oder wie sie sonst genannt werden, annehmen, und auf diese Weise ein Dorfgericht besetzen, das in seiner Art viel Gutes bewürken, wenigstens da heut zu Tage fast unendlich viel von Beamten gefordert wird, ihnen die Last merklich erleichtern könnte.

Ich habe hiervon in meinen Vorschlägen zu Abkürzung der Processe S. 84. folg. schon einen Wink gegeben, und wenn ich gleich zeither oft und viel über diesen Vorwurf nachgedacht habe, so finde ich doch die Sache weder unmöglich noch unthunlich. Wenn der Haupteinwurf, welchen man von der Unwissenheit dieser Leute in den Gesetzen hernimmt, gehoben ist, so wird sich hoffentlich das Uebrige von selbst geben.

Man glaube ja nicht, daß ich dem irgendwo gelesenen Ausspruch des Hyder Ally's:

Das Gelehrsamkeit und Talente geschickter sind, die Lügen zu vertheidigen, als gerecht zu richten, daß der ehr-

ehrliche Mann die Wahrheit kenne, und nicht die Gelehrsamkeit, sondern die Vernunft das Urtheil sprechen müße:

ohne Einschränkung Beyfall gebe: indessen ist doch etwas wahres dran; und in Ostindien mag diese Meinung die richtigste seyn. Wenn sich die Leser mit meiner Idee der Dorfsgerichte vertrauter machen, so wird mancher Zweifel dabey verschwinden. Man hat in Engelland die Friedensrichter: ich glaube nicht, wenigstens wenn ich sie nach denen im Thomas Jones messe, daß sie mehr von Recht verstehen, als bey uns ein aufgeklärter Pfarrer. Ein engländischer claßischer Schriftsteller *) bemerkt hiernächst aus Erfahrung, die ich unterschreibe, daß die niedrigsten Stände unter den Landleuten den niedrigen Ständen in den Städten würklich am Verstand überlegen sind: selbst der Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs sieht in den unten **) angeführten Stellen die Nützlichkeit der Obmänner ein.

Ja, sagt man, das ist etwas anders. Diese sollen nicht in allen Fällen ohne Unterschied sprechen, nur in solchen, davon sie Verstand haben!

Das ist aber auch meine Meinung bey den vorgeschlagenen Dorfsgerichten. Nicht über alle Angelegenheiten sollen sie einen Spruch fällen, sondern nur über das, was dem Fassungs und Beurtheilungsvermögen des Richters und der Beysitzer angemessen ist, — die sie sich zu entscheiden getrauen. Ich gebe zu, daß ihr Verstand mancher rechtlichen Spitzfindigkeiten entbehrt, aber er ist auch

*) Smith vom Nationalreichthum I. Band 10 Hauptstück.

**) I. Theil. I. Abtheilung. S. 200
— II. Abtheilung. S. 344 §. 1871. u. an andern Orten mehr.

auch nur höchstselten von falschen und schädlichen Ideen eingenommen; ein Quentchen Mutterwitz gilt hier ebenfalls oft mehr als ein Centner Schulwitz, und daß ohne dem bonafides des Menschen Sinns die Menschen nicht neben einander bestehen könnten, das hat Herr Schlosser in seinen Briefen über die Gesetzgebung S. 209. gründlich und überzeugend dargethan.

Man hat hin und wieder vorgeschlagen, daß der Pfarrer oder Dorfsschulmeister dem Arzt und Wundarzt machen möchten. Ich finde dabey unendlich mehr Schwierigkeiten. Die Arzneykunde gründet sich auf Erfahrungen und andre Wissenschaften, die nothwendig erlernt werden müssen: Von dem, was Recht und Unrecht ist, belehrt uns in sehr vielen Fällen ein gewisses natürliches **Gefühl**. Die wesentliche Erfordernisse des Processes und der Rechte selbst sind bald gelernt und erfordern bey weitem nicht so viel Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Nachdenken, als was aus der Dogmatic und menschlichen Erfindungen in die Catechismen, und so genannten Heilsordnungen gebracht und so gar für unentbehrlich zur Seligkeit ausgegeben worden ist.

Ich wiederhole, daß diese Dorfsgerichte nicht alle und jede ihnen vorkommende Fälle und Sachen entscheiden sollen; (wird doch dieses nicht, oder doch nicht überall von rechtsgelehrten Unterrichtern gefordert) im Gegentheil bleibt ihnen immer unbenommen, was sie sich zu schlichten nicht getrauen an den Amtsrichter zu verweisen. Um Misverständnissen und vergeblichen Einwendungen auszuweichen, will ich die Idee dieser Dorfsgerichte noch weiter vorlegen.

An jedem Sonntag oder Feyertag *) nachdem der öffent-

*) H. Wieland im goldnen Spiegel läßt den Kindern der Natur diese Tage zur Rechtspflege aussetzen, und wenn Gott ein Gott der Ordnung und die Urquelle der Gerechtigkeit ist, so kann ihm solches unmöglich misfällig seyn.

öffentliche Gottesdienst geendigt ist, es mögen in der Woche Klagen über Angelegenheiten, die vor das Dorfgericht gehören, **) angebracht worden seyn, oder nicht, kommen der Pfarrer und die obenbemerkte Gerichtspersonen, in der Kirche, oder wenn diese zum Unterricht in der Gerechtigkeit zu heilig seyn sollte, in der Schule zusammen. Von der Gemeinde kann als Zuhörer gegenwärtig seyn, wer da will; jedoch müssen jedesmal sechs Nachbarn oder nach Verhälniß der Größe des Dorfs, zehn, die die Reihe trifft, sich einfinden, und zuhören: zu dem Ende wünschte ich, daß, wenn es die Witterung gestattet, das Gericht bey offenen Thüren gehalten würde. Es versteht sich, daß die durch den Dorfsknecht oder Wächter geladnen Partheyen, ingleichen die bey Anbringung der Beschwerde zum voraus angegebenen Zeugen anwesend seyn müssen Das Dorfgericht kann sie dazu, allenfalls mit Aufsagung der Nachbarschaft zwingen; Jeder bringt seine Sache dem Gericht selbst vor, ob ihm schon erlaubt ist, einen Mann aus der Gemeinde als Beystand mitzunehmen. Gelehrte Sachwalter werden ausgeschlossen. Beym leugnen des Beklagten werden die Zeugen sofort oder am nächsten Gerichtstage öffentlich abgehöret, wenn es nöthig ist, von den Schöppen der Augenschein eingenommen, und wenn das Dorfsgericht einen Spruch zu ertheilen sich getraut, dieser nach der Mehrheit der Stimmen, (der Pfarrer hat nicht mehr, als eine) ganz kurz in ein besonderes Buch durch den Schul-

**) Nicht alles gehört vor die Dorfsgerichte. Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen insgesamt (kleine Rügen und Pfandungen des Flurknechts etwa ausgenommen) gehören vor die Aemter So kann auch natürlicher Weise das Dorf in seiner eignen Sache nicht Richter seyn. Die Exceptio suspecti judicis wegen Freundschaft, Schwäger: und Gevatterschaft fällt weg, wenn das Gericht bey der Anwesenheit des Pfarrers oder Schulmeisters und zween Schöpfen oder ältesten aus der Gemeinde für besetzt geachtet wird.

Schulmeister geschrieben, und von diesem sofort bekannt gemacht. Eben so wird es in Ansehung der etwa zu Stande gekommenen Vergleiche gehalten.

Getrauet sich das Dorfsgericht nicht, die Sache zu entscheiden, so verweißt es sie an den Amtmann, so, wie auch jedem der Partheyen die Berufung auf diesen vorbehalten bleibt, sie muß aber vorher, ehe die Zeit zur Befolgung des Dorfsspruchs so zeitig, daß die Inhibition erfolgen könne, angebracht werden. Wer diese Befugniß offenbar misbraucht, wird nach Erkenntniß des Beamten mit verhältnißmäßiger Geld oder Wegebesserungs-Strafe ja wohl Achtlosigkeit auf bestimmte Zeit angesehen.

Ich gestatte hierbey den Dorfsgerichten eine Art Zwang oder Hülfs - Vollstreckung. Dieses gehört nun freylich nicht zum Wesen, und ich habe gar nichts dargegen, wenn alle Execution dem Amtsrichter überlassen, mithin die vollziehende Gewalt von der das Urtheil fällenden Rechtsstelle getrennt wird: Indessen finde ich doch bey jener Einrichtung nichts widersprechendes oder gefährliches, Bey unsern altdeutschen Vorfahren übte die Priesterschaft, sogar wenn Lebensstrafen zuerkannt waren, diese Befugniß aus: selbst der Entwurf der Preußischen Gesetzbuchs spricht dem Dorfsvorstehern nicht allen Zwang und Vollstreckung der Execution (s. am angezog. Orte. §. 65.) ab, und ich kann mich dabey auf eine besondere Erfahrung berufen. Die Amtsdorfschaften, denen ich vorgesetzt bin, haben das Recht hergebracht, wegen Schichtung der Frohnen und Bezahlung der zum gemeinen Besten erforderlichen Kosten die Nachbarn durch Auspfändung, so gar bey Verlust der Nachbarschaft zu ihrer Schuldigkeit zu zwingen: und in eilf Jahren weiß ich nur ein einziges Beyspiel, wobey diese Befugniß gemisbraucht worden wäre.

Der deutsche Reichstag, oder die versammleten Stände erkennen auf die Reichsacht, als das letzte Zwangsmittel der Ungehorsamen; ich sehe keinen Widerspruch warum nicht, freylich nach sehr verjüngtem Maasstab, eine Art Dorfsacht in gleicher Absicht nachgelassen werden könnte, so daß der geächtete sein Vieh nicht an die gemeine Weide treiben, gemeiner Vortheile sich nicht bedienen, zu öffentlichen Versammlungen und Lustbarkeiten nicht zugelassen werden darf, sondern so lang für achtlos gehalten werde, bis er sich fügt.

Man weiß, daß dieses Mittel bey der herrnhutischen Brüdergemeine unter dem Namen: **Gemeinzucht:** schon lang und mit gutem Nutzen eingeführt ist.

Der Vortheil, den diese Dorfsgerichte bringen könnten, ist, wie ich glaube, unverkennbar. Zuverläßig werden dadurch eine Menge Processe verhütet, oder doch in der Geburt erstickt, wie ich mich desfalls getrost auf die nur erwähnte herrnhutische **Gemeinzucht** beziehen darf, die gewiß ganz unschädlich seyn wird, wenn dabey die Beziehung auf das, was sonst Kirchenbuße genennt wird, ganz wegfällt.

Und dann die Hauptabsicht: Diese Dorfsgerichte sind **das einzige Mittel, der niedrigen Classe der Menschen eine Kenntniß der Gesetze beyzubringen.** Dies ist die Ursache, warum ich mich so weitläuftig bey ihnen aufhielte! Richter und Schöppen werden sich gewißlich beeifern, eine hinlängliche Kenntniß der auf die Landleute sich beziehenden Gewohnheiten und gesetzlichen Verordnungen zu erlangen; von den Gründen des gefälleten Spruchs wird das Dorf und die Nachbarschaft zu reden haben, und schon auf diese Weise wird jene Kenntniß unter den Landleuten sich fort pflanzen; und noch mehr, wenn ihnen eine ihrem Fassungsvermögen angemessene Vorschrift der Gesetze in die Hand gegeben wird.

Es wird in der Einleitung zum Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs S. 19. §. 16. festgesetzt, daß jedes neue Gesetz denenjenigen bekannt zu machen sey, welche es verbinden soll. Ich überzeuge mich aber, und mit mir gewiß nicht wenige Rechtsgelehrte, daß jedes Gesetz, das nicht schon das natürliche Gefühl lehrt, dem, den es verpflichten soll, gehörig bekannt gemacht werden müsse, wenigstens in so fern, daß jedermann ohne erhebliche Schwierigkeit von der Gesetzmäßigkeit oder dem Unrecht einer Handlung hinlänglich sich überzeugen könne. *)

Die Gewohnheit der Chineser, ein Gesetz nur so lange für gültig zu achten, als es zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher Orten angeschlagen und unzerstört bleibt, ist daher so unvernünftig eben nicht. **)

Man hat dieses selbst im Preußischen in Ansehung der peinlichen Gesetze eingesehen, und daher verordnet, daß von deren Strenge die Jugend in den Schulen unterrichtet werde ***: Ich lasse dahin gestellt seyn, ob dadurch viel werde bewürkt werden. Wie wenig wüßten wir, wenn wir nicht auf den in der Schule gelegten Grund fortgebauet, durch Wiederholung und fernern Fleiß jene Kenntnisse erneuert und erweitert hätten?

Und dann, warum soll in den Schulen nur von peinlichen Gesetzen geredet werden? Wahr ist es, ihre Würkungen äussern sich in Rücksicht einzelner Personen stär-

*) In den Kleinischen Annalen II. Band. 21. findet sich eine Abhandlung über die Frage: ist es zuträglich, daß der gemeine Mann die Gesetze wisse? Der Verfasser derselben scheint wenigstens von der Möglichkeit dieser Kenntniß überzeugt zu seyn.

**) Sonnerats Reise nach Ostindien und China in der neuen Quartalschrift 1788. III. Qu. S. 48.

***) s. I. Theil. III. Abtheilung. S. 207. §. 2. und S. 220. in der Note.

stärker oder empfindlicher, als die bürgerlichen: aber die Folgen in Ansehung der Kenntniß oder Nichtkenntniß der letztern sind bey weitem ausgebreiteter, und erstrecken sich aufs ganze Leben, und alle dessen Verhältnisse. Ueberdieses hat die Schuljugend von manchem Verbrechen noch keinen Begriff, und eine noch größere Frage ist es, ob es rathsam sey, ihr dergleichen beyzubringen.

Da es endlich weder möglich, noch von besondern Folgen seyn würde, Kindern in den Schulen Begriffe von der größern oder geringern Moralität, mithin auch von den Stufen der Strafen beyzubringen, so daß zum Unterricht daselbst wenig mehr, als zum Beyspiel:

> Mord, Diebstahl, Brandstiftungen rc. rc. sind bey Leib, und Lebensstrafe verboten;

gesagt werden kann, welches bey dem Vortrage in der Religion, sollte er sich auch nur auf die zehn Gebote des Katechismi einschränken, von jedem Lehrer ohnehin geschiehet: so wird wenigstens diesem noch immer Zeit genug übrig bleiben, die ohnehin in die Sittenlehre größtentheils so genau verwebten ersten Grundsätze des bürgerlichen Rechts, so viel davon bey dem gemeinen Mann vorkommen kann, nach dem Fassungsvermögen der Kinder mit vorzutragen.

Ich sage mit Fleiß: **ersten Grundsätze**: denn gleichwie die Theologen vom Handwerk die Dogmatik und verschiedene andre Zweige der Wissenschaften verstehen müssen, wenn sie den Namen der Gottesgelehrten verdienen wollen, da die Laien an dem Katechismus schon genug haben: so kann auch in Ansehung der Rechtsgelehrsamkeit die Kenntniß des Gesetzbuchs von Richtern in höhern und niedern Stellen mit Grund gefordert werden, obschon für gemeine Leute, oder die nicht eigentlich Rechtsgelehrte sind, ein kurzer Begriff oder Katechismus hinlänglich ist. Dieser könnte, damit er sich in reifern Jahren

ren nicht wieder aus dem Gedächtnisse verliert, nach meinem Vorschlag, wenn bey dem Dorfsgerichte nichts zu klagen wäre, oder, welches selbst in Städten anwendbar ist, nach der Nachmittagspredigt stückweise vorgelesen werden, und würde wenigstens mehr Nutzen stiften, als die jährliche Verlesung der jämmerlichen Geschichte der Zerstörung der Stadt Jerusalem.

Ich weiß es, die Versuche einen solchen Rechtskatechismus, *) der allenfalls ein Gegenstück oder Anhang zu dem Beckerischen Noth- und Hülfsbüchlein abgeben könnte, zu entwerfen, sind bisher verunglückt: Aber, man muß an nichts verzweifeln. Wenn gegenwärtige Aufsätze bey Kennern Beyfall erhalten, und deren Stimmen mich solcher Arbeit gewachsen glauben, es auch Zeit und Gesundheit gestatten, so habe ich mir vorgenommen, nach vollendetem Gesetzbuch für die Preußischen Staaten eine Skitze und Probe öffentlich bekannt zu machen, und mir die Erinnerungen und Berichtigungen meiner Herren Genossen zu erbitten. Es ist damit in des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs,

II. Theil. V. Titel,

bereits ein guter Anfang gemacht worden, nur dürfen in den Katechismus selbst keine abstrakten Begriffe und künstliche Folgerungen kommen. Ich will zu dem angezogenen V. Titel hier einige Sätze hinzufügen, die sich meistens

*) Es ist dessen Entwerfung, wie mir der Verleger bezeugen kann, schon lange ein Lieblingsthema von mir, und ich bin nicht erst durch das, was im II. Theil der Kleinischen Annalen V. Abschnitt und bey den daselbst benannten Schriftstellern vorkommt, unter welche auch der Verfasser der Bemerkungen eines Menschenfreundes über den Zustand des Landwesens in Ungarn gehört, darauf gebracht worden.

BIBLIOTHECA CIVITATIS NORIMBERGENSIS.

stens auf hiesige Gewohnheiten beziehen, und da oder dort vielleicht nützlich sind.

1) Die Giebelwand (im Gegensatz der Dachtraufe) kann auf den unten gelegenen Boden der Regel nach keinen Anspruch machen.

2) Winkel zwischen Häusern sind, (unbeschadet des Dachtraufenrechts) in der Regel beyden Nachbarn gemein.

3) Dachtraufe schließt die Vermuthung des Eigenthums des Bodens, so weit sie geht, in sich. Bey neuen Gebäuden muß sich nach der Landesart und den Materialien des Dachs gerichtet, und Schindel- auch Ziegeldächer müssen eine und eine halbe Schindel und Ziegellängen, Strohdächer nach Gewohnheit vom Nachbar abgerückt werden.

4) Wo Wiesen neben Aeckern liegen ist in zweifelhaften Fällen für die Wiesen die Vermuthung. *)

5) Im Gegentheil aber für die Waldung, wenn diese neben Wiesen liegt. **)

6) Was-

*) Ursache: weil man den Pflug so genau nicht in seiner Gewalt hat, und beym Pflügen leichtlich ein Stück von der Wiese abgerissen werden kann.

**) Weil durch den Sensenstrich und das Hüten mit Vieh auf der Wiese der junge Anflug weggehauen und vernichtet wird.

6) Wasserfurchen müssen drey Satteln oder Beete breit vom untern Nachbar sich enden, auch so angelegt werden, daß sie bey Geflüthen diesem keinen Schaden bringen.

7) Die Richtung der Linie zweyer Marksteine bezeichnet in der Regel die Lage des fehlenden dritten, es sey denn, daß die Linie der unten und oben gelegenen Grundstücke anders zöge: im letzten Fall wird vermuthet, daß das mittlere mit den benachbarten Grundstücken gleich ziehe.

8) Bey abhängig liegenden Grundstücken gehört der Rain zwischen beyden in der Regel, *als Fuß*, dem oben gelegenen. *)

9) Wässerungen der Wiesen dürfen nie zum Schaden der unten liegenden Aecker oder Häuser-Besitzer angelegt werden.

*) Dieses ist dem §. 89. des II. Theils S. 133. des Entwurfs nicht zuwider. Es ist daselbst nur von eben liegenden Grundstücken, und von schmalen Pflugrechten oder, wie man bey uns spricht, Mittelreinen die Rede. Hier aber von abhängig liegenden, und breiten Reinen, worauf manchmal zumal in nicht sehr angebaueten Gegenden, viele Bäume stehen, über die und deren Benutzung es oft mehr Streit giebt, als über die Grundstücke selbst.

10) Die Einfahrt darf auf Dörfern durch neue Gebäude nicht verengt oder unmöglich gemacht werden. Dies gilt auch von gemeinen Wegen. *)

*) Um aus solchen einzelnen Sätzen ein zusammenhängendes Ganze, — einen Rechtskatechismus für Landleute — zu machen ist wohl der einzige zuverlässige Weg, daß in jeder Landschaft die Dorfsordnungen (voraus gesetzt, daß dergleichen vorhanden sind) gegen einander gehalten, ihr Inhalt in eine Tabelle gebracht, diese den Schultheissen und Schöppen zur Einsicht und Bemerkung der Abweichungen und deren Ursachen mitgetheilt, und aus dem allzuörtlichen das nützliche allgemeine abstrahiret werde. Doch dazu wird ein eigner Mann und viel Aufwand erfordert, der keine Einkünfte gewähret: also wird in dem Jahrhundert der Sparsamkeit, es müßte den der Neuheit der Sache wegen geschehen, daran schwerlich zu denken seyn.

IV.

Ermessen des Richters.

In meinen vor etlichen Jahren herausgegebenen Vorschlägen zu Abkürzung der Prozesse behauptete ich den Satz:

Es sey zuweilen kein großes Unglück für die Partheyen, wenn die Entscheidung ihrer rechtlichen Angelegenheiten dem Ermessen des Richters überlassen würde:

verschiedene Recensenten haben dieses getadelt, und dadurch bewiesen, daß sie zu flüchtig bey ihrer Beurtheilung zu Werke gegangen seyn, und was ich doch voraussetzte, nämlich, daß nur redlichen und einsichtsvollen Männern Richterstellen anvertrauet, und Ermessen von Willkühr unterschieden würden, aus der Acht gelassen, und ferner übersehen haben, was ich S. 62. des angezogenen Traktats zu erkennen gab, wie ich nämlich selbst wünschte, die Gesetze möchten, so viel nur immer geschehen könnte, bestimmt abgefasset werden, daß ich aber glaubte, es sey dieses in Rücksicht auf alle Fälle nicht möglich. Und dieser Meinung bin ich noch immer.

Bekanntlich geht der Geheime Regierungsrath Schlosser in seinen mehrmals angezogenen Briefen über die Gesetzgebung viel weiter. Er erwartet vom Buchstaben des Gesetzes gar nichts, behauptet beynahe, daß es

überall keine geschriebene Gerechtigkeit gebe, und will, daß das Ermessen der Richter bey Abfassung der Erkenntnisse in den, durch die sich so oft abändernden Umstände, sich selbst so mannichfaltig verändernden rechtlichen Angelegenheiten nicht eingeschränkt werden möge, wobey derselbe jedoch, wie leicht zu erachten ist, ebenfalls voraussetzt, daß Richterstellen weder Dummköpfen noch Nichtswürdigen anvertrauet werden.

Ich habe schon einmal die Bemerkung gemacht, daß diese Voraussetzung, bey allen Richtern die ihm beywohnende Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit anzutreffen, dem guten Herzen des Herrn Schlossers viel Ehre machen; Indessen thun wir meines Bedünkens doch besser, wenn wir die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie unsre Wünsche und Gutherzigkeit sich schaffen. Herr Wieland erinnert, wenn ich mich recht entsinne im Agathon, ganz richtig, daß im menschlichen Leben die wichtigsten Rollen, (darunter die Richter zu zählen, mir nicht als Eitelkeit ausgelegt werden wird,) sehr oft gerade durch die schlechtesten Schauspieler gespielt werden.

Auf alle Fälle geschieht dem Herrn Schlosser in der sonst schönen und ausführlichen Recension der vorbemeldeten Briefe in den Kleinischen Annalen im IV. Band zuviel, wenn ihm beygemessen wird, er habe durch seine Behauptung sehr freundvetterlich für Beamten und Richter sorgen wollen, damit ihrer Willkühr ja keine zu engen Gränzen gesetzet würden. Herr Schlossern ist es wohl nie eingefallen, willkührliche Aussprüche dem Richter zu gestatten. Ermessen und Willkühr sind, ich wiederhole es, zwey ganz verschiedene Sachen. Und dann erbaut Bitterkeit nicht: nur durch kalte und ruhige Erwägung und Darstellung der Gründe kann die Wahrheit gewinnen; Hiernächst finde ich den Satz:

daß Richtern, wenn sie gar keine oder unbestimmte Vorschriften haben, ihr Amt leichter sey, oder werde sehr problematisch. Arbeiten des Gedächtnisses sind gewöhnlicherweise leichter, als Resultate der Beurtheilungskraft. Man sollte doch jederzeit auch von Richtern die Vermuthung hegen, daß sie ihrer Pflicht eine Gnüge zu thun bedacht seyn, wenigstens so lange, bis man vom Gegentheil überzeugende Beweise hat: und da ist es würklich leichter, einen Fall auf ein schon vorhandenes Gesetz anzuwenden, als sich in die Stelle des Gesetzgebers zu versetzen, die Sache von allen Seiten in Erwägung zu ziehen, die Scheingründe aus dem Wege zu räumen, und den Entscheidungsgründen ihr Gewicht zuzutheilen. So verhält sich die Sache auch in Ansehung der Verantwortung, besonders bey niedern Gerichten; (und man erinnert sich, daß in der Schlosserischen Recension von **Beamten** die Rede sey.) Wenn ich bey Vertheidigung des von mir gefälleten Spruchs gegen meine Obern auf den Buchstaben des Gesetzes oder auf einen in den Consiliis et Responsis der Rechtsgelehrten ähnlich entschiedenen Fall mich beziehen kann, so komme ich sehr kurz von der Sache: bey weitem beschwerlicher wird es mir, wenn ich dem höhern Richter bemerklich zu machen habe, warum so und nicht anders gesprochen, und daß bey der Sentenz auf den Grund der Gesetze, deren Analogie, oder doch auf die einleuchtende Billigkeit Rücksicht genommen worden sey. Ich befürchte hierbey den geringsten Widerspruch nicht, sonst müßte ich mich auf die Erfahrung beziehen, nach welcher die meisten richterlichen Personen, (wie ich in meinen jüngern Jahren selbst) lieber nach Repertoriis Juris und ähnlichen Fällen in Consiliis und Responsis suchen, als vernünftigen und allgemeinen Grundsätzen bey Entscheidung verwickelter Fälle nachspähen. Ersters halten sie also für bequemer, mithin auch für leichter: und das ist auch die Ursache, warum noch immer

immer volumineuse promtuaria juris und sogenannte auserlesene Rechtsfälle theuer bezahlt werden. *)

Wenn ich also gegenwärtig die Fälle ausziehe, deren Entscheidung dem Ermessen des Richters im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs ausdrücklich (von den andern insgesammt, wo zum Beyspiel dem Richter die Beurtheilung überlassen werden muß, zu welcher Gattung ein Versehen zu rechnen sey ꝛc. ꝛc. zu handeln, würde zu weitläuftig und der Absicht gegenwärtiger Bemerkungen nicht gemäß seyn) heimgestellt wird, so habe ich dabey allerdings die Nebenabsicht, für meine Herren Collegen und Genossen der künftigen Zeiten zu sorgen, und ihnen, wenn anders meine Aeußerungen gegründet befunden werden, mithin das Ermessen des Richters gesetzlich eingeschränkt wird, mehr Bequemlichkeit und in manchen Fällen Erleichterung ihres ohne Ausnahme mühseligen Amtes zu verschaffen; wenn gleich der Hauptzweck, die Gesetze selbst möglichst zu fixiren, hoffentlich nicht verkannt werden wird.

In des Entwurfs

I. Theil. I. Abtheilung. S. 40. §. 15.

wird dem ordentlichen Richter nachgelassen, aus erheblichen Gründen die anderweite Verheurathung eines Wittwers früher, als drey Monate nach dem Absterben der Frau zu gestatten. Hier wird meines Bedünkens die Befugniß wenigstens in Ansehung der Unterrichter sehr weit ausgedehnt, da ihnen zugestanden wird, von vorhandenen Gesetzen **Ausnahmen** zu erlauben. Da ich aber in dem Aufsatz: **Trauer und Trauerzeit**: eigends davon

*) Diese Beobachtung ist der Aufmerksamkeit des Herrn Schlossers nicht entgangen. Seine Gedanken hierüber finden sich S. 171. der belobten Briefe über die Gesetzgebung.

von handeln werde, so wäre es unnütze Wiederholung, jetzt mich länger bey dieser Stelle zu verweilen.

Eben daselbst bleibt

S. 41. §. 26.

„was bey Verheurathungen als Zwang anzusehen sey, „dem Ermessen des Richters nach Verhältniß der Per„sonen und Umstände vorbehalten."

Auch hier wird, wie ich glaube, dem Richter sehr viel eingeräumt. Er darf in solchen Fällen nicht nach seinem Ermessen, sondern nach Thatsachen urtheilen. Ueberdieses ist ja, was die Freyheit des Willens hindert, mithin als Zwang angesehen werden muß, in des Entwurfs II. Theil. S. 19. §. 31. folg. sehr richtig und ordentlich aus einander gesetzt worden, darauf sich füglich hätte bezogen werden können. Im Vorbeygehen erinnere ich, daß diese Materie in der zwar nicht juristischen, doch wohl bekannten, und in Jedermanns Händen sich befindenden beliebten Geschichte der Herrn von Waldheim sehr wohl abgehandelt worden sey.

In des Entwurfs

I. Theil. I. Abtheilung. S. 49. §. 81. und 83. wird verordnet,

daß wenn ein öffentlicher Eheverspruch durch den Rücktritt eines oder des andern Theils nicht vollzogen wird, der Richter die Abfindung des unschuldigen Theils nach dem Stand beyder Theile billig bestimmen, diese Bestimmung jedoch nie den achten Theil des Vermögens des Schuldigen übersteigen soll. Warum in solchen Fällen, wenn der Schuldige das Abfindungsquantum aus Armuth nicht geben kann, er dafür dem unschuldigen Theil bis zu dessen Verheurathung Verpflegungsgelder

reichen

reichen soll, davon sehe ich eine hinlängliche Ursache nicht, wenigstens nicht in dem Fall ein, wenn die Weibsperson zurück tritt. Wie käme diese dazu, die Mannsperson zu verpflegen, welche schicklicher und billiger für ihren Unterhalt selbst sorget? Hiernächst ist in Ansehung der Heurath der Mannsperson und der Dirne ein großer Unterschied. Letztere muß warten, bis sie Jemand zur Ehe verlanget: nicht also bey jener. Sie kann sich dazu entschliessen, wenn sie will. Es ist, meines Bedünkens, unbillig, wenn man sich dieser freyen Befugniß um deßwillen nicht bedienet, um nur die bestimmte Verpflegung desto länger zu geniessen. Ich würde es also zu Vermeidung dieser Unbequemlichkeiten in jedem Fall bey dem achten Theil des Vermögens des Abspringenden bewenden lassen. Ist keins da — je nun, in solchen Fällen hat, nach dem Sprüchworte, sogar der Kaiser sein Recht verloren; indessen bleibt dieses dem unschuldigen Theil auf den Fall der andere dereinst zu Vermögen gelangte, völlig und in der Maaße vorbehalten, daß der Richter das Quantum nach Verhältniß des Standes zur Zeit des Rücktritts bestimmt, und zugleich auf die nachher verflossene Zeit wegen der Zinsen einige Rücksicht nimmt; doch bleibt es, wie sich ohnehin versteht, den Interessenten immer frey, sich dieserhalb anders zu vergleichen.

Durch die Disposition des §. 85. nach welcher in allen Fällen, wo der unschuldige Theil die Abfindungs- oder Verpflegungsgelder nicht annehmen will, sie der Armencasse des Orts heimfallen sollen, wird die bekanntlich sonst streitige Frage:

> ob es zu des Richters Pflicht gehöre, zurückgegangene Eheversprechen Amtswegen zu untersuchen?

in so ferne stillschweigend **bejahet**: ich wünschte aber, daß sie ausdrücklich erörtert, und **verneinet** worden wäre. Eheverspruch ist nichts mehr noch weniger, als ein anderes Versprechen; Und da bey diesem das Richteramt nicht

nicht ehe eintritt, bis sich ein Kläger findet, so seh ich den zureichenden Grund nicht, warum es bey jenem anders seyn soll, vorausgesetzt, daß ich hierbey den Vorschriften des kanonischen Rechts blindlings zu folgen mich nicht verbunden achte. Uebrigens weiß ich ebenfalls nicht, warum die Strafe des gebrochenen Eheverspruchs, wenn sie der unschuldige Theil nicht annimmt, durchaus der Armencasse des Orts heim fallen soll. Er hat darauf das vollkommenste, ein gesetzliches Recht: wer wollte oder könnte ihn in dessen Bestimmung einschränken? Selbst der Gesetzgeber kann ihn nicht dazu nöthigen. Es muß ihm frey bleiben, damit, wie mit seinem übrigen Eigenthum zu schalten und zu walten. Weiset er es freywillig der Armencasse an, wohl gut! Will er es einer andern milden Siftung, einem Hausarmen, dem Schuldigen selbst lieber gönnen, so möchte ich ihm das nicht wehren, es ist das Seinige. Soll es aber gleichwohl bey dieser Verordnung bewenden, so gehören der Armencasse aus gleichem und in gewisser Maasse stärkerm Grunde alle nicht angenommene Conventionalstrafen, und insbesondere die Strafe und das Abfindungsquantum bey getrennten Ehen. *)

Vermöge ebendesselben

I. Theil I. Abtheilung. S. 123. §. 570.

soll der Richter bey Ehescheidungen den vom schuldigen Manne der unschuldigen Ehefrauen abzureichenden **standesmäßigen** Unterhalt nach Verhältniß des Gewerbes oder Verdienstes oder der sonstigen Einkünfte des erstern bestimmen.

Hier

*) Man ist so ziemlich einig, daß dergleichen gezwungene Allmosen unverdienstlich und der Freyheit der Bürger nachtheilig sind, ich will mich deßfalls nur auf die Schlözerischen Staatsanzeigen bezogen haben.

Hier wird ebenfalls sehr viel dem Richter überlassen. Einmal weiß ich nicht, ob im Preußischen die Einrichtung bestehet, wie in Rußland, daß jeder Einwohner seinen festgesetzten Rang hat: und dann wenn es auch wäre, so kommen hier der Stand, die Einkünfte des Gewerbes und Verdienstes, auch hiernächst das sonstige Vermögen in Collision. Rang oder Stand auf der einen, Vermögen und Einkünfte auf der andern Seite halten selten einerley Schritt. Welches ist das stärkere, welches das schwächere? Vermuthlich sind die Einkünfte oder das sonstige Vermögen vorzüglich in Betrachtung zu ziehen: wenigstens werden diese Eigenschaften von Leuten, die rechnen können, und in Rabenerischen Sinn verständig denken, bey weitem höher geachtet, als die Vorzüge des Standes, wobey sich nichts solides findet, und das meiste auf die Einbildung oder die Meinung einiger Leute ankommt. Indessen trifft hier vorzüglich ein, daß Erinnerungen leicht, Verbesserungen hingegen schwer seyn: und es kann daher das richterliche Ermessen in diesem Fall fast unmöglich vermieden werden. Doch wünschte ich noch einige Fragen erörtert.

Wenn außer der ordentlichen Besoldung der Mann noch eignes Vermögen besitzt, soll nur die eine oder alle beyde in Anschlag kommen? Vermuthlich das letztere. Aber, wenn nun nachher der Mann seine Besoldung ganz oder zum Theil verlieret, muß sich alsdann die abgeschiedene Frau eine Verminderung des Verpflegungsquanti gefallen lassen? Es scheint dieses aus der Analogie des §. 572. zu folgen, weil bey **verbesserten** Glücksumständen des Mannes die Frau eine billige Erhöhung zu fordern berechtigt wird. Und doch kann ich weder das eine noch das andre mit dem Grundsatze füglich zusammen reimen, daß durch den richterlichen Ausspruch die Ehe gänzlich getrennt werde, (§. 531.) wodurch nach meiner Meinung alle fernere Verbindlichkeiten unter den gewese-

wesenen Ehegatten, (außer denen durch das Ehescheidungsurtheil selbst bestimmten, die für beyde zum unabänderlichen Recht werden.) gegenseitig aufhören, und nun jedes dem andern keine weitere Pflichten, als die allgemeinen der Menschlichkeit und Mitbürgerschaft schuldig ist.

Aus eben diesem Grunde finde ich die Stelle

ebenderselben Abtheilung. S. 127. §. 600. 601.

nicht wenig bedenklich. Nach derselben wird dem schuldigen vormaligen Ehegatten, wenn er nach der Scheidung in solche Umstände geräth, daß er sich weder vom Ueberreste seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren kann, eine nothdürftige Competenz vorbehalten. Vermuthlich ist hier von dem Fall die Rede, wenn dieser Verfall ohne eigne Schuld geschieht. Der schuldige Theil behält immer noch drey vier Theile des Vermögens und der Einkünfte; es ist seine Schuld, wenn er damit nicht gut wirthschaftet. Ich glaube, daß es in solchen Fällen zur obrigkeitlichen Pflicht gehöre, dem Schuldigen die nöthigen Schranken zu setzen, damit er nicht muthwillig durch eine verschwenderische Haushaltung sich in die Umstände versetze, wo er sich nicht mehr ernähren kann.

Verarmt er aber zufälliger weise, so würde ich doch Bedenken tragen, den unschuldigen Ehegatten zu Entrichtung einer Competenz zu nöthigen. Ganz richtig bemerkt die Note des Entwurfs

I. Theil. II. Abtheilung. S. 86.

daß die Rechts-Wohlthat der Competenz ein besonderes Verhältniß zwischen dem Verlangenden und Gebenden und die moralische Pflicht voraus setze, sich des andern näher als es die gemeine Menschenliebe verlangt, anzunehmen. Dieses Verhältniß waltet zwischen geschie-

deren Ehegatten nicht mehr ob. Die Scheidung bewürkt gedachtermaßen eine gänzliche Trennung, und auch hier trägt derjenige den Zufall, den er betrifft. Es ist des Staats Sorge, gänzlich ohne ihre Schuld verarmten Mitgliedern den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Wenn freylich die Abfindung in Verpflegungsgeldern besteht, so trifft die zufällige Verarmung den Unschuldigen in so ferne mit; indessen wäre es ebenfalls unbillig, wenn in diesem Fall der Unschuldige einen Theil des Erhobenen heraus zu geben, als zu einer Schuldigkeit angehalten würde.

Ebendaselbst S. 140. §. 687. 688.

Die Einführung der Ehe zur linken Hand bey gewissen Ständen soll unfehlbar zum Vortheil des Mannes gereichen. Diese Absicht wird meines Bedünkens zum Theil vereitelt, wenn es bey der Vorschrift der bezeichneten §. §. bleibt, und bey Trennungen dieser Ehen durch obrigkeitlichen Ausspruch oder nach Convenienz (§. 674. 675.) der Mann nach richterlichem Ermessen der Hausfrau doppelt so viel zur gebührenden Abfindung reichen soll, als vorhin in dem Ehecontract bestimmt ist.

Diese Ehe gründet sich blos auf das bey deren Errichtung unter den Contrahenten getroffene Einverständniß. Ist auf den Fall der Trennung eine Summe festgesetzt, so muß es dabey verbleiben. Ich sehe keinen Grund, warum der Richter sie erhöhen und sogar verdoppeln könne. Hätte die Hausfrau dieses auf den Fall der Trennung in obigen Fällen gewollt, so mußte sie es sich ausdrücklich bedingen; ist das nicht geschehen, so ist es ihre Schuld, und sie trägt billig den ihr daraus erwachsenden Schaden. Die Trennung der Ehe zur linken Hand durch Erkenntniß oder nach vorbedungener und

der Natur und dem Wesen nach vorausgesetzter Convenienz ist nicht stärker, als die Trennung durch den Tod. Sollte ich hierunter irren, so wäre es doch bestimmter, wenn auf diesen Fall der Hausfrau, so wie bey einem getrennten Eheverspruch der 8te Theil des eigenthümlichen freyen Vermögens des Mannes oder dessen Einkünfte zuerkannt würde.

Inhalts des §. 778. eben dieses Titels S. 155. soll der Richter ermessen, was bey einem würklichem Eheverspruch zwischen Personen ungleichen Standes, und durch Verführung der vornehmern Mannsperson erfolgten Schwächung der Weibsperson zur Abfindung auf den Todesfall zum nöthigen Unterhalt ausgesetzt werden soll.

Ich glaube, es ist deswegen im Entwurf schon vorhin Vorsehung geschehen. Bey Trennungen förmlicher Ehegelöbnisse soll der Abspringende höchstens den 8ten Theil seines Vermögens zur völligen Abfindung bezahlen; und dann die Ernährungskosten des Kindes tragen. Könnte es hierbey nicht bewenden?

Es ist schon mehr bemerkt worden, daß in dem Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs dem weiblichen Geschlecht zu viele Vortheile eingeräumt werden; ich will nichts unnöthiger weise wiederholen, zumal es nicht eigentlich zu meinem gegenwärtigen Zwecke gehöret; nur eine Erinnerung sey mir erlaubet. Sie betrifft die Disposition des §. 784. da die verführte und geschwächte bürgerliche ehemalige Braut den Namen des bürgerlichen Verführers und Schwängerers bis zu ihrer anderweiten Versorgung zu führen berechtigt seyn soll. Man hat im folgenden Paragrapho eingesehen, daß sich bey adelichen Familien viele unangenehme Folgen hervor thun. Zuverläßig aber werden aus dieser Einrichtung, wenn sie bleiben

 soll,

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

soll, bey bürgerlichen Familien (bey denen, wie ich im II. Aufsatz erinnert habe, eine vernünftige Ehrliebe keinesweges unterdrückt werden sollte) ebenfalls manche unfertige Händel entstehen: Den Bürgerlichen ist ihr angeerbter Name so lieb, als den Adelichen. Ist es Kränkung der Familie, wenn ihn eine Geschwächte führet, so haben die Gesetze, solche Unschuldigen zu zufügen, bey Bürgerlichen eben so wenig Recht und Befugniß, als bey Adelichen. Hiernächst überzeuge ich mich, daß diese Einrichtung ohne Noth und ohne wahrscheinlichen Nutzen festgesetzt werde. In Ansehung des letztern befürchte ich den geringsten Widerspruch nicht. Man wird nicht reicher noch ärmer, man heisse so oder anders. Die Veränderung des Namens ist aber auch ganz unnöthig. Alle die im Entwurf dem weiblichen Geschlecht in solchen Fällen zugestandene Vortheile zwecken darauf ab, den Kindermord zu verhüten. Aber, ich habe mein Lebstage nicht gehört, noch gelesen, daß um des Namens willen ein Kind von der Mutter umgebracht worden sey. Wenn die Geschwächte nicht mehr Jungfer heissen, nicht einmal den zweydeutigen Namen: Mamsell: führen darf, (mancher wird damit nicht gedient seyn;) sondern Frau heissen muß, so ist es ihr gewißlich gleichgültig, sie mag nun Frau Orgon oder Frau Damon, nach ihren Eltern, oder nach dem Verführer genannt werden; der Name des letztern erinnert sie vielmehr stets, ich will den gelindesten Ausdruck gebrauchen, an ihre eigne Schwachheit, welches ihr schwerlich zum Vergnügen gereichen wird.

Vermöge des §. 811. S. 160. eben dieses Titels wird dem richterlichen Ermessen überlassen, bey eingestandener Schwängerung, aber geleugnetem Beyschlaf, dem einen oder dem andern Theil den Erfüllungs- oder Reinigungs Eid auf zu erlegen.

Ei-

Eiden in Angelegenheiten, die auf die Ehe eine Beziehung haben, bin ich durchaus abhold. Man kennt ja die weiblichen Künste, und die Unwiderstehlichkeit ihres Zaubers für junge und unerfahrne Mannspersonen! Wie würde nicht manch armes und eitles Ding ihre Netze ausspannen, um einen reichen und vornehmen Liebhaber zu fangen, ihm im Taumel der Wollust ein Eheversprechen abzunöthigen, damit sie, wenn sie auch nicht seine Gemahlin oder Hausfrau würde, dennoch die hier so vortheilhaft bestimmte Abfindung erhielte? Es ist daher oben S. 46. dieser Abtheilung sehr weißlich geordnet, daß, zur Gültigkeit der Eheversprechen die Gegenwart von Zeugen und Gerichtspersonen erforderlich und ohne diese das vorgebliche Versprechen nur für eine **bloße Unterhandlung** zu achten sey, auch daß (S. 47. §. 68.) hierunter selbst der Beyschlaf keine **Veränderung** bewürken solle:

Wird diese Vorschrift, die bekanntlich in Sachsen Gesetz ist, beybehalten, so wird in keinem Fall ein Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid der Interessenten erforderlich oder zulässig und das Ermessen des Richters nach meiner Einsicht hier völlig überflüssig seyn.

Noch wird in dieser Abtheilung S. 168. §. 57. zum richterlichen Ermessen verwiesen, ob eine durch ihre Schuld geschiedene Mutter, die vom Vater vorgeschossene Erziehungsgelder für die Kinder aus ihrem Vermögen, oder durch ihren Erwerb aufzubringen im Stande sey.

Auch hier braucht man, meines Bedünkens, auf das Ermessen des Richters nicht zurück zu gehen. Wer den Wiedererſatz verlangt, der wird und muß auch nachweisen, woher er ihn erhalten könne.

Nur noch etwas will ich in Ansehung der §. §. 58. und 59. beyfügen! Sie wollen, daß, wenn kein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt worden ist, bey erfolgender Ehescheidung die Erziehung der Kinder dem Vater zwar verbleiben, doch, nach richterlichem Ermessen die Erziehung der Töchter der Mutter anvertrauet werden könne. Ich stelle dahin, ob überhaupt der Fall nicht genauer dahin zu bestimmen wäre,

wenn ein Theil so viel oder doch bey nahe so viel Schuld hat, als der andere:

Denn, ohne Ursache wird man keine Ehescheidung vornehmen. Hiernächst hat der Gesetzgeber hierbey wahrscheinlicher weise nur jene Stände vor Augen gehabt, wo Kinder für eine Last geachtet werden, vermuthlich, weil bey diesen die meisten Ehescheidungen vorkommen. Aber bey vielen Handwerkern und das mehrestemal im Bauernstande, wo Kinder, zumal, wenn sie bereits erwachsen sind, und den Eltern Hülfe und Unterstützung leisten können, verhält es sich anders. Hier werden, der Gewohnheit und Billigkeit nach, die Kinder zwischen den Eltern getheilt, und bey deren ungleichen Zahl dem Vater der Vorzug eingeräumt. Könnte dieses nicht in jedem Fall (wo keinem Theil überwiegende Schuld an der Ehescheidung zugerechnet wird) sowohl wenn Kinder für eine Last, als auch wenn sie für eine Beyhülfe zu achten sind, festgesetzet werden? Daß der Vater die Erziehung der Söhne, und die Mutter die Bildung der Töchter besser besorgen könne, das kann wohl schwerlich eine Abänderung bewürken. Einmal ist der Satz an sich noch zweifelhaft, und kann allenfalls nur von den höhern Ständen behauptet werden: und dann, wenn der Vater gestorben wäre, so hätte ja doch zum Beyspiel die Mutter, wenn schon mit Hülfe eines Vormunds die Erziehung der Söhne zu besorgen gehabt. Es versteht sich wohl, daß ich durch

mei-

meine Behauptung die Disposition S. 167. §. 51. folg. nicht aufgehoben wünsche.

In eben dieser I. Abtheilung. S. 168. §. 54. und 169. §. 62. soll vom Richter beurtheilt werden, ob der moralische Charakter geschiedener Eheleute gänzlich verdorben sey oder nicht. Das ist eine schwere Aufgabe für obrigkeitliche Personen, denen Gott wohl einen Theil der Macht, aber nicht der Allwissenheit mitgetheilt hat. Man weiß ja, nichts trügt mehr, als der äußerliche Schein. Oft zeigt sich eine Handlung im abscheulichsten Lichte oder Dunkel, dabey die redlichste Absicht zum Grunde liegt, und umgekehrt, oft preisen wir eine That als löblich, die aus dem schwärzesten Herzen herstammt.

Ich will hier meinen Herrn Collegen, Richtern und Beamten, die äußerste Vorsichtigkeit anrathen, daß sie sich bey der in Frage seyenden Beurtheilung ja nicht übereilen, sondern alle Umstände reiflich prüfen, nicht nach vorgefaßten Meinungen sondern nach Thatsachen schließen, mithin der bekannten Regel nachgehen mögen, daß jedermann so lange für gut zu achten sey, bis man **Grund** hat, sich vom Gegentheil zu überzeugen. Eben dieses gilt von der Verordnung des §. 453. S. 233. wiewohl hier die einigermassen leichtere Beurtheilung der **Aufführung** der Eltern dem Richter überlassen wird, da vorhin von der Verderbniß des **Characters** selbst die Rede war.

Inhalts des §. 69. soll der Richter ermessen, wie oft und unter welcher Aufsicht den von der Erziehung ausgeschlossenen geschiedenen Eltern ihre Kinder zu besuchen gestattet werden könne.

 Die-

Diese Vorschrift ist ebenfalls nur bey gewissen Ständen anwendbar. Bey gemeinen Leuten und auf dem Lande ist daran nicht zu denken.

S. 189. §. 192 Es ist vielmehr eine ausdrückliche Vorschrift, als daß es auf das Gutachten des Richters ankäme, wenn hier festgesetzet wird, daß im Fall Eltern ihren Kindern den Unterhalt versagen oder nicht verschaffen können, hierzu die nähern oder wohlhabendern Anverwandten verbunden seyen.

Von der, der Billigkeit gemäßen Entschädigung der Pflegeltern, wenn ihnen die Pflegkinder für die Erziehungskosten und Auslagen keine Dienste leisten wollen, davon S. 251. §. 574. die Rede ist, und solche dem Ermessen des Richters heimgestellt wird, werde ich im Aufsatze von Verpflegungskosten ausführlicher handeln.

In des I. Theils. II. Abtheilung. S. 252. lautet der §. 1242.

„Ist (zwischen dem Schiffer und Reisenden wegen der „Fracht) kein schriftlicher Contract errichtet worden, „die Ueberfahrt aber würklich geschehen, so muß der „Schiffer sich mit einer, nach dem Gutachten der „Sachverständigen, und dem **Ermessen des Gerichts** zu bestimmenden Fracht begnügen“

hier könnte, nach meiner Einsicht das Ermessen dem Richter ersparet werden. Nach Maasgabe des §. 1136. muß in diesem Falle der Schiffer mit der **niedrigsten** Fracht sich begnügen. Dies ist auch gar nicht unbillig: denn der Schiffer muste sich die Fracht bedingen, und wenn

wenn er es nicht gethan hat, so ist die Auslegung gegen ihn, weil er deutlicher reden mußte, zu machen. Indessen, damit nicht ein unerfahrner Reisender überschnellt, oder durch Kosten um das Seinige gebracht; der Schiffer hingegen auch wegen der Fracht sicher gesetzet werden möge, ist wie ich glaube, die natürlichste Auskunft zu verordnen, daß ohne Vorausbezahlung oder Bedingung der Fracht niemand aufgenommen, oder bey Uebertretung dieser Vorschrift, die im gegenwärtigen Paragrapho bestimmte Ausmittelungskosten durch Sachverständige, vom Schiffer getragen werden sollen.

Ebendaselbst S. 283. §. 1450. wird der billigen Ermäßigung des Richters die eidliche Angabe des Schiffers bey verunglückten Schiffsgeräthschaften und Provisionen; der Eigenthümer hingegen bey andern verloren gegangenen Sachen in Haverey-Fällen unterworfen. Hier wird unter dem Ausdrucke: Ermäßigung: Minderung zu verstehen seyn. Da indessen der Richter die verunglückten Geräthschaften 2c. vorhin nicht gesehen hat, und, wenn es auch wäre, deren Werth zu beurtheilen nicht im Stande ist, zumal dieser zu verschiedenen Zeiten und Orten auch verschieden zu seyn pflegt; so wird wohl die billige Ermäßig, oder Minderung des Richters nach Maasgabe des II. Theils S. 91. §. 80. von dem Gutachten verpflichteter Sachverständigen abhangen, wie dieses auch aus dem nachfolgenden §. 1451. abzunehmen ist.

Theil. I. Abtheilung. III. S. 96. §. 107. wird geordnet:

„Stiefväter sind in der Regel nicht, wohl aber in be„sondern Fällen, wo, nach richterlichem Ermessen, „ein erheblicher Vortheil für die Pflegbefohlenen da-

„von zu erwarten ist, ihren Stiefkindern zu Vormün„dern zu bestellen.

Ich schliesse also: der Stiefvater ist entweder würklich gut gesinnt gegen seine unmündige Stiefkinder und will ihnen einen Vortheil zuwenden, oder nicht. Im letztern Fall wird er ohnehin von der Vormundschaft ausgeschlossen. Im erstern kann es ihm völlig gleichgültig seyn, wenn auch ein Fremder (wenn er nur sonst ein geschickter und redlicher Mann ist) Vormund wird; wie ihm denn im entgegen gesetzten Falle unverwehret bleibt, seine Einwendungen bey der Obrigkeit und dem vormundschaftlichen Gericht vorzubringen. Einschränkungen und Ausnahmen hingegen sind bey Gesetzen nicht anzurathen, und es könnte daher meines Bedünkens bey der Regel füglich und um so mehr bewenden, da Vormundschaften Last, nicht Wohlthat sind.

Es soll, vermöge des §. 146. S. 104. ebendas.

vom richterlichen Ermessen abhangen, ob der Mutter nach getrennter zwoten kinderlosen Ehe die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe zu übertragen sey?

Ich wiederhole, was ich nur erst wegen Einschränkung der Ausnahmen von Gesetzen erinnert habe. Wenn ich hiernächst in Erwägung ziehe, daß im §. 145. der Mutter die Fähigkeit nicht abgesprochen wird, nach getrennter zwoten Ehe die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe zu übernehmen, so seh ich nicht ein, warum sie davon ausgeschlossen seyn soll, wenn Kinder aus der zwoten Ehe vorhanden sind. Die Anhängigkeit an den zweyten Mann fällt weg, sobald die Ehe getrennt ist: es ist nun alle Vermuthung, daß die Mutter eins ihrer Kinder wie das andre lieben werde.

Zwar weiß ich die in des Entwurfs

II. Theil. S. 30. §. III.

auf-

aufgestellte, oder vielmehr bestätigte Regel wohl,

„das durch eine anderweite Heurath einmal verlorne „Recht, lebt in dem drauf folgenden verwittweten „Stande nicht wieder auf.“

Ich könnte ihr sogleich durch die Behauptung ausweichen, daß Vormundschaften mehr eine Last, als ein Recht sind:

Allein ich habe das nicht nöthig. Die Mutter verlor ihr Recht durch die zwote Verheurathung nicht völlig: (wie könnte sie verlieren, was ihr vermöge der Natur zusteht? Iura sanguinis nullo jure civili dirimi possunt l. 8. ff. de div. Reg. Iur.) sondern es ruhete nur. Ist dieses nicht, so darf ihr auch die Vormundschaft über die Kinder erster Ehe in dem Falle nicht anvertrauet werden, wenn die zwote Ehe kinderlos war.

Nach S. 145. §. 399. eben dieser Abtheilung des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs hängt es lediglich vom richterlichen Ermessen ab, die Verpachtung der Grundstücke der Unmündigen aus freyer Hand oder durch öffentliche Subhastation vorzunehmen.

Ich schlage vor, daß eine gewisse Summe zum Maasstabe angenommen werde, zum Beyspiel: wenn es wahrscheinlich ist, daß die jährliche Mieth' oder Pachtgelder mehr als zehen Thaler betragen werden: oder man kann auch annehmen, daß **Miethen** aus freyer Hand, **Verpachtungen** der Güter hingegen nach vorhergehender öffentlichen Bekanntmachung geschehen sollen. (conf. §. 695. eben dieses Titels.)

Rechte und Pflichten sind gegenseitig. Ich würde daher die Disposition des §. 148. — 150. mit Inbegriff der

der Note nicht wie im §. 149. geschiehet, lediglich auf die pflichtmäßige Beurtheilung des Richters ankommen lassen, sondern um der Gleichförmigkeit mit dem §. 152. willen den nähern Verwandten ebenfalls zugestehen, wenn sie bey Vormundschaften ohne Ursache übergangen worden wären, darüber auf Gehör und Erkenntniß anzutragen. Da nach den Vorschriften dieses Titels soviel bey Vormuudschaften gefordert wird, so ist nicht zu glauben, daß Jemand sich dazu ohne Ursache dringen werde. (s. auch S. 122. §. 246. folg.)

S. 130. §. 299. Wird dem Ermessen des Richters überlassen, in welchen Fällen (außer, wenn die Wittwe im Vermögen ihrer Kinder sitzen bleibt,) ein privat-Verzeichniß die Stelle eines gerichtlichen Inventarii vertreten könne.

Ich würde die Fälle annehmen, wenn die Erbschaft gering ist, und über mehrere Pflegbefohlene mehrere Vormünder oder doch Miterben vorhanden sind, die das Verzeichniß und die Theilungszettel gegenseitig anerkennen, und unterschreiben, wenn zumal der Dorfsschultheiß oder Handwerks-Obermeister bey der Aufnahme des Verzeichnisses und der Theilung gegenwärtig gewesen sind.

Die eidliche Bestärkung eines privat-Inventarii, welche vermöge des §. 305. vom richterlichen Ermessen abhangen soll, würde ich also, wenigstens in den bestimmten Fällen blos auf eine nähere Veranlassung und sich ergebenden scheinbaren Verdacht eingeschränkt haben, sonst möchte das Ermessen zu nah an Willkühr gränzen.

Wenn es bey der S. 98. §. 113. und 114. eben dieses Titels ersichtlichen Vorschrift bleibt, daß, wenn der

der zu bestellende Vormund des Pflegbefohlnen Schuldner ist, er ausgeschlossen, oder doch zu Berichtigung der Schuld ein anderweiter Curator bestellt werden soll; so bedarf es, meines Bedünkens, der S. 140. §. 366. dem Richter nachgelassenen, auf die grössere oder geringere Summe der Schuld sich beziehenden Beurtheilung nicht. Ich wiederhole es, Ausnahmen von Regeln sind immer unangenehm, und ich wünschte daher verordnet, daß ein Schuldner des Pflegbefohlnen in keinem Falle zum administrirenden Vormunde genommen werden dürfte.

Ich habe bereits angemerkt, daß im Entwurf sehr viel von einem Vormunde gefordert werde, so daß ich zweifle, ob in allen Ständen, besonders auf dem Lande, sich Leute finden werden, die alle Vorschriften genau befolgen können. Wenn daher die Disposition des §. 665. S. 188. bleibt, nach welcher es vom Ermessen des Gerichts abhangen soll, einen Vormund, der ein Versehen ohne weitere Bestimmung, hat zu Schulden kommen lassen, der Vormundschaft zu entlassen, so giebt es ein leichtes Mittel von der Last loszukommen. Der Vormund darf nur ein geringes Versehen mit Fleiß begehen, den daraus sich ergebenden Schaden ersetzen (§. 664.) und sich nun hinter den Richter stecken, um ihn zu befreyen. Nur auf die im §. 653. und 654. bestimmten Fälle oder doch auf ein grobes Versehen würde ich die Entlassung einschränken, diese aber alsdann mit Achtlosigkeit (s. den II. Aufsatz.) auf bestimmte Zeit ahnden.

Hierbey wird ad §. 66. erinnert, daß ohne Legung der Schlußrechnung in den mehresten Fällen nicht nachzukommen seyn wird, ob der Vormund einer unredlichen Veruntreuung sich schuldig gemacht habe. Ich würde daher zuerst darauf und dann auf die Untersuchung erkennen,

kennen, wenigstens nur nach Maaßgabe der Umstände, wenn eine Unredlichkeit äußerst wahrscheinlich wäre, dem Ermessen des Richters überlassen, mit der Untersuchung den Anfang zu machen.

In Ansehung des §. 674. würde ich bestimmen, daß, wenn die übrige Vormünder die Stelle des Abgehenden übernehmen wollen, es dabey sein Bewenden habe, weil auch hier, nach dem gemeinen Sprüchwort, viele Köche gemeiniglich den Brey verderben.

Eben dieses erinnere ich bey dem §. 698. S. 195. wo es vom Ermessen des Richters abhangen soll, den bisherigen Curator von Kindern, deren Vermögen vom Vater nicht verwaltet werden kann, zum würklichen Vormund zu bestellen, oder ihm die besondre Administration ferner zu lassen, oder ihn von der Curatel zu entbinden, und seine bisherige Administration dem Vormund der Pflegbefohlenen mit aufzutragen. Omnis mutatio periculosa! Das gilt besonders bey Administrationen. Die Ezählung ist bekannt, da, wenn ich nicht irre, dem Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen Gotha angerathen wurde, einen reichgewordenen Einnehmer abzuschaffen. Da thät ich thöricht, sagte der Fürst! Diese Laus ist satt: Wenn man dafür eine hungrige auf den Kopf setzen wollte, so würde sie desto mehr beissen! Meine Leser werden mir dieses Histörchen verzeihen, ich erzähle es, um die in diesem Aufsatze nicht zu vermeidende Eintönigkeit zu unterbrechen, und ihrer Aufmerksamkeit einen Ruhepunkt zu geben: nur wider meine Absicht würde es auf alle verwaltende Vormünder oder Curatoren gedeutet werden.

Eine geschwächte Weibsperson, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, das Kind aber am

am Leben erhält, soll nach S. 347. §. 767. nach richterlichem Ermessen mit Gefängniß Strafe belegt werden.

Von der müßigen Gefängnißstrafe habe ich im 11ten Aufsatze gesprochen, worauf ich mich beziehe.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft ist wie allgemein zugestanden wird, *) der erste Schritt zum Kindermord. Ich glaube daher, daß der Richter sie an der Verbrecherin selbst und ihren nächsten Verwandten und Hausgenossen ziemlich scharf ahnden müsse. Von dem letztern finde ich auf den Fall, wenn das Kind am Leben erhalten wird, im Entwurf nichts verordnet. Sie könnten, wenn sie sich, daß ihnen die Schwangerschaft unbekannt gewesen sey, eidlich zu reinigen nicht vermögen, immer mit einjähriger Achtlosigkeit angesehen, oder in ganz niedrigen Ständen, oder wenn dergleichen Personen keine Achtung mehr bey ihren Mitbürgern haben, mit vier wöchentlicher Handarbeit bey Wasser und Brod belegt werden. Selbst bey groben Versehen, dadurch ihnen die Schwangerschaft verborgen geblieben, fände nach meiner Meinung die Hälfte der Strafe statt. Die Verbrecherin selbst verdient gerne das Doppelte und nach Befinden Dreyfache dieser Strafe.

Bey einer mit Bewilligung beyder Theile, doch ohne Vorbewußt der Eltern, erfolgten Entführung wird, wenn die elterliche Einwilligung, (Verzeihung) nachher er-

*) Man wendet zwar hiergegen ein: es sey ganz der Natur zuwider, seine eigene Schande zu entdecken, so lange man noch die geringste Hoffnung habe, daß sie verborgen bleiben könne. Es sey mithin eine solche Verheimlichung keinesweges strafbar. Diese Einrede kann aber schwerlich in Betrachtung kommen, wenn eine Geschwächte mit so viel Gelindigkeit behandelt wird, und ihr so viele Vortheile eingeräumt werden, als im Entwurf würklich geschiehet

erfolgt S. 366. §. 885. dem Ermessen des Richters überlassen, in wie ferne die §. 884. auf die mit Zufriedenheit der Weibsperson geschehene Entführung gesetzte Gefängniß oder Festungsstrafe gemildert werden könne. Sehr richtig steht hier: gemildert: denn straffrey dürfen, um des Beyspiels willen, solche Personen nicht bleiben: Indessen wäre doch dem Richter ein Maasstab in die Hand zu geben. Achtlosigkeit auf ein Jahr, oder vier wöchentliche Handarbeit will ich hiermit im Vorschlag bringen.

Im zweyten Theil des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs gehören folgende Stellen hieher:

1) S. 30. §. 113. Wenn der Erklärende, welcher gegen ein Verbot als Bedingung nicht schätzbare Rechte einzuräumen gemeint ist, vor Festsetzung einer, statt der Bürgschaft bey Einräumung des würklichen Besitzes zu bestimmenden Conventionalstrafe gestorben ist, so muß der Richter solche bestimmen.

Von Conventionalstrafen, werde ich im Aufsatze von Zinsen besonders handeln. So viel die gegenwärtige Stelle betrifft, dünkt es mich, daß die Verfügung des Richters der Forderung des Erben nicht vorgreifen dürfe. Diesem muß, nach meiner Einsicht, allemal frey bleiben, das Bürgschaftsquantum oder die Conventionalstrafe festzusetzen, oder die Rechte und Vortheile, in deren würklichem Besitze er sich (§. 112.) annoch befindet, zu behalten, mithin, da bewandten Umständen nach, das Geschäfte noch in Tractaten besteht, davon ganz wieder abzugehn. Der Fall wird ohnehin äusserst selten vorkommen.

2) Nach

2) Nach S. 42. §. 54. soll der Richter bey Verträgen über Sachen, welche dem Verkehr gewöhnlich entzogen sind, nach gehobenem Hinderniß die von den Partheyen nicht bestimmte Zeit nach Bewandniß der Umstände festsetzen, binnen welcher die Erfüllung geschehen soll.

Die Verbindlichkeit zur Erfüllung tritt unstreitig ein, so bald das Hinderniß gehoben ist, und von dieser Zeit an nehmen die Verzugszinsen billig ihren Anfang. Gleichwie hingegen bey jedem andern Vertrag der Richter nach Verhältniß der Summe eine längere oder kürzere Frist zu setzen hat, binnen welcher der Verpflichtete seiner Schuldigkeit nachkommen muß, wenn er nicht dazu durch richterliche Hülfe genöthiget seyn will; also auch hier. Ich denke, dieses wird in der Proceß-Ordnung bestimmt.

3) Unter der Ermäßigung des Richters S. 95. §. 103. bey einer beschwornen vollständigen Entschädigung wegen erduldeten privat Arrests wird abermals Minderung verstanden. Ich beziehe mich auf dasjenige, was ich in einem ähnlichen Fall oben bey I. Theil. II. Abtheilung. S. 283. §. 1450 zu erkennen gegeben habe.

4) Die Art und Weise, einen bekannten Erben, dessen Auffenthalt nur vorjezt unbekannt ist, (S. 194. §. 371.) zu Antretung der Erbschaft aufzufordern, wenn sie nicht eigentlicher in die Proceß-Ordnung gehöret, hätte meines Bedünkens füglich bestimmt werden können, ohne, daß es nöthig gewesen wäre, sie der richterlichen Beurtheilung zu unterwerfen. Der Richter erläßt in solchen Fällen Edictales, die in die Zeitungen der Hauptstädte des Landes, wo sich die Erbschaft und wahrscheinlich der Erbe befindet, eingerückt werden.

5) Die S. 197. §. 393. dem richterlichen Ermessen heimgestellte besondere öffentliche Vorladung der

vermuthlich nähern oder gleichnahen Anverwandten scheint mir bey der allgemeinen öffentlichen Vorladung der unbekannten Erben (§. 382.) eben nicht nöthig, wenn zumal die Disposition des §. 395. hinzukommt, wo das richterliche Ermessen wohl überflüßig stehet.

Der Richter soll S. 252. §. 182. bestimmen, auf wie hoch der Verkäufer Bürgschaft zu leisten habe, wenn vor ausgezahltem Kaufgeld ein dritter die verkaufte Sache in Anspruch nimmt, der Verkäufer hingegen die Deposition der Kaufgelder sich nicht gefallen lassen will.

Im vorhergehenden §. 181 ist schon Vorsehung geschehen, daß in solchen Fällen der Käufer eine verhältnißmäßige, das ist in Beziehung, ob das Ganze oder nur ein Theil der verkauften Sache in Anspruch genommen wird, jedesmal eine so viel als das Objectum litis cum omni caussa betragende, (der Werth eines Theils wäre durch Sachverständige auszumitteln) Summe des Kaufgeldes nieder zu legen habe; und in eben dieser Maaße wird auch die Bürgschaft zu bestellen seyn.

7) Niemand wird die sogenannten Recognitions-Scheine bey Testamenten für wesentlich nothwendig achten. Sie dienen, wie mehrere dergleichen Schnörkeleyen, dazu, daß etliche Groschen Gebühren mehr mit einigem Schein gefordert werden können. Denn um den Richter von dem ehemaligen Daseyn eines verloren gegangenen Testaments (S. 419. §. 386.) sofort zu überzeugen, dazu ist schon die Quittung über die bezahlte Testamentskosten, oder die Vermerkung in der Gerichts-Registrande hinlänglich. Diese Scheine werden in so fern blos in Beziehung auf den Testatorem oder die Erben ausgestellt: der Richter bedarf ihrer eigentlich gar nicht. Das Ermessen des Richters, dessen im §. 140 S. 378. Erwähnung geschiehet, hätte mithin weg seyn können.

Wenn

Wenn sich gleich die Recognitions-Scheine nicht vorfinden, so kann doch, ohne alles Bedenken, mit Bekanntmachung der Testamente verfahren werden.

8) Wenn über die Gültigkeit privilegirter Testamente Streit entsteht, so soll es vermöge S. 381. §. 159. den Umständen nach, dem Ermessen des Richters überlassen seyn, bis zur Entscheidung den Nachlaß den Intestat-Erben einzuräumen, oder ihn unter gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Hier wird vermuthlich voraus gesetzt, daß sich noch niemand im Besitze befinde; denn sonst ist der Besitzer, zumal gegen Bürgschaft, dabey zu schützen. Ueberdieses würde ich in dem angegebenen Falle, so sehr ich auch für die natürliche Erbfolge bin, dennoch die gerichtliche Verwahrung und Verwaltung **alleine** gelten lassen, eingedenk der Regel: turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

9) Bey der Verordnung S. 475. §. 121. nach welcher die Art und Höhe einer gesetzlich zu bestellenden Caution nach Verhältniß der Wichtigkeit des zu versichernden Rechts, und des daran von dem andern zu besorgenden Schadens durch den Richter bestimmt werden soll, ist weiter nichts zu erinnern. Vermuthlich wird dabey nicht ausgeschlossen, daß diejenige, welche ein Interesse bey der Sache haben, dieses vor Bestimmung der gesetzlich zu leistenden Caution wenigstens einigermassen zu bescheinigen haben.

10) S. 495. §. 240. Wird unter Ermäßigung des Richters gleichfalls **Milderung** verstanden. Im Aufsatz von Zinsen werde ich noch etwas bey dieser Stelle gedenken; darauf ich mich jetzt beziehe.

11) In dem §. 46. S. 523. ist vermuthlich von

 dem

dem Falle die Rede, wenn der Schuldschein auf einen andern Gläubiger **ausdrücklich** lautet, als auf den Producenten: Denn bey Scheinen, die auf den ungenannten Inhaber gerichtet sind, bedarf es keiner Legisimation. Da aber im ersten Falle, so gar den **Mitinteressenten** vorgeschrieben ist, sich gehörig zu legitimiren (S. 462. §. 40. folg. dieses Theils) so gilt dieses wohl im ausnehmenden Verstande, wenn jemand die **ganze** Schuld verlangt, von dem der Schein nichts besaget. Ausser der im folgenden §. 47. S. 523. dem Schuldner zugestandenen Befugniß, über die geschehene Zahlung Quittung zu fordern, würde ich ihm gestatten, von dem Inhaber Bürgschaft zu begehren, im Fall er nicht darthun kann, daß er mit guter Zufriedenheit des benannten Gläubigers oder dessen Erben den Schuldschein besitze. Der Inhaber darf sich darüber nicht beschweren: es ist seine Schuld, wenn er Ungelegenheit hat: er hätte sich den Schein **sollen** cediren lassen.

12) Gewissermaaßen möchte ich ebendieses von der Disposition des §. 73. S. 528. behaupten. Es ist Nachläßigkeit, wenn sich der Schuldner über alle terminlich bezahlte Posten nicht quittiren läßt, oder die erhaltene Quitungen nicht aufhebt, und er allein hat mithin die daraus entstehenden Folgen billig zu tragen.

13) Bey Legung der Gesellschafts (und ich denke, bey **allen**) Rechnungen, wo ein weiterer Beweiß oder Beleg nicht da ist, wird der Rechnungsführer zur eidlichen Bestärkung zugelassen. Denn da ein ordentliches Beweißmittel nicht vorhanden ist, so tritt das ausserordentliche des Eides ein, und dieses vorzüglich in dem Fall, wenn die Verwendung wahrscheinlich ist. Ich glaube nicht, daß es in solchen Fällen des im §. 138. S. 591. erforderten richterlichen Ermessens bedürfe.

14) Bey der Stelle S. 600. §. 197. beziehe ich

mich auf das, was ich vorhin bey nr. 6) zu erkennen gegeben habe. Der Gesellschafter ist zu jeder Zeit berechtigt, aus der Gesellschaft zu treten, wenn es ohne Schaden seiner Mitinteressenten geschiehet. Bestellt er wegen dieses Schadens Bürgschaft, so können letztere nichts mehr fordern, noch ihm seine Abfindung aufhalten, oder, welches einerley ist, ihm in Ausübung seines Rechts Schranken setzen. Auch der Richter ist hierzu nicht befugt.

15) S. 616. §. 296. Wird unter dem Ausdruck: pflichtmäßiges Ermessen des Bergamts: wohl nur ein ungefährer Ueberschlag der wahrscheinlichen Kosten und Einkünfte verstanden, und diese und die Disposition des folgenden §. 302. gehört wie ich glaube im eigentlichsten Verstande hieher nicht. Die erste Stelle ist vermuthlich zum Vortheil der Gewerken geordnet, damit die Freykuxe nicht Ausbeute erhalten, wenn Zubussen wahrscheinlich bald wieder bevorstehen, daran die Freykuxe nichts tragen. Im Fall jedoch die Gewerken diesem ihrem Vortheil freywillig entsagen wollen, so würde ich ihnen die Freude, auf ihre eigne Kosten Ausbeute zu empfangen, nicht misgönnen.

16) Bey der Stelle S. 680. §. 157. habe ich also geschlossen: die Verbesserung ist a) entweder gewiß oder doch äusserst wahrscheinlich; oder b) sie ist nur eine Vorspiegelung und luftiges Projekt.

Im ersten Fall büsset der Lehnherr bey ber Einwilligung in das zur Verbesserung aufzunehmende Passivum nichts ein; denn das Lehn wird dadurch verbessert, das ist dessen eigentlicher Wehrt wird erhöhet, und es bleibt ihm hiernächst ganz unbenommen, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Schuld nach und nach aus den Verbesserungen selbst abgestossen werde.

Im 2ten Fall ist entweder der Lehn- und Landesherr eine Person oder nicht. Wäre jenes, so übernimmt

er billig das lästige mit, was durch seine wenigstens gutgeheiss'ne Verfügung dem Vasallen erwächset. Wäre das letztere, so steht beyden, dem Vasallen und Lehnherrn, frey, dienliche Vorstellungen dargegen zu thun: in keinem Falle hingegen sehe ich eine Verbindlichkeit, warum der Vasall alleine die Last tragen, oder mit andern Worten, wie der Lehnherr die Einwilligung in das zu solchem Ende aufzunehmende dem Vasallen stets zunächst und hauptsächlich angehende Capital versagen könne. Wenn ein solcher Aufwand unter die Zufälle zu rechnen, und der Lehnherr eigentlicher oder doch Miteigenthümer ist, so trifft ihn billig auch der Schade.

17) S. 745. §. 90. 92. wird verordnet, daß wenn der Pfand Inhaber solches ohne Erlaubniß des Verpfänders gebrauchet, der erstere für den dadurch gehabten Vortheil nach richterlichem Ermessen billige Vergütung leisten, und das Pfand entweder in gerichtliche Verwahrung liefern, oder wegen Verhütung des Mißbrauchs Bürgschaft bestellen soll.

Die Benutzung ohne Erlaubniß ist allemal eine Verletzung der Treue und des Glaubens. Der Inhaber wird mit Achtlosigkeit auf ein Jahr billig bestrafet, und kann in solchem Falle Zinsen vom Capital nicht verlangen. Wenn der Eigenthümer die Sache nicht freywillig wieder annimmt, so bezahlt der Inhaber den höchsten, auf seine Kosten auszumittelnden Wehrt derselben, den sie zur Zeit des eingehändigten Pfandes gehabt hat. Die Alternative läßt sich dadurch sehr füglich vermeiden. In jedem Falle würde ich die gerichtliche Niederlegung des Pfandes vorziehen. Semel malus semper praesumitur talis.

18) Wenn der Wehrt der eingelegten Pfänder die Summe der Forderung erheblich übersteigt, so soll nur so viel von jenen verkauft werden, als nach richtlicher Er-

Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich seyn möchte. S. 754. §. 146.

Auch hier wird unter dem richterlichen Ermessen nichts, als ein ungefährer Ueberschlag verstanden, doch aber wohl das Gutachten sachverständiger Personen, und die Nothdurft der Interessenten nicht ausgeschlossen. Der Richter thue in solchen Fällen lieber zu wenig, als zu viel!

19.) Von dem S. 769. §. 236. erwähnten Ermessen des Richters werde ich in dem Aufsatze über die Erstigkeit der Gläubiger (Priorität) mehr sagen.

20) Wenn ein Pachter seinen Obliegenheiten dergestalt zuwider handelt, daß daraus, nach dem durch das Gutachten vereideter Sachverständigen zu bestimmenden richterlichen Ermessen, ein erheblicher Schaden für die Substanz des Gutes zu besorgen steht, so kann der erstere — des Pachts entsetzt werden. S. 848. §. 235.

Es wird sich dabey auf die Preußische Prozeßordnung bezogen, die ich nicht besitze, wo aber gewöhnlicher Weise keine das Recht selbst betreffende Vorschriften gegeben werden. Uebrigens bestimmt hier das Gutachten der verpflichteten Sachverständigen den Richter, ohne daß, wie ich glaube, dessen eignes Ermessen nöthig ist. Es wird dabey vermuthlich, wie in ähnlichen Fällen vorausgesetzt, daß jeder Theil einen Sachverständigen in Vorschlag bringen, und nur bey deren verschiedener Meinung der Richter einen Obmann ernenne, und verpflichte, dessen Stimme den Ausschlag giebt.

---

21) Bey nothwendig gewordenen Einschränkungen des Eigenthums und Belastungen fremder Grundstücke soll die dafür zu leistende Vergütung, wenn die Parthey-

en sich darüber nicht vergleichen können, auf eine jährliche — Abgabe nach richterlichem Ermessen bestimmt werden. S. 871. §. 7.

Auch wird hier das Gutachten sachverständiger Personen, davon jeder Theil die Hälfte ernennet, nicht ausgeschlossen. Indessen halt' ich eine jährliche Abgabe gerade für das lästigste Auskunfts Mittel, selbst in dem Falle, wenn jährliche Nutzungen von der Einschränkung oder Belastung zu erwarten stehen, und ein Theil derselben verwilligt wird.

Es läßt sich jeder Schade oder entbehrter Nutze abschätzen, und dafür ein für allemal bezahlt, giebt, wie ich mich aus Erfahrung überzeuge, zu wenigern Streitigkeiten Anlaß, als wenn jährliche Abgaben entrichtet werden sollen, wo bey der Vermehrung oder Verminderung des Ertrags der eine oder der andre Theil Erhöhung oder Minderung der Abgabe zu verlangen sich berechtigt hält.

V.

Casus matrimoniales.

Es muß die Aufschrift der 123. Hommelischen Observation:

Mulier maritum veneno necans, dotem non amittit. At, si propter insidias vitae, aut desertionem divortium decernatur, amittit.

jedem, der in den Spitzfindigkeiten der Rechtsgelehrsamkeit nicht eingeweihet ist, auf die erste Ansicht nothwendig ungemein auffallen.

Wie? wenn der Mord des Ehegatten nur **versucht**, oder die Ehe blos wegen böslicher Verlassung getrennt worden ist, so soll das Heuraths Gut verloren gehen, nicht aber im Fall der Ehegatte mit Gift **würklich** vergeben, der Mord **vollbracht** war? Und hiernach konnte die hochweise Leipziger Juristen-Facultät sprechen? Noch mehr, das ist würklich Rechtens?

Die hinzugefügte Ursache in der rhapsodischen Bemerkung: es sey zu vermuthen, daß der Sterbende Ehegatte den Mord verziehen habe, ist so sonderbar, als der Satz selbst. Die chursächsische Constit. 26. des III. Theils besagt wenigstens das nicht, was ihr **Hommel** in den Mund legt: sie setzt voraus, daß die Ursachen des Verlusts des Heurathsguts **erheblich und gnugsam** erkannt werden; und daß, wenn dasselbe nicht verloren gehen soll, der unschuldige Ehegatte, bey seinem Leben dem

schul-

schuldigen verziehen, oder diesem in seinem Testament etwas nachfolgendes vermacht habe. In jenem Fall ist also eine würkliche, in diesem eine den Umständen nach vermuthete Vergebung der Beleidigung vorhanden. Der Patriarch der S. Rechtslehrer, Carpzov, ist bekanntlich der Meinung, daß der böslich verlassende, ja sogar der sein Weib mit Schlägen aus dem Haußtreibende Ehegatte, wenn es ohne wieder aufgenommen zu seyn stirbt, das Heurathsgut verliere; Und ob er gleich hinzu setzt, daß deßfalls zuvor das Erkenntniß des Richters vorhanden seyn müsse, so ist doch dabey nichts zu erinnern, wenn damit so viel gesagt seyn soll, daß kein Beklagter auch in den vorliegenden Fällen ungehört verdammt werden, und niemand eigner Richter noch Vollzieher der gesetzlichen Folgen der Handlungen seyn dürfe. Uebrigens kann ich mich mit der Meinung des ermeldeten Carpzovs in P. III. Constit. 26. Defint. 12. nach welcher allein die Erben in absteigender Linie, nicht aber Seitenverwandte, noch eingesetzte fremde Erben, das Heurathsgut dem beleidigenden Ehegatten zu entziehen berechtigt seyn sollen, nicht einverstehen. Die angezogene Constitution macht zwischen den Erben keinen Unterschied: und es ist sonst die Regel: Lege non distinguente, nec nostrum est, distinguere. Auch sehe ich einen vernünftigen Grund des Unterschieds nicht ein. Hat sich der Mann des gesetzlichen Vortheils durch seine schlechten Handlungen verlustig gemacht, so ist es nun völlig einerley, wem dagegen dieser Vortheil zu gut komme: der Erbe, er sey von welcher Gattung er wolle, tritt in alle Rechte und Befugnisse des Verstorbenen ein. *) Bey der bloßen auf nichts

*) Im Vorbeygehen erinnere ich hier zu des Entwurfs I. Theil. I. Abtheilung. S. 82. §. 307.
Da alle Verträge für den Erben verbindlich sind, weil dieser selbst nach anerkannten Römischen Grundsätzen mit dem Erblasser eine Person ausmacht, daß auch Erbverträge

nichts sich gründenden Vermuthung, daß der beleidigte Ehegatte den schuldigen doch vielleicht mehr, als seine Seitenverwandten oder ernannten Erben geliebt habe, sollte der Satz angewendet werden: nullius entis nulla sunt praedicata: Welches wohl im ausnehmenden Verstande gilt, wenn der Ehegatte würklich ums Leben gebracht worden ist.

Ob nun aber gleich die Aeusserung des zu Anfang angezogenen Hommels mit ausdrücklichen Worten im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs gesetzlich nicht bestimmt wird, so liegt sie doch meines Bedünkens, gewissermaaßen nicht undeutlich in der Verordnung des

I. Theil. I. Abtheilung S. 128. §. 607.

wo es heisset:

„Die Erben des unschuldigen Theils können nur als„dann die Strafe der Ehescheidung fordern, (wohin „sonst der Verlust der Mitgabe vorzüglich gehöret:) „wenn das Urtheil, wodurch solche dem Erblasser zu„erkannt worden, vor dessen Ableben die Rechts„kraft erlangt hat.

Freylich bey der Bestimmung des vorhergehenden §. 530. nach welcher die Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nur von der Rechtskraft des Scheidungsurtheils erfolgen soll, mußte auch die Folge im angeführten §. 607. beybehalten werden. Indessen so allgemein

träge heilig gehalten werden müssen, und daß es mithin, nach meiner Einsicht dem Ueberlebenden nicht frey stehe, post obitum compaciscentis vom E. V. gegen Seitenverwandten des letztern abzugehen, um so weniger, als diese, eben wie andre Erben durch den Vertrag ein gegründetes durch den Tod bestätigtes Recht würklich erlangen, es sey denn, das deßfalls durch den Erbvertrag selbst ausdrückliche Vorsehung geschehen wäre.

gemein auch diese Meinung angenommen seyn mag *) so kann ich mich doch damit nicht einverstehen. Würde nicht daraus folgen, wenn zu gleicher Zeit und unter völlig ähnlichen Umständen zwo Personen einen Ehebruch begiengen, deren unschuldige Ehegatten beyde geklagt hätten, einer der leztern verstürbe aber, ehe der Richter mit dem Spruch fertig, oder dieser in seine Rechtskraft übergegangen wäre, daß die Erben des einen unschuldigen den Dotem verlieren, die andern aber, erlangen, und nach dem im Entwurf bestimmten Modo, die Erben des einen die Strafe der Ehescheidung bekommen, die Erben des andern hingegen deren verlustig gehen würden? Ich wünsche nicht, daß die Laune oder die Geschäfte des Richters oder auch der Zufall der Zeit einen so wesentlichen Einfluß auf die Bestimmung des Rechts selbst erhielten.

Zwar geht meine Meinung nicht dahin, daß es einem beleidigten Ehegatten, in welchem Fall es auch sey, frey stehe, sich eigenmächtig für geschieden zu achten; noch, daß mit der Hülfe der Anfang gemacht, und Folgen verhängt werden sollen, ehe die Ursache ins Klare gesetzt und erwiesen ist: aber, wenn diese, das Verbrechen nämlich, es sey von dem unschuldigen selbst, oder von dessen Erben, erwiesen wird, so müssen auch die rechtliche Folgen eintreten, oder mit andern Worten: die Würkungen des Verbrechens nehmen mit dem Verbrechen selbst ihren Anfang, es sey denn, daß die Verzeihung des Beleidigten erwiesen sey.

Da

*) s. das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch I. Theil. S. 83. §. 114. verbis: so bald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören zwischen den gewesenen Eheleuten — alle wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf.

S. auch, so viel besonders die bösliche Verlassung insbesondere betrifft, d. Wernh. Observ. P. VIII. Obs. 483.

Da bey der bemerkten Disposition des Entwurfs ein Grund, weßwegen die Trennung der Ehe erst durch das richterliche Erkenntniß ihre Folgen äussern soll, nicht angeführet ist, so weiß auch ich keinen andern, als die vorausgesetzte mögliche Verzeihung. Diese ist hingegen allemal Facti, und muß von demjenigen, welcher sich darauf beruft, entweder vollständig oder doch durch dringende Muthmassungen bewiesen werden; wie denn eben dergleichen Grundsätze bey ähnlichen Fällen in des Entwurfs

I. Theil. III. Abtheilung. S. 258. §. 270. und

II. Theil. S. 418. §. 379. 380. und 81.

aufgestellt sind. In der letzten Stelle soll sogar ein **Versehen**, wodurch der Tod des Testatoris verursachet worden ist, mit dem Verlust des Erbtheils angesehen werden; wie viel mehr muß dieses vom Verbrechen gelten? *)

Wenn ich aber auch zu geben wollte, daß der Verlust der Mitgabe oder die Ehescheidungsstrafe erst von der Zeit der **Rechtskraft** des darüber ertheilten Erkenntnisses nach richtigen Grundsätzen erfolgen könne, so weiß ich doch dieses mit andern Stellen des Entwurfs des Preussischen Gesetzbuchs nicht zu vereinigen. Denn in

I. Theil. I. Abtheilung S. 120. §. 552. 564. 589.

wird, obgleich daselbst ebenfalls vom privat-Interesse der geschiedenen Eheleute die Rede ist, **die Zeit der erhobe-**

*) Das Heurathsgut oder die statutarische Portion ist zwar kein eigentliches Geschenk: wenn indessen bey einem Undank der Schenkende seinen Willen das Geschenk zu widerrufen an den Tag gelegt hat, auf dessen Erben gleiche Befugniß übergehen soll, ob jener schon an der Ausführung seines Vorsatzes gehindert worden ist;

II. Theil. S. 352. §. 806. 807.

so wird im vorliegenden Falle nach der Analogie wohl füglich ein gleicher Schluß gemacht werden können.

hobenen Ehescheidungsklage, als der terminus a quo bestimmt.

Endlich sollen die Erben des beleidigten Ehegatten die bereits angemeldete Scheidungsklage zu verfolgen, im Fall der Unschuldige zu klagen verhindert worden wäre, auf die Herausgabe des gesammten Vermögens ihres Erblassers zu dringen, nach der Vorschrift des §. 604. und 605. ebendesselben Abschnitts, befugt seyn: Ich sehe aber nicht ein, wenn die vermuthete Verzeihung des Verstorbenen so weit, als in den vorhin angeführten Stellen geschiehet, ausgedehnt wird, warum nicht auch in diesem Fall eine gleiche Vermuthung statt finden soll?

Es scheint mir also die Meinung die richtigere, daß Verbrechen schon ihre Folgen bey sich führen, ob sie gleich erstlich durch das Erkenntniß des Richters zur Vollziehung gebracht werden können, und dieses nicht nur beym Ehebruch und lebensgefährlichen Nachstellungen, sondern auch bey der böslichen Verlassung. So viel diese insbesondere betrifft, so hat, wenn der Ehemann der verlassende Theil ist, die Sache ohnehin keine Schwierigkeiten. Die Versagung des Unterhalts, den er der Frau auf eine so feyerliche Weise versprochen hat, wird I. Abtheilung S. 114. des Entwurfs billig unter die rechtmäßigen Ursachen der Ehescheidung gerechnet. Schon aus diesem Grunde findet mithin nicht nur die Scheidung statt, sondern der Ehemann macht sich auch aller gesetzlichen Vortheile der Ehe verlustig. Die Frau hingegen ist den Mann zu ernähren zwar nicht verbunden: indessen, da sie, indem sie den Mann verläßt, ihren Obliegenheiten als Gattin nicht nachkommt, so finde ich sehr billig, daß dieser oder dessen Erben statt dessen durch die S. 125. bestimmte Abfindung entschädigt werden, wenn gleich der erstere vorher stirbt, ehe die Ehescheidungssentenz rechtskräftig geworden ist; wenn nur sonst die Absicht der verlassenden, zum Manne nicht zurück kommen zu wollen, oder deren frey-

freywillige Entfernung und hartnäckige Versagung der ehelichen Pflicht ein ganzes Jahr hindurch, gewiß ist.

Es kommt auf die Entscheidung dieser Frage viel an. Mir ist selbst der Fall bekannt, da ein Ehemann seine Frau verließ, unter den Hessischen Truppen nach Amerika gieng, und da er nach sechs Jahren wieder nach Hause kam, seine noch lebende Frau wieder verlangte, weil diese mittlerweile auf die Scheidung aus Armuth, und weil sich eine Gelegenheit zu ihrer anderweiten Verheurathung nicht vorgefunden, nicht geklagt hatte. Nach der Meinung des Verfassers des Entwurfs, und freylich der Rechtsgelehrten überhaupt, *) mußte nun die Frau wider Willen und Dank, ob sie schon seit sechs Jahren in Ermangelung der Unterstützung vom Manne, aufs kümmerlichste sich hatte behelfen müssen, wieder zu diesem, dessen Sitten sich durch das Soldatenleben nicht gebessert hatten. Was konnte das aber für eine Ehe geben?

Im Fall hingegen die Frau der verlassende Theil wäre — wir wollen uns selbst an die Stelle des Mannes setzen — und wir sollten gezwungen werden, mit einer Frau die Ehe zu erneuern, die etliche Jahre in der Welt herum gelaufen wäre, wenn sie sich gleich, daß sie die eheliche Treue nicht verletzt habe, eidlich reinigen wollte, (man weiß schon, daß ich Eide in Angelegenheiten, die sich auf die Ehe beziehen, verabscheue) oder blos um deßwillen, weil eine Stunde an der Rechtskraft des Scheidungsurtheils fehlte. — Ich glaube, dafür würden wir uns insgesammt sehr bedanken.

Ueber-

*) s. de Wernher in Obs. Tom. I. Obs. 204. Indessen hat man bey dem Herzogl. Consistorio zu Meiningen die, wie ich mich überzeuge, vernünftigere Meinung angenommen, und nur erst kürzlich eine Ehefrau, die seit vier Jahren von ihrem Manne verlassen war, auf deren Ansuchen brevi manu geschieden.

Ueberdieses würden dem Unrecht behaltenden Theile, wie bey jeder Proceßangelegenheit, also auch hier, Einwendungen gegen den Spruch und Berufungen an ein höheres Gericht nicht abgeschnitten werden können: und nun müßte doch auch das Erkenntniß darauf ebenfalls erstlich abgewartet werden, obschon hiervon im Entwurf nichts gedacht wird.

Wahr ist es, wenn die Folgen des Verbrechens mit diesem nicht zugleich existiren, so läßt sich die Behauptung in des Entwurfs

I. Theil. I. Abtheilung. S. 116. §. 529.

„Blos aus Leistung der ehelichen Pflicht — soll keine „Verzicht auf das Recht zur Ehescheidungsklage ge„folgert werden.“

nicht nur vertheidigen, sondern sie folgt würklich daraus, so, daß man sich wundern muß, warum nicht schon vorhin die Rechtslehrer darauf verfallen sind. Ich zweifle aber doch, daß diese Meinung Beyfall finden werde. Da die Ehe, nach meiner Voraussetzung, schon durch das Verbrechen selbst für getrennt zu achten ist, (wie denn solches wenigstens beym Ehebruch von verschiedenen Rechtslehrern angenommen wird,) so hören mit solchem, so bald dasselbe von dem Unschuldigen in Erfahrung gebracht und auf die Scheidung geklagt wird, zwischen den bisherigen Ehegatten alle Rechte und Verbindlichkeiten auf. Handelt der Beleidigte diesem entgegen, und erneuert freywillig die ihm vorhin obliegenden Pflichten, so giebt dieses eine **zuverlässige** und **dringende** Vermuthung der Verzeihung und Entsagung des ihm sonst zustehenden Rechts; dahin ich indessen beym Ehebruch den fortgesetzten Aufenthalt der Frau im Hause des Mannes, und die Annahme der Verpflegung bis ihr dergleichen vom Richter verschaffet worden, zumal wenn sie kein eigen

gen Vermögen hat, noch zu ihren Anverwandten sich wenden kann, nicht rechnen möchte. *)

Daß Ehebruch eine hinlängliche Ursache der Ehescheidung sey, daran hat, so viel ich weiß, noch kein Rechtslehrer gezweifelt. **) Ob aber, wenn ein Gatte

J 2 in

*) Die Behauptung, daß die Ehe durch den Ehebruch ipso facto getrennt werde, ist nicht neu. s. Stryk Us. mod. XXIV. I. 11. ingleichen de Wernh. cit. VIII. 483. pag. m. 443. nr. 5. Indessen hat man doch deren Folgen so genau nicht aus einander gesetzt, noch von den lebensgefährlichen Nachstellungen und der böslichen Verlassung das gelten lassen wollen, was man in Ansehung des Ehebruchs gelten ließ. Es waltet aber bey allen Arten der Ehescheidung einerley Ursach vor, mithin wünschte ich auch die Würkung beybehalten.

**) Einer meiner theologischen Freunde, der mir bey Niederschreibung dieses Aufsatzes ins Concept sah, hat mir seine Gedanken hierüber mitgetheilt. Sie sind, so viel ich einsehe, neu, und vielleicht wehrt, näher geprüft zu werden. Hier dessen eigne Worte:

„Man hat nach Anleitung der Bibel von je her Ehebruch für einen hinlänglichen Grund gehalten, das Band der Ehe zu lösen. Aber weder Rechtsgelehrte noch Theologen haben vielleicht näher erörtert, was die Bibel eigentlich unter Ehebruch verstehe. Der gewöhnliche Begriff, nach welchem jeder Beyschlaf mit einer andern, als der geehelichten Person während der Ehe Ehebruch sey, ist nicht immer der biblische Sinn: Er konnte es auch nicht seyn, da bey den Juden, Griechen und Römern kein Gesetz den Beyschlaf mit Sklavinnen und Kebsweibern untersagte. Sondern es gehörte dieses mit zu ihrer erlaubten Lebensart. Daher auch die Griechen und Römer es nicht unanständig finden, wenn selbst ihre Götter neben ihren Gemahlinnen sich anderweit in ernsthafte Liebeshändel einlassen. Daß bey den Juden, und selbst zur Zeit Christi, keine Monogamie herrschte, ist eben so bekannt: der Mann, welcher zur damaligen Zeit eine Unzucht während dem Ehestand begieng, konnte des Ehebruchs deshalb nicht beschuldigt werden. Denn Ehe-

brechen

in stehender Ehe erfährt, daß der andre vorher, doch nach der Verlobung, mit andern zugehalten habe, auf die Ehescheidung geklagt werden könne? darüber läßt sich noch streiten. Hommel in der 72. Bemerkung bejahet die vorliegende Frage.

Im §. 497. der I. Abtheilung des I. Theils des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs ist nur vom Ehebruch die Rede, dessen ein **Ehegatte** sich schuldig macht, und da unter diesem Ausdruck gewöhnlicherweise nur solche Personen verstanden werden, die einander würklich **angetrauet** sind, so gewinnt es das Ansehen, daß vermöge dieser Bestimmung die vorseyende Frage zu verneinen sey. Wenn indessen der Grundsatz richtig ist, daß die **gegenseitige Einwilligung** das Wesen der Ehe ausmache, welche von dem Augenblick der Verlobung an vorhanden ist; so dürfte die Hommelische Behauptung mehr für sich haben. Wollte man auch hierbey einen Unterschied zwischen dem Mann und der Frau machen, und nur wenn diese als Braut, der Verletzung der gegebenen Treue sich schuldig gemacht, und der Mann nach der Trauung solches erfahren hat, aus den in des Entwurfs I. Abtheilung. S. 42. §. 29. enthaltenen Gründen, (ob-

brechen hieß die Bande der Ehe auflösen. Anders verhielt sichs mit der **Frau**, die war Eigenthum des Mannes, jede Unzucht war bey ihr Ehebruch, oder Auflösung der Ehe. Hieraus folgt: 1) Wenn man bey der Ehescheidung der Bibel folgen will, so sollte man, wie sie, zwischen Mann und Frau einen schärfern Unterschied machen; bey der Frau halte ich Unzucht für hinlänglich zur Ehescheidung; aber will man beim Mann das Laster der Unzucht hinlänglich zur Ehescheidung finden, warum nicht jedes andere eben so verderbliche Laster, als herrschende Trunkenheit, entehrenden Diebstahl 2c. 2c. 2) sollte man bey Ehescheidungsklagen immer bemerken, ob der Mann oder die Frau geschieden seyn will: letzterer wäre leichter zu willfahren, als dem erstern. Denn dieser kann den Schaden leicht ersetzen. Die Frau aber opfert viel auf. 2c.

(obschon dieser Unterschied im Fall der Aufführung **vor der Verlobung** in Ansehung der Weibsperson billig bey Kräften bleibt,) die Scheidung zulassen, wenn gleich eine Schwängerung nicht erfolgt ist; so thut mir dieses doch keine Gnüge. Was dem einen Ehegatten recht ist, das ist dem andern billig. Die Frau ist so gut berechtigt von dem Mann, als dieser von jener unverletzliche Treue zu fordern.

Das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch I. Theil. S. 36. giebt nur den Fall, wenn eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten **würklich schwanger**, und dieser Umstand dem künftigen Ehemann nicht **bekannt** gewesen ist, als ein gültiges Ehehinderniß an. Indessen sehe ich nicht ein, warum die Schwangerschaft, und nicht die Verletzung der gegebenen Treue, als Bewegursache gelten soll. Ist letztere aber die wahre, so erstreckt sie sich so füglich auf die Manns- als auf die Weibsperson.

Da nach dem §. 42. S. 43. ebendesselben I. Theiles des Oesterreichischen Gesetzbuchs die Rechte und Pflichten so fort nach ordentlich geschlossenem **Vertrag** der Ehe ihren Anfang nehmen sollen, so wird dadurch meine Behauptung noch mehr bestätiget. Sonderbar ist es, daß in der bemerkten Stelle des §. 30. die getrauete Mannsperson darthun soll, daß sie von der Schwangerschaft des vermeinten Weibes vorher (vor der Eheverbindung) keine Wissenschaft gehabt habe. Ich dächte, in solchen Fällen sey die Vermuthung stets für den Mann, und wider das Weib. Jenes Verneinung gilt daher so lange, bis diese das Gegentheil erwiesen oder den Umständen nach, äusserst wahrscheinlich gemacht hat.

Das Scheidungsurtheil bewürkt eine **gänzliche** Aufhebung des Ehebündnisses.

daraus folgt wohl nichts gewissers, als daß nun ein Gatte gegen den andern nicht mehr Verbindlichkeit habe, als Menschen und Mitglieder eines Staats überhaupt einander schuldig sind. *) Indessen wird doch ebendaselbst im §. 572. festgesetzet, daß im Falle der Mann nach der Scheidung in bessere Vermögensumstände käme, die geschiedene Frau auf Erhöhung ihrer Verpflegungsgelder antragen könne. Eine bessere Sicherheit kann die Frau in einem solchen Falle, wie jeder Gläubiger, verlangen, und darauf ist auch in dem letztbemerkten §. Rücksicht genommen worden: zur **Erhöhung** des Verpflegungsquanti selbst hingegen sehe ich keinen Grund ein. Fände zwischen beyden vormaligen Ehegatten noch einige gegenseitige Verbindlichkeit statt, so müßte auch bey nachher erhöheten Stande des einen oder des andern die Verpflegung höher bestimmt werden, davon jedoch im Entwurf nichts vorkommt, und welches vielmehr dem §. 595. widersprechen würde. Wenigstens bey **verminderten** Vermögensumständen des Mannes wird sich dessen gewesene Frau schwerlich einen **Abzug** gefallen lassen, wenn sie nicht **muß**, das ist, wenn es weiter zu bringen ist.

Etwas ähnliches kommt ebendaselbst S. 157. §. 794. vor. Nach solcher Stelle soll der Verführer einer unverheuratheten Weibsperson, wenn er zu bessern Vermögensumständen gelangt, den der Weibsperson ausgesetzten Beytrag zu ihrem **standesmäßigen** Unterhalt zu erhöhen gehalten seyn. Auch hier wird von dem Fall des erhöheten Standes des Verführers nichts gedacht: aber auch bey dessen verbesserten Vermögenszustande sehe ich den Grund der Erhöhung des Beytrags nicht

*) Ich habe bey einer andern Gelegenheit aus diesen Gründen zu erweisen gesucht, daß geschiedene Ehegatten zu Abreichung einer Competenz verbunden sind.

nicht ein. Zwischen solchen Personen findet, den Umstand der Schwächung ausgenommen, eine weitere Verbindlichkeit durchaus nicht statt. Für jene gebührt der Geschwächten billig eine Entschädigung, diese ist aber nach den vorseyenden Umständen zu der Zeit, da sie sich zugetragen hat, zu bestimmen. Nachherige Ereignisse oder Zufälle berechtigen den Verpflichteten so wenig, die Entschädigungssumme zu vermindern, als ihm mit Billigkeit eine Erhöhung angesonnen werden kann.

So sehr ich mich hiernächst von der Richtigkeit der Verordnungen.

S. 125. und 126. §. 592. und 594.

überzeuge, so habe ich doch in Ansehung des §. 569. einige Bedenklichkeit. Nach diesem soll die geschiedene Frau aus dem Vermögen des schuldigen Mannes statt des ihr geordneten Abfindungsquanti eine standesmäßige Verpflegung bis zu ihrem Tod oder anderweiten Verheurathung fordern können, dargegen in dem erstbemerkten §. 594. die in einem ähnlichen Fall bestimmte Verpflegung des geschiedenen Mannes ohne Unterschied bis zu dessen Tod fortdauern soll.

Nach meiner Meinung kann die anderweite Verheurathung hierbey keinen Unterschied machen. Die Frau behält, das ihr bestimmte Abfindungsgeld, oder den 4ten Theil des Vermögens auf Lebenszeit, warum nicht auch das Surrogat, darüber sich die Partheyen vereinigen? Dieses tritt ja nur an jenes Stelle, und was von dem einem gilt kann füglich auch von dem andern prädicirt werden.

Dies ist wohl der einzige Fall im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs, wo den Mannpersonen mehr Vortheil, als dem weiblichen Geschlecht eingeräumet wird.

Die anderweite Verheurathung des Weibes ist eben so verzeihlich, als die des Mannes. Dieser findet auch eher Gelegenheit dazu. Ueberdieses liegt die Verpflegung eigentlich dem Mann ob, und nicht der Frauen, wie ich im vorigen Aufsatz S. 94. bemerkt habe.

Die Ehe ist ein Vertrag. Jeder Vertrag kann bey gänzlicher Unmöglichkeit des dabey zum Grund liegenden Endzwecks, daß ist bey völlig veränderten Umständen, aufgehoben werden, also auch die Ehe. Ich finde aus dieser Ursache die Verordnung des

I. Theil. I. Abtheilung S. 115. §. 521.

nach welcher die Ehe bey eintretender und fortdauernder Raserey des einen Gatten soll getrennt werden können, sehr billig und vernünftig, obschon die meisten und darunter große Rechtsgelehrte andrer Meinung sind. Ich würde indessen hinzugefügt haben, daß für den Unterhalt und die Verpflegung des unglücklichen von dem vernünftigen Ehegatten, im Fall jener kein oder kein hinlängliches eignes Vermögen hätte, gesorgt werden müsse: wiewohl wenn der Vernünftige alles Vermögens und aller Erwerbsmittel gänzlich beraubt wäre, der Staat für das Unterkommen des Rasenden billig zu sorgen hat.

Dem vermeinten Grund der anders denkenden Rechtslehrer, daß diese Unglücklichen noch unglücklicher werden würden, und leichtlich ein Rückfall erfolgen könnte, wenn sie den Gebrauch der Vernunft wieder erhielten, und die anderweite Verheurathung ihrer Gatten wahrnähmen, ist durch die in dem angezogenen §. hinzugefügten Vorsichtigkeitsregeln, so viel in menschlichen Kräften steht, weißlich vorgebeuget: und soll denn nun um eines höchstunwahrscheinlichen Ereignisses willen, davon man fast

fast kein Beyspiel hat, die gewisse Wohlfahrt des vernünftigen Ehegatten ganz auf das Spiel gesetzet werden?

Ich stelle zu näherer Prüfung aus, ob, wenn es auch der vernünftige Ehegatte nicht verlangte, dennoch der Staat berechtigt, und selbst verpflichtet sey, dergleichen Ehen zu trennen, damit, wenn in Zwischenfällen ein Beyschlaf erfolgte, die Narrheit nicht auf mehrere Zeugungen fortgepflanzt werden möge, welches, daß es geschiehet, und das Narrheit oft das Eigenthum einer ganzen Familie sey, niemand, der irgend einige Erfahrung hat, in Zweifel ziehen wird.

Eben so würde ich hiernächst in andern Fällen, wo einerley Ursache zum Grunde liegt, und unter gleichen Vorsichtigkeitsregeln die Ehescheidung bey den im §. 520. folg. bestimmten Krankheiten und geheimen Ekel und Abscheu erregenden, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes hindernden Gebrechen, sie mögen nun vor der Heurath schon vorhanden gewesen seyn, oder sich erst nach der Trauung ereignen, zulassen, wenn sie anders der gesunde Ehegatte verlangt, und die Verpflegung des abzuscheidenden übernehmen will. Bey Ehen zur linken Hand soll eine solche Trennung (§. 672.) nachgelassen seyn: bey beyden Ehen aber waltet einerley Ursache vor, also könnte auch einerley Würkung füglich bestimmt werden. Es ist ja sonsten ein allgemeiner Grundsatz: casum sentit dominus: und das Versprechen, das vor dem Altar gethan wird, den Ehegatten nicht zu verlassen, es mache denn der Tod eine Scheidung, versteht sich, wie ich vorhin bereits gedacht habe, durchaus nur: rebus sic stantibus: ausserdem würde keine Ehescheidung durch richterlichen Ausspruch mit Recht verfüget werden können.

Ueber den Fall, ob ein geschiedener und anderweit verheuratheter Ehegatte, wenn diese Ehe durch den Tod wieder getrennt worden ist, nun den ersten Ehegatten zum zweitenmal ehelichen könne, kommt im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs nichts vor. Es scheint daher eine solche Ehe nach solchem nicht verboten. Brückner

in Decis. matrim. Cap. XVII. §. 69.

verneinet die Rechtmässigkeit solcher Ehen unter Beziehung auf etliche biblische Stellen, die aber in unsern Zeiten, wo sich der Mann nicht mehr nach Willkühr, wie ehehin vermöge der mosaischen Einrichtung, von der Frau scheiden kann, nicht anwendbar sind. Der ermeldete Brückner selbst giebt dabey, vermuthlich weil er in die Zulänglichkeit der angeführten Gründe ein gerechtes Mißtrauen setzt, zu erkennen.

rationem hujus legis esse suasoriam et inductivam naturalem, honestatem et decorum conjugii concernentem,

welches ich, und vielleicht mehrere mit mir, einzusehen nicht vermögen; es müßte denn jede zwote Heurath, nach der Meinung des ehrlichen Pfarrers Primrose *) wider die Zucht und Erbarkeit laufen. Freylich würde bey Erneuerung dieser Ehe ein neues Aufgebot, eine neue Trauung vorhergehen müssen, doch wird ja bekanntlich eben dieses selbst in dem Fall erfordert, wenn nach dem Scheidungsurtheil die Ehegatten, ohne daß eine Zwischenheurath eingegangen wäre, sich wieder zusammen finden; **) welches, ob es schon im Entwurf des Preußi-

*) s. Goldsmiths Dorfprediger von Wakefield.

**) Hommel Observ. 703.
Oesterreichische bürgerliches Gesetzbuch I. Theil. S. 82. §. 112.

Preußischen Gesetzbuchs ausdrücklich nicht vorgeschrieben ist, doch schon daraus folgt, weil die Scheidung eine **gänzliche** Trennung der Ehe mit sich bringt. Nur diejenigen können andrer Meinung seyn, die die Ehe für ein Sacrament achten, (oder wenn sie gleich diesen Satz verwerfen, doch die daraus gezogenen Folgen beybehalten,) dessen Kraft sich, wie beym Taufbund, von selbst erneuere, so bald die Verbundene zu ihren vorigen Obliegenheiten zurückkehren, und doch wird wie die in der Note angeführte Stelle des Oesterreichischen Gesetzbuchs im Munde führt, selbst bey Katholiken, das Gegentheil für richtiger gehalten.

In des

I. Theil. I. Abtheilung. S. 38. §. 3. 4. des Entwurfs

wird die Verheurathung mit **angeheuratheten** Kindern und Enkeln **gänzlich** verboten, selbst wenn die Ehe wieder getrennt wird. Von dem Fall kommt aber nichts vor, wenn zum Beyspiel die Frau nach getrennter Ehe wieder heurathet, ob eine in solcher Ehe nachher erzeugte Tochter von dem von der Mutter geschiedenen Manne geheurathet werden könne? Es gewinnt daher das Ansehen, als wenn diese Frage zu bejahen wäre. Ueberdieses wird ebendaselbst S. 117. §. 531. fest gesetzet, daß das Scheidungsurtheil eine **gänzliche Aufhebung des Ehebündnisses** würke. Selbst in den Justinianischen Institutionen und vom Stryk in Tr. de I. liciti sed non honesti Cap. II. § 20. seq. wird diese Ehe nicht sowohl unter die unzulässigen, als vielmehr unter die weniger anständigen gerechnet. Indessen beziehet sich doch, meines Bedünkens, die gänzliche Aufhebung, davon im angezogenen

genen §. 531. die Rede ist, nur auf die zwischen den Ehegatten bestandenen Rechte und Pflichten, nicht aber auf deren übriges Verhältniß. Die Verwandtschaft, oder Schwägerschaft und deren Grade bleiben immer, und nach Maaßgabe des §. 5. S. 38. ist also eine dergleichen Ehe nicht zuläßlich, weil sich zwischen den bemerkten Personen ein eben so nahes Verhältniß findet, als zwischen angeheuratheten Kindern, deren Verheurathung im dritten §. verboten wird.

VI.

Verpflegungs Kosten.

Vorschüsse zu Erlernung eines Handwerks.

Dienstleistungen der Kinder an die Eltern.

Es wird im

I. Theil. I. Abtheilung. S. 250. §. 569. des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs festgesetzt, daß, wenn Jemand ein ganz verlassenes Kind in Pflege und Erziehung genommen habe, dieses dafür schuldig sey, den Pflegeltern nach zurückgelegten funfzehenden Jahr so lange Zeit Dienste zu leisten, als es vorhin verpfleget, das ist in Nahrungsmitteln und Kleidern erhalten worden war. Diese Vorschrift wird zumal bey den in den folgenden §. § 571. 572. enthaltenen Einschränkungen, nach welchen die Pflegeltern die ihnen von den Pflegkindern zu leistenden Dienste an Fremde nicht überlassen dürfen, die Dienste selbst auch mit dem Tod der erstern aufhören sollen, billig und vernünftig seyn. Es ist dabey nicht aus der Acht zu lassen, daß auf der Bildung und Erziehung der Kinder in der zarten Jugend deren Glück auf die ganze Lebenszeit beruhe, mithin die darauf gerichtete Bemühungen in gewisser Maaße unschätzbar seyn: indessen würde ich doch, besonders bey Weibspersonen, den Zeitpunkt des vierzehenden Jahres lieber erwählt haben, weil diese hernach wenigstens in geringern Ständen, ihren Unterhalt verdienen können.

Nicht eben diese Bewandniß hat es mit dem

ebendasselbst I. Theil. II. Abtheilung. S. 40. §. 127.

vor:

vorkommenden Fall, wo ein unterthäniger Einwohner gehalten seyn soll, wenn ihm die Gutsherrschaft auf ihre Kosten eine Kunst oder ein Handwerk hat lernen lassen, ihr dafür bestimmt zehn Jahre lang ohne Lohn zu dienen, oder die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Der zehnjährige Dienst ist allemal eine sehr theure, mithin unbillige Vergütung, die mit dem ausgelegten Kosten fast nie in Verhältniß stehen wird. Ich bemerke zuförderst, daß hier nicht von der Bildung oder Erziehung der Kinder, sondern von Knaben die Rede sey, die schon in dem Alter sich befinden, wo sie als Lehrlinge aufgedingt werden können, und ferner, daß sie während der Lehrzeit in Kleidungsstücken von ihren Eltern oder durch eignes Vermögen erhalten worden. Im Durchschnitt wird demnächst das ausgelegte Lehrgeld bey Handwerkern zwanzig bis fünf und zwanzig Thaler betragen. Und was erhält nun die Gutsherrschaft für diese Auslage?

Wir wollen annehmen, der junge Mensch habe das Schneider Handwerk gelernt, so muß er, nachdem er losgesprochen worden, zehn Jahre lang für das Haus seiner Gutsherrschaft arbeiten. Diese müßte sich in sehr armseligen Umständen befinden, wenn sie des Jahres nicht zehen Thaler für Arbeitslohn aus zu geben nöthig hätte, thut in zehen Jahren einhundert Thaler.

Ich habe hierbey mit Fleiß das Geringste angenommen. Aus der angeführten Stelle erhellet nicht, daß die Herrschaft nur für sich arbeiten lassen dürfe. Wenn ihr dadurch auch nachgelassen seyn soll, die Arbeit des Handwerkers an Fremde zu vermiethen, oder, welches einerley ist, den bey Fremden verdienten Arbeitslohn sich zuzueignen; so vergrößert sich das Mißverhältniß ganz ungemein: auch wird nichts von dem Fall festgesetzt, wenn die Gutsherrschaft während der Dienstzeit stirbt, ob nun der Pflichtige seiner Last los seyn soll, oder nicht.

Und

Und dann endlich, wenn der Lehrling, wie nicht selten geschiehet, für das Lehrgeld ein oder etliche Jahre länger stehet, mithin die Herrschaft nichts thut, als in di. Erlernung eines Handwerks williget, ohne dem geringesten Aufwand oder Vorschuß? Oder der Knabe ist ein Künstler geworden, dessen Arbeit mithin bey weitem theurer bezahlt wird, und er soll nun zehn Jahre lang, ohne etwas weiter, als Bedientenkost und Kleidung dafür zu erhalten, allen Verdienst der Herrschaft überlassen! Ich überzeuge mich, daß die Gutsherrschaft auf diese Weise in jedem Fall ärndten, wo sie gesäet hat, und wider Billigkeit mit Schaden des Unterthans reicher werden würde. Auch in Rücksicht auf den Staat scheint mir diese Einrichtung schädlich. Man weiß ja, ein Lehrling, wenn er losgesprochen wird, ist noch kein Meister, er besitzt so viel Kenntnisse und Fertigkeiten noch nicht, als ihm, dazu gesprochen zu werden, nöthig sind: Diese verschafft ihm erst der fernere Unterricht und die Uebung. Soll er nun nach ausgestandener Lehrzeit sich sofort zu der Gutsherrschaft begeben, so würde er theils dieser wenig Nutzen schaffen, theils ohne weitern Unterricht ewig ein Stümper und die Absicht des Gesetzes ohne Würkung bleiben. Und womit sollte, wenn ich den gelindesten Fall nach der Analogie annehme, daß dergleichen Dienste an Fremde nicht überlassen werden dürfen, der Künstler, zum Beyspiel ein Buchdrucker auf dem Gute seiner Herrschaft sich beschäftigen? Es müßte denn diese, wie weiland Siegfrid von Lindenberg, comischen Andenkens, einen Schloßbuchdrucker brauchen?

Oder soll der zum Gesellen gesprochene Lehrling als solcher zuvor etliche Jahre wandern, sich zum Meister vervollkommnen, und dann sich aufs Gut setzen? Das würde ihm und gewißlich auch dem Staat zum äußersten Nachtheil gereichen. Die Lehrzeit würde bis ins siebenzehnde oder achtzehnde Jahr dauern: Die Wanderschaft

drey Jahre wegnehmen: und nun, eben in der schönsten Blüthe des Lebens, wo der Handwerker oder Künstler die nöthigen Bedürfniße zu seiner künftigen Haushaltung, ingleichen das Handwerkszeug oder Vorräthe durch den Fleiß seiner Hände sich verdienen soll, dazu er durch die Ueberlegung angetrieben wird, daß er für das künftige Glück seines ganzen Lebens arbeite; jetzt soll er auf dem Lande das Gelernte zum Theil vergessen, unter dem gemeiniglich liederlichen oder doch mit Geschäftigkeit müßig gehenden Hofgesinde des Reichthums gewohnt, oder wenigstens zu aller Arbeit, davon die Früchte nicht ihm gehören, verdrossen und auf sein ganzes Leben unglücklich gemacht werden! Besser wäre es ihm, wenn er, seiner ausserordentlichen Fähigkeiten ungeachtet, ein unterthäniger Bauer oder Knecht geblieben wäre!

Doch dieser ist er, wenn ich anders den Inhalt der Stelle des Entwurfs

I. Theil. II. Abtheilung. S. 69. §. 319.

recht verstehe, noch immer: denn, obgleich daselbst unter den Ursachen, derentwegen Gutsherrschaften die Entlassung aus der Knechtschaft ihren pflichtigen Unterthanen nicht **versagen dürfen**, mit begriffen wird, wenn diese auf jener Kosten eine Kunst oder ein Handwerk gelernet haben: so folgt doch nicht, daß schon dadurch die Unterthanen nunmehr frey seyn sollen; das Gegentheil ist vielmehr aus dem lästigen Zusatze zu schliessen, wornach bey der gesuchten Entlassung, daß man auf dem Lande mit der Kunst oder dem Handwerk sich nicht ernähren könne, zugleich dargethan werden soll; zumal nirgends eine Ausnahme von der im vorhergehenden §. 315. bestimmten Vorschrift vorkommt, nach welcher die, die Entlassung verlangende, mit der Herrschaft sich besonders abzufinden haben. Und so wird es noch immer bey dieser stehen, durch Heischung einer übergroßen Summe die nicht zu verkennende, auf die allmählige Abschaffung

dieser die Menschheit entehrenden Knechtschaft gerichtete wohlthätige Absicht des Gesetzgebers zu vereiteln, obschon der Pflichtige seine besten Jahre im Dienst derselben verbraucht oder, wie ich mich lieber ausdrücken möchte, misgebraucht hat.

Wenn Knaben für das Lehrgeld stehen, so verlangt der Meister nie mehr als ein, höchstens zwey Jahre, statt der Entschädigung, obwohl nicht zu leugnen ist, daß anfänglich durch dergleichen rohe Knaben manches an Handwerkszeug und selbst an den zu verarbeitenden Materialien verdorben und dadurch der Meister in Schaden gesetzt wird, den er alleine trägt, wenn der Lehrling stirbt, ehe er im Stande ist, viel zu verdienen. Diese Gefahr waltet in Ansehung der Gutsherrn nicht vor. Und doch könnte nach meinem Bedünken die von ihnen zu ertheilende Erlaubniß, zur Erlernung einer Kunst, oder eines Handwerks nach eben diesem Maasstab vergütet werden; nämlich mit einem Jahr, wenn der Knabe für das Lehrgeld steht, und mit zwey Jahren, wenn die Herrschaft oder ihre Angehörigen das Lehrgeld bezahlen, doch, daß während dieser Zeit der Pflichtige nur der Herrschaft ins Haus nicht aber Fremden, die nicht zur Familie gehören, umsonst zu arbeiten gehalten sey. Könnte aber das Gesetz dahin gerichtet werden, daß die Herrschaft die würklich und bescheinigtermaßen ausgelegten Kosten nach und nach in zehn Jahren wieder bezahlt erhalte, und noch halb so viel, statt des Zinses dazu, so würde ich mich gerne damit einverstehen; oder diese Vergütung, wie in des Entwurfs

I. Theil. I. Abtheilung. S. 251. §. 574.

geschiehet, dem billigen Ermessen des Richters überlassen.

Zwar habe ich die Verordnung

I. Theil. II. Abtheilung. S. 40. §. 128.

nicht aus der Acht gelassen, wornach demjenigen, welcher früher entlassen seyn will, die Erstattung der Kosten

an die Herrschaft frey gestellt wird. Vermuthlich versteht es sich, nach Verhältniß und nach Abzug der etwa bereits geleisteten Dienstzeit. Ich glaube aber, daß sich alsdann meine Behauptung bestätigen werde. Ueberdieses wo soll in Ermangelung eignen Vermögens oder wenn sich ein wohlhabendes Mädchen des armen Pflichtigen nicht annimmt, er die Kosten auf einmal hernehmen? Was er verdient, ist ja der Herrschaft. Es ist nur ein seltner Fall, daß junge Leute irgend eine beträchtliche Summe auf ihr ehrlich Gesicht, (vorausgesetzt, das sie dergleichen haben,) gelehnt erhalten; und mancher, ob er schon das Jahr über hundert Thaler verdienen kann, ist doch nicht im Stande, eine Summen von zehn Thalern mit einemmal aufzubringen.

Bey dieser Gelegenheit habe ich noch davon etwas gedenken wollen, wenn Kinder den Eltern in der Wirthschaft oder in deren Gewerbe beystehen, andre hingegen nicht, vielmehr diese außer dem elterlichen Hause eignes Vermögen verdienen, was jenen für den den Eltern geleisteten Beystand, wenn diese etwas namhaftes nicht bestimmen, der Billigkeit nach gerechnet werden könne. Man weiß, daß die Rechtslehrer hierüber verschiedene Meinungen hegen. *) Die Verordnung des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs dieserhalb findet sich

I. Theil. I. Abtheilung. S. 170.

Zwar

*) v. Muller. Observ. ad Leyser. Tom. I. Obs. 88. welcher hierüber nachgelesen zu werden verdient. Er unterscheidet, ob die großjährigen Kinder den Eltern Knechts und Magdsdienste gethan haben, oder nicht, und behauptet, daß sie in jenem Fall allerdings Lohn zu fordern berechtiget wären. Ich zweifle aber, daß die Frage durch diese Distinction völlig erschöpfet werde. Man kann Dienste leisten, die mehr als körperliche und knechtische Arbeit werth sind; Kin-

Zwar ist daselbst nur von Kindern die Rede, die noch unter der våterlichen Gewalt stehen. Indessen ist diese Verordnung im folgenden vierten Abschnitt S. 183. folg. nicht aufgehoben, vielmehr dem Vater der Niesbrauch des nicht freyen Vermögens der Kinder ohne Ausnahme bis zu deren eignen Wirthschaft vorbehalten worden.

Mir ist der Fall bekannt, da der älteste Sohn bey den Eltern viele Jahre nach erlangter Volljährigkeit blieb, und durch seinen Fleiß, Geschicklichkeit und Ordnung die fast ganz zerrüttete Wirthschaft derselben nicht nur wiederherstellte, sondern noch ein Ansehnliches erübrigte, so daß die jüngern Geschwister theils ausgestattet, theils in den Stand gesetzt wurden, sich freyes und eigenthümliches Vermögen zu erwerben, auch würklich sich erworben hatten. Den Eltern waren die Verdienste des åltern um sie und die übrige Geschwister nicht unbekannt, und sie hatten sich verschiedentlich, obschon in allgemeinem Ausdrücken heraus gelassen, weil jener so treulich bey ihnen ausgehalten habe, daß ihm dereinst eine Vergütung dafür werden solle. Indessen starben die Eltern plötzlich in Abwesenheit des åltern Sohnes, ohne ihn zu bedenken. Dieser treufleißige Bruder wurde, da ihm einige seiner Geschwister in der Erbschaft gar nichts zu gut gehen lassen wollten, beym Richter klagbar, dieser hingegen mußte ihn aus dem in

Hommel. Obſ. 67.

enthaltenen Gründen abweisen und dazu von Rechts und der Verwandtschaft wegen in die halben Kosten verurtheilen. So erhielt also dieser Redliche, ob er gleich seiner Geschwister Geschäfte bestens besorgt hatte, für seine vieljährige Bemühungen den gewöhnlichen Lohn der Welt — Undank!

Kindern wird auch gemeiniglich mehr als Fremden anvertrauet: aber auf der andern Seite erhalten auch die Kinder in solchen Fällen aus dem elterlichen Vermögen Kleider und andre Vortheile, die das Gesinde entbehren oder von seinem Lohn sich anschaffen muß.

Wenn ich daher gleich in andern Fällen gegen das Ermessen des Richters eingenommen wäre, so würde ich es doch in solchen häuslichen Angelegenheiten, wo sowohl für, als wider die bey den Eltern auf deren Verlangen oder doch mit deren Nachsicht bleibenden Kinder eine Einrichtung zu treffen ist, den gesetzliche Vorschriften, die sich unmöglich auf alle Fälle bestimmen lassen, vorziehen, ob ich schon, wie allemal, dabey voraussetze, daß es nie in Willkühr ausarte, sondern, wie §. 159. des zuletzbemeldener IV. Abschnitts des Entwurfs weißlich vorgeschrieben wird, mit Zuziehung der nächsten Verwandten oder Standes- und Zunftgenossen des Vaters, von bekannter Redlichkeit, und nach sorgfältiger Erwägung aller vorkommenden Umstände, erfolge, und daß, wenn anders Richter und Obmänner völlig gleicher Meinung sind, dargegen so wenig als gegen einen andern schiedsrichterlichen Ausspruch ein weiteres sogenanntes Rechtsmittel zugelassen werde.

VII.

Trauer, Trauer-Zeit.

Es ist wohl gewiß genug, daß die Verfasser des Entwurfs des Preußischen Gesetzbuchs mit dem Inhalt der Schriften bekannt gewesen sind, worinn von der Unnützlichkeit und in manchen Fällen Schädlichkeit der äusserlichen Trauer für Anverwandte gehandelt worden ist: Und da sie gleichwohl diese Trauer in verschiedenen Stellen nicht nur freygestellet, sondern sogar befohlen haben; so wünsche ich von dem sie bestimmenden Grunde unterrichtet zu seyn.

Ich mag nicht abschreiben, was alles gegen dieses Gepränge gesagt, und freylich von einigen übertrieben worden ist, die zum Beyspiel behauptet haben, dieser Leichenpracht sey Abgötterey mit der Asche des Verstorbenen: indessen sind mir doch selbst Fälle bekannt, wo zur Befriedigung der Eitelkeit, oder eines eingebildeten Wohlstandes durch hohen modischen Aufwand der völlige Umsturz trostloser Wittwen und Waisen bewürket, und die letzte Reßource ihres künftigen Unterhalts zu Trauergepräng angewendet, oder auch, bey der Leiche vornehmer Standespersonen deren Gläubigern das Wenige, etwa sonst noch zu hoffen habende vollends entzogen worden ist. Dadurch bewogen haben sich neuerer Zeit bekanntlich in mehrern Städten patriotische Gesellschaften in der Absicht verbunden, Trauerkleider bey dem Absterben ihrer Anverwandten nicht zu tragen, noch die Ihrigen tragen zu lassen; und

ich habe sie dieserwegen von Vernünftigen so wenig tadeln hören, als wenn der Soldat in der tiefen Trauer seine Uniform beybehält.

Was diese ernsthafte Bemühungen nicht bewürkten, das wurde von andern durch Spott versucht. Ich denke, ich brauche meine Leser nicht erst an den Aufzug und das Castrum Doloris des ehrlichen **Siegfrieds von Lindenberg** zu erinnern, und was dieserhalb in Rabeners Satiren an hundert Stellen vorkommt.

Ich wenigstens überzeuge mich, daß dergleichen Gebräuche unter die Herrschaft der Mode gehören, und daß sich daher darüber Gesetze nur in so fern geben lassen, damit sie nicht in Unart übergehen, die Schamhaftigkeit nicht beleidigen, noch durch allzugrossen Aufwand dem allgemeinen Besten nachtheilig werden mögen. Sie auf diese oder jene Weise durch gesetzliche Vorschriften zu befördern; das möchte ich aus der Ursache nicht wagen, weil bey der Veränderlichkeit der Meinungen der Leute das Ansehen der Gesetze in andern Dingen dabey gar zu leicht auf das Spiel gesetzt wird, wenn sich heut oder morgen die Mode ändert.

Die Stellen, wo im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs von der Betrauerung der Anverwandten oder Ehegatten auf bestimmte Zeit die Rede ist, finden sich in

1) I. Theil. I. Abtheilung. S. 80. §. 296.
wo Ehegatten zur Trauer für einander **berechtigt**, doch aber dem Wittwer sechs Monate weniger, als der Wittwe **bestimmt** worden.

2) Ebendaselbst S. 135. §. 656.
wo die Hausfrau gleich der Wittwe bey einer feyerlichen Ehe, trauern **muß**: dem Mann hingegen bey einer Ehe zur linken Hand bey dem Absterben der Hausfrau etwas nicht vorgeschrieben wird.

3) daselbst S. 191. §. 201. — 204.

wo von der Trauer der Anverwandten in auf und absteigender Linie die Rede ist.

4) Am meisten, ich gestehe es, hat es mich gewundert, daß die sogenannte **Kirchentrauer** in des Entwurfs

I. Theil. II. Abtheilung. S. 366. §. 33. ingleichen

— — S. 453. §. 449.

als eine sehr ernsthafte Sache angesehen, sie als ein besonderes Vorrecht dem Adel zugeeignet, und bürgerliche Besitzer adelicher Güter in §. 450. auf der letztbemerkten Seite ausdrücklich davon ausgelassen worden.

Diese Kirchentrauer äußert sich, wie man weiß, durch etliche an sich unbedeutende Zeichen: Läutung der Glocken, Behängung der Kanzel oder des Kirchstuhls der Gerichtsherrschaft mit schwarzen Tuche rc. rc. die das Andenken an den verstorbenen Gutsherrn oder die Seinigen in Erinnerung bringen sollen.

Ich gedenke nichts davon, daß oft den überlebenden Anverwandten oder unterthänigen und halbunterthänigen Bauern daran gelegen sey, damit das Andenken an den Dorfs- und Haustyrannen oder an die gnädige Furie je eher, desto lieber gänzlich vertilgt werde.

Wenn aber auch dieses nicht wäre, so habe ich doch noch aus der Schule her den Ausspruch, wenn ich nicht irre, des Phädri behalten:

subditi nil nisi nomen mutant imperantium!

Ueberdieses, obschon der Unterschied der Stände bey dem Leben, nach unsrer Verfassung, beybehalten werden muß, so ist doch nichts gewissers, als daß er nun mit dem Tod aufhöre, so wie nach einer rabenerischen Vergleichung in der Trödelbude der Rang der Kleider aufhört. Ich will denjenigen loben, welcher im Beinhause, wo die Ueberbleibsel des geschlagenen Heeres der Burgunder aufbewahret werden, den Schädel des Ritters von einem sei-

seiner Knechte unterscheiden kann. Und dann glaube ich, daß Ehrendenkmahle dem Bürgerlichen, welcher sie um das Vaterland oder um sein Dorf verdient, wenn der erlaubte Trieb zur Ehre bey ihnen nicht erstickt werden soll, *) so wenig als dem Adelichen zu versagen seyn. Jedermann spricht es den Engländern gut, daß sie die Denkmahle verdienter Bürger neben den Gräbern ihrer Könige aufstellen.

Wenn indessen im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs den bürgerlichen Guthsbesitzern sonst keine Vorrechte entzogen worden wären, als der leere Schall der Glocken auf einige Tage, das Behängen des Altars oder des Kirchenstuhls mit schwarzen Tuche und dergleichen, so würden sie sich darüber wohl trösten lassen: Gleichwohl da diese 1) selbst nach des Entwurfs

I. Theil. II. Abtheilung S. 452. §. 444.

den Pfarrer auf dem Gut präsentiren können, mithin ihnen die Befugniß zu den **Größern** nicht abgesprochen wird; so sehe ich nicht ein, wie ihnen, richtigen Schlüssen und selbstanerkannten Grundsätzen (Einleitung §. 97.) entgegen, das Recht zum **Geringern** verneinet; und warum ihnen als Patronen, welche die zu Erhaltung der Kirche nöthigen Kosten aus eignen Mitteln gleich den Adelichen zu tragen,

I. Theil. II. Abtheilung. S. 452. §. 441.

mithin das Lästige zu übernehmen haben, nicht auch das Utile, welches ohnehin hier nur eigentlich honorificum ist, zugestanden werden könne? **)

Die

*) s. den II. Aufsatz. S.

) Freylich denken in diesem Stück manche sonst große Rechtsgelehrte ziemlich sonderbar. **Wildvogel zum Beyspiel behauptet, unter Beziehung auf noch berühmtere Juristen, Carpzov, Schillter rc. rc. im Responso 190. in völligem Ernst, daß ein Kirchenpatron nicht berechtigt sey, ohne Erlaubniß des Consistorii, das in unsern Gesangbüchern überall aufgenommene, mithin gutgesprochene Lied: Herr Gott,

Die Trauerzeit eines Wittwers, die sonst gewöhnlich auf sechs Monate bestimmt wird, ist im Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs.

I. Theil. I. Abschnitt. S. 40. §. 15. und 14.

auf drey herunter gesetzt worden, doch soll noch immer, ohne Dispensation des ordentlichen Richters aus erheblichen Gründen eine frühere Verehlichung verboten bleiben.

Der oder die Verfasser haben hin und wieder geäussert, und es ist ja ohnehin, seitdem die stehenden Armeen so viele Leute nöthig haben, besonders in den Preussischen Staaten, ein Lieblingsthema, daß die möglichst starke Bevölkerung zu begünstigen sey; wie ich mich denn, statt aller Beweise, auf die Einrichtung wegen der Trauung zur linken Hand, bezogen haben will: auch ist es gewiß, daß die bemerkten Verfasser in andern Stücken von dem Haß unsrer altdeutschen Vorfahren gegen die zwote Verheurathung frey gewesen sind: und doch kann ich diese Verordnung in Ansehung der Trauerzeit der Wittwer auf keine andre Rechnung schreiben.

Die Römischen Gesetze wissen bekanntlich davon nichts: Uxores viri lugere non *compellentur*.

l. 9. D. de his, qui notantur infamia.

Viro — *repente* nuptias facere licet, quoniam nulla circa sobolis confusionem rationabilis est suspicio. Nov. XXII. Cap. 16.

Gott, dich loben wir ꝛc. ꝛc. singen zu lassen. Aber, wenn er nun bey dem Pfarrer das Lied: wer nur den lieben Gott läßt walten ꝛc. ꝛc. zu singen bestellt hätte, das würde unbedenklich gewesen seyn!! Hat denn etwa jenes einen Heiligenschein um sich? so sollte er auch im Gesangbuch vermerkt werden. Das natürliche Gefühl und die richtige Folge aus den ihm zustehenden Befugnissen lehrte den Obersten von Waldheim. s. Müllers comische Romangeschichte der Herrn von Waldheim IV. Theil. ohne, daß er von der bessern Meinung des Stryk in Usu mod. XI. 7. 71. unterrichtet war, daß er sogar ungefragt des Pfarrers geschweige des Consistorii berechtigt sey, das: te Deum etc. vom Thurm blasen zu lassen, von Ort zu Ende.

Selbst der Entwurf des Gesetzbuches bestimmt bey Trennungen der Ehe durch richterlichen Ausspruch dem Manne keine Zeit, wenn ihm die anderweite Heurath gestattet seyn soll.

Theil. I. S. 39. §. 12.

Ebendaselbst S. 117. §. 532.

Also weiß ich die Ursache, derentwegen gleichwohl dem Wittwer bey einer feyerlichen Ehe eine Zeit von 3. Monaten vorgeschrieben worden ist, wenn diese Verordnung nicht für ein eingeschlichenes Ueberbleibsel jenes Hasses anzusehen wäre, in nichts zu setzen, als in den vermeinten Wohlstand der Trauer. Und hierbey überzeuge ich mich, daß die Verfasser über das Vorurtheil des

Carpzov. in Iurispr. Consist. II. Def. 159.

nach welchem dergleichen Verheurathungen von einer levitate, procacitate, ac libidinis intemperie zeugen und malefici suspicionem bestätigen sollen, weit hinaus sind.

Die Bemerkung des Gellerts in der bekannten Erzählung, da der Wittwer bey dem Sarge seiner Gattin auf den Anzug seiner zwoten Ehefrau dachte, findet sich täglich wieder. Nil citius lachryma arescit: und auch hier ists besser Freyen als Brunst leiden.

Ueber den Wohlstand an sich lassen sich hiernächst eigentliche Gesetze nicht wohl geben, und wegen — warum sollte ich die Sache nicht bey ihrem Namen nennen? — vorgefaßter Meinungen können an sich erlaubte Handlungen nicht verboten, noch verschoben werden, sonst müßte auch zum Beyspiel verboten seyn, während der tiefsten Trauer für Eltern Hochzeit zu halten. Ich habe aber vernünftige Eltern gekannt, die ihren verlobten Kindern zur Pflicht machten, sich durch ihr Ableben an der Hochzeit nicht hindern zu lassen. Jedermann sprach die Verfügung gut und niemand beschuldigte, wie in obiger Stelle der strenge Carpzov thut, die Neuvermählten einer Unenthaltsamkeit, Frechheit oder Leichtfertigkeit.

Zwar

Zwar in Ländern, wo Leichenbegängnisse sowohl, als Hochzeiten mit unendlichen Kosten verknüpft sind, der Wittwer hingegen wenig Vermögen hat, verbietet es sich von selbst, in der Geschwindigkeit zur zwoten Heurath zu schreiten. Doch dies ist keine gesetzliche Vorschrift, und es wären vielmehr dargegen Mittel ausfindig zu machen, wie jene Unbequemlichkeiten und Misbräuche, abgestellt werden könnten: bey bemittelten Wittwern sind diese Geldausgaben ohnehin kein Hinderniß.

Es gewinnt auch würklich das Ansehen, daß der Verfasser dieses Theils des Gesetzbuchs hieran gedacht habe, weil in der angeführten Stelle dem ordentlichen Richter nachgelassen wird, aus erheblichen Gründen die frühere Verehlichung nachzugeben. Allein, wozu ich vermöge der Vernunft berechtigt bin, darum brauche ich keine gute Worte auszutheilen; oder mich des eignen Ausdrucks des Entwurfs

I. Theil. I. Abtheilung. S. 38. in der Note

zu bedienen: Unnöthige Dispensationsgesuche können mit dem Zweck der Erleichterung und Beförderung der Heurathen nicht bestehen. Was hingegen unvernünftig ist, das kann der Richter nicht erlauben. Ich bin hierunter völlig der Meinung der Einwohner des Cantons Appenzel, deren ich oben im ersten Aufsatz S. 31. Erwähnung gethan habe.

Soll indessen die Disposition dennoch bleiben, so hätten auch meines Bedünkens die erheblichen Gründe, welche den Richter zu Gestattung der Ausnahme berechtigen sollen, bestimmt werden können. Vielleicht hat der Verfasser vor Augen gehabt, wenn

a) die Verstorbene mehrere unerzogene Kinder nach sich gelassen hat, der Wittwer hingegen

b) wegen seiner Geschäfte oder öftern nothwendigen Abwesenheit um die Erziehung der Kinder und um die

Wirth-

Wirthschaft überhaupt sich nicht bekümmern kann; zumal wenn

c) derselbe keine weiblichen Verwandten oder verschwägerte Personen hat, die sich beyder annehmen können oder wollen, welches im ausnehmenden Verstande gilt, wenn

d) der Wittwer auf dem Land oder wohl gar in einer Einöde wohnt, wo besondere Eigenschaften zu einer guten Hauswirthin erfordert werden; oder er

e) wegen der langwierigen Krankheit des ersten Weibes den Geschlechtstrieb hat unterdrücken müssen und so weiter.

Endlich muß ich noch einen Widerspruch des sonst von mir hochgeachteten Stryks in Usu Mod.

Lib. XXIII. Tit. II. §. 32.

rügen, wenn derselbe behauptet, daß Wittwen während des Trauerjahres zu einer andern Ehe sine nota infamiae nicht schreiten können, und daß dieses auch noch heut zu Tage Rechtens sey; welches freylich abgeschmackt genug

Bruckner. in Decis. matrim. p. m. 518. §. 45.

sogar auf die Mannspersonen ausdehnet, welche ein solch unenthaltsames Weib zur Ehe nehmen, da doch der angeführte

Stryk. Lib. III. Tit II. §. 9.

das gerade Gegentheil, und daß selbst in Sachsen nirgends weder in Ansehung des Weibes noch des Mannes die Infamie auf dergleichen frühzeitige Heurathen gesetzt sey, richtiger darthut, und selbst der sonst so finstere Carpzov

in Jurisprud. Consistor. L. II. Tit. IX. Def. 162. §. 6.

nur eine coërcitionem arbitrariam für die Uebertreter verordnet, womit auch der

Entwurf I. Theil. I. Abtheilung. S. 146. §. 724.

übereinstimmt.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Heinrich Gottlieb,

Fragmente und rechtliche Bemerkungen, besonders in Rücksicht auf den Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten

Bd.: [1]

Eisenach (1790)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.386-b#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439602-2
VD18 80227643-001